

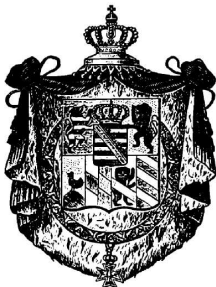
Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen Weimar Eisenach

auf das Jahr 1885.



Neunundsechzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Chronologische Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1885
erschiedenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes zc.	Z u h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1885			
5. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot des Stehen- oder Liegenlassens von erkauftem Bau-, Brenn- oder Ruhholze nach Ablauf der für die Abfuhr geordneten Frist betreffend.	1	2
6. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Benennung und Schreibweise für verschiedene Ortschaften des Großherzogthums betreffend.	1	3—11
24. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinden zur Hülfsleistung bei Waldbränden betreffend.	4	22—25
26. Januar	Verordnung des Großherzoglichen Kirchenraths, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1875 über die Führung der Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien.	3	9—11
28. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Zahlung einer Porto- und Gebührenaufschumme für portopflichtige Sendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden und einzelner solche Behörden vertretenden Beamten betreffend.	2	6—7
28. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Ministerial-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen betreffend.	2	7
29. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zur Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.	2	7—8

Datum des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1885			
14. Februar	Ministerial-Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zu dem Staatsvertrag über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Februar 1877 d. d. Jena, den 26. September 1883 betreffend.	4	25—27
18. Februar	Gesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend.	4	17—18
19. Februar	Ausführungs-Verordnung zu dem vorstehenden Gesetze.	4	18—22
14. April	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine doktrinaire Interpretation des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 hinsichtlich des Vermögens und des Vermögensabwurfs Bevormundeter.	10	51
23. April	Ministerial-Bekanntmachung, die Beitreibung rückständiger Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenassen betreffend.	10	52
13. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmung in § 165 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Staaten wegen Erstattung der baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen.	11	56
26. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot des Ausblasens des Fleisches geschlachteter Thiere betreffend.	12	59—60
30. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Berra-Eisenbahn-Gesellschaft.	15	73—77
1. August	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag vom 16. April 1885 zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Altenburg über die Eisenbahnstrecke Weida—Werdau.	17	88—93
18. August	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Beschaffung von in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen.	18	95—97
18. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 über Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.	20	107—108
28. September	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes bezüglich der im Großherzogthum gelegenen, von der königlich sächsischen Eisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstrecken.	21	110

Datum des Gesetzes zc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1885			
1. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, die Deklaration von baarem Geld und Banknoten, sowie von kurs habenden Werthpapieren zc. bei Versendungen mit der Post betreffend.	22	111
13. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 5 Abs. 9 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.	22	111—112
14. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.	23	117—124
19. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Schema zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis.	24	125—129
26. Oktober	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse.	25	132—133
30. Oktober	Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausschließung an Epilepsie und Veitstanz leidender Kinder von dem Besuche der Volksschule.	29	163—165
11. November	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die höchste Genehmigung zur Aufnahme einer fünfprozentigen Prioritäts-Anleihe der Gasvereinigungsgesellschaft zu Apolda.	26	136—146
24. November	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.	26	150
2. Dezember	Provisorisches Gesetz, den Branntweinausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. November 1880 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vorbergericht Nitheim.	27	151—154
23. Dezember	Verordnung, den Malzausschlag im Vorbergericht Nitheim betreffend.	31	231—232
23. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufnahme eines mit 4% verzinslichen Anlehens der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Lauscha betreffend.	31	234—239



Sachregister

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums vom Jahre 1885.

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
A.		
Ärzte, Prüfungs-Kommission.....	1884 2. Septbr.	99
Agenten, Bekanntmachung über Bestellung von Hauptagenten etc. von Versicherungs-Gesellschaften.	1885	
1. der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	16. März	33
2. des „Janus“, wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt, zu Wien	20. März	35
3. der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.....	11. April	48
4. der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherungs- Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin.....	4. Mai	53
5. der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin ..	13. Mai	56
6. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bank und der Deutschen Unfall- versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig	29. Mai	60
7. der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a/S.	2. Juni	60
8. der Transport- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich	3. Juni	61
9. der „Hannovers“, Militärdienst- und Aussteuerversicherungs-Ge- sellschaft, zu Hannover.....	3. Juni	63
10. der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg	5. Juni	63
11. der landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden	10. Juni u. 15. Juli	64 86
12. der „Union“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, zu Berlin	16. Juli	86
13. der Hagelversicherungs-Bank für Deutschland von 1867 zu Berlin	22. Juli	86
14. der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln...	23. Juli	88

I n h a l t.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Agenten, 15. der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin 16. Bekanntmachung über Auflösung des Gothaer Viehversicherungs- vereins 17. Bekanntmachung über Wechsel der Hauptagentur der Aachen- Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft 18. desgleichen der Sächsischen Viehversicherungs-Bank zu Dresden. 19. Bekanntmachung über Konzeßionirung der Mannheimer Versiche- rungs-Gesellschaft 20. desgleichen der „Union“, Asscuranz-Societät in Berlin 21. Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ zu London 22. desgleichen in der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversiche- rungs-Anstalt 23. desgleichen der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau 24. Bekanntmachung, die Liquidirung der Preussischen Hagelversiche- rungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin und Zurückziehung der Kon- zeßion betreffend Apotha, Gasbereitungs-Gesellschaft. Aufnahme einer fünfprozentigen Prioritäts-Anleihe. Bekanntmachung Apotheker, Prüfungs-Kommission. Arzneitage für 1886. Bekanntmachung Aufblasen von Fleisch geschlachteter Thiere. Verbot. Bekanntmachung	29. Juli 18. August 19. August 15. Septbr. 15. Septbr. 18. Septbr. 29. Oktbr. 14. Novbr. 24. Dezbr. 12. Dezbr. 11. Novbr. 2. Septbr. 24. Dezbr. 26. Mai	88 97 97 101 100 105 133 149 240 234 136 99 240 59
B.		
Berga a. G., Schützengesellschaft, mit den Rechten der juristischen Persön- lichkeit versehen	24. Juli	87
Bevormundete, deren Vermögen und Vermögensabwurf. Doctrinäre Inter- pretation des Sportelgesetzes vom 31. August 1865.	14. April	51
Blankenhain, Krankenkasse für die Porzellanfabrik von Fasolt & Eichel, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	14. März	33
Böttcher, Richard, zu Weimar, Hauptagent der „Hannovera“, Militärbienst- und Aussteuerversicherungs-Gesellschaft, zu Hannover	3. Juni	63
Brauntwinausschlag im Vorbergericht Osthelm, s. unter Osthelm.		
Bürger, Sparkasse. Nachtrag zum Statut. Bekanntmachung	2. Dezbr.	233
C.		
Ghauffeen etc. Verkehr auf denselben. Abänderung der Ministerial-Ver- ordnung vom 17. August 1882	28. Januar	7

Inhalt.	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
D.		
Declarirung von baarem Geld und Banknoten, sowie von furshabenden Werthpapieren zc. bei Versendungen mit der Post. Bekanntmachung	1. Oktbr.	111
Derubach, Sparkasse. Abänderung des Zinsfußes der Einlagen. Bekanntmachung	21. Oktbr.	132
Dittmar, F. V., zu Weimar, Hauptagent der Preussischen National-versicherungsgesellschaft, zu Stettin	13. Mai	56
E.		
Ebert, Romano, Hofmusikus, zu Weimar. Hauptagent der Kölnischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft	23. Juli	88
Eisenach, Knappschaftsverein aufgelöst. Bekanntmachung	10. Februar	25
Statut für das Männer- und Frauenstift St. Anna genehmigt und Rechte der milden Stiftung und der juristischen Persönlichkeit an das Stift ertheilt. Bekanntmachung	21. Novbr.	149
Sparkasse, Statutänderung	2. Dezbr.	155
Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriations-kommissars für die zur Erweiterung des Bahnhofes Großheringen erforderlichen Grundstücke betreffend	2. Januar	2
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Weida-Werda-Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Weimar-Gera-Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Ruhlauer Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Erbenhausen, Gemeindebezirk, dem Standesamtsbezirk Kaltensundheim zugewiesen	28. August	98
Erbchaftsansprüche in den Niederlanden. Bekanntmachung	12. Juli	83
Epileptische und an Veitstanz leidende Kinder, deren Ausschließung von dem Besuch der Volksschule. Ministerial-Verordnung	30. Oktbr.	163
Evangelische Pfarreien. Führung der Kirchenbücher. Verordnung des Großherzoglichen Kirchenraths	26. Januar	9
Explosive Stoffe. Nachtrag zur Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1879 über den Verkehr mit solchen	29. Januar	7
F.		
Fangprämie für eingelieferte Deserteure und mitgenommene Pferde aufgehoben. Bekanntmachung	13. Novbr.	149
Fleisch, dessen Aufblasen bei geschlachteten Thieren. Verbot. Ministerial-Bekanntmachung	26. Mai.	59
Forstinspektion Zimenau aufgehoben, s. unter Zimenau.		
Forstverwaltung zu Landgrafroda, s. Landgrafroda.		

Inhalt.

	Datum des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
Frank, F., Rentier, zu Weimar, Hauptagent der Transport- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich	3. Juni	61
Frauenheim, Hilfskasse. Wechsel in den Personalien der Stiftungsverwaltung. Bekanntmachung	6. März	30
Friedmann, Edwin, zu Eisenach, Hauptagent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ zu London	29. Oktober	133
G.		
Gegenbuchführung über Einnahmen bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zc., f. Hauptstaatskasse.		
Goethe-Gesellschaft zu Weimar, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	30. Juni	73
Gutachten auswärtiger Sachverständiger, f. unter Rechts hülf.		
H.		
Hartung, Rudolph, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin	4. Mai	53
desgleichen der Sächsischen Viehversicherungs-Bank zu Dresden	15. Septbr.	101
Hauptstaatskasse zc. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Führung der Gegenbücher über die Einnahmen bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, in gleichen bei der mit derselben verbundenen Kasse für das landesherrliche und das Kammer-Stammvermögen, sowie bei der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungskasse . .	16. März	37
Hempel, Louis, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der „Union“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, zu Berlin	16. Juli	86
Holzungen. Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot des Stehen- oder Liegenlassens von erkauftem Bau-, Brenn- oder Nutzholze nach Ablauf der für die Abfuhr geordneten Frist betreffend	5. Januar	2
Hülfsleistung der Gemeinden bei Waldbränden. Ministerial-Bekanntmachung	24. Januar	22 u. 32
Hüttich, Gustav, zu Weimar, Hauptagent der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	16. März	33
Hufbeschlaggewerbe, dessen Betrieb. Gesetz	18. Februar	17
Ausführungs-Berordnung hierzu	19. Februar	18
I.		
Iena, Sterbekasse des Kriegervereins, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	1. April	47
Luther-Festspiel-Verein, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	15. Juni	71
Spartasse, Statutenänderung	6. Juli	78

Inhalt.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Ilmenau, Forstinspektion, aufgehoben, mit Zuweisung deren Bezirks an die Forstinspektion Berka a./S., und Bestellung eines selbstständigen Revierverwalters in Ilmenau. Bekanntmachung.	7. Februar	11
A.		
Kaltennordheim, Knappschaftsverein aufgelöst. Bekanntmachung.	16. März	34
Kataster. Bekanntmachung über Führung des neuen Katasters von Krauthelm.	24. Juli	87
Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien. Verordnung des Großherzoglichen Kirchenraths in Betreff deren Führung in Abänderung der der Verordnung vom 22. Dezember 1875.	26. Januar	9
Kleinheßstedt und Kleinliebringen. Weimarische Antheile an das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ausgetauscht. Bekanntmachung.	5. März	29
König, Otto, zu Weimar, Hauptagent des „Janus“, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt zu Wien.	20. März	35
 desgleichen der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.	5. Juni	63
 desgleichen der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft.	15. Septbr.	100
Knappschaftsverein zu Eisenach für den basigen Bergamtsbezirk aufgelöst. Bekanntmachung.	10. Februar	25
 desgleichen für den Bergamtsbezirk Kaltennordheim.	16. März	34
Konsularbehörden in den Niederlanden, s. Niederlande.		
Konsularische Angelegenheiten, deren Erledigung. Bekanntmachung.	12. Juli	84
Krankenversicherung der Arbeiter.		
 Ministerial-Bekanntmachung, die Beitreibung rückständiger Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen betreffend.	23. April	52
 Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse.	1. Mai	52
 Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung der nach dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Großherzogthum betreffend.	12. Juni	64
 Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfsklassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse.	26. Oktbr.	132
Kranthelm. Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt zu Buttstädt übertragen.	24. Juli	87

Inhalt.	Datum des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
L.		
Landes-Brandversicherungs-Anstalt. Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungs-Beitrags	28. März	38
Landgrafscha, Forstverwaltung aufgehoben und deren Bezirk der Großherzoglichen Forstverwaltung zu Alstedt zugewiesen	16. Mai	57
Landlieferungen für die Kriegsmagazine, deren Vergütung im Falle einer Mobilmachung	21. Januar	5
Landtagswahlen.		
Ausschreiben der Wahlen für den XXIV. ordentlichen Landtag.	15. April	49
Benennung der Wahlkommissare	15. Juli	85
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	3. Septbr.	98
Lindner, Gustav, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bank und der Deutschen Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Leipzig	11. Novbr.	146
Linsensbarth, Dr., Amtsrichter zu Apolda, zum Expropriations-Kommissar für die zur Erweiterung des Bahnhofes Großheringen erforderlichen Grundstücke bestellt	29. Mai	60
Litterarischer Sachverständigen-Verein, s. unter Sachverständigen-Vereine.		
Luther-Festspiel-Verein zu Jena, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	2. Januar	2
	15. Juni	71
M.		
Milde Stiftungen. Verleihung derer Rechte		
a) an die Krankenkasse für die Porzellanfabrik von Fasolt & Eichel zu Blantenhain	14. März	33
b) an die Sterbekasse des Kriegervereins zu Jena	1. April	47
c) an das Männer- und Frauenstift St. Anna zu Eisenach	21. Novbr.	149
d) an die Orts-Krankenkasse zu Neustadt	13. Novbr.	155
Militärische Kontrolle auf Grund des § 70 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 2 Ziffer 2 der Kontrollordnung vom 28. September 1875. Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung	14. Oktbr.	117
Militär-Vergütungssätze bei Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Jahre 1885	1884	
Mittelsdorf, Gemeindebezirk, dem Standesamtsbezirk Kaltenwestheim zugewiesen	27. Dezbr.	1
Mobilmachung. Vergütung von Landlieferungen für die Kriegsmagazine.		
Bekanntmachung	28. August	98
Morgenstern, Richard, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Union, Asscuranz-Societät in Berlin	21. Januar	5
Musterschutzgesetz vom 30. November 1874. Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenregister, s. unter Waarenzeichen.	18. Septbr.	105

I n h a l t.	D a t u m des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
N.		
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungssätze im Jahre 1885	1884 27. Dezbr.	1
Neustadt a/D. Ortskrankenkasse, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen	13. Novbr.	155
Niederlande. Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Forderungnahme der Hilfe der deutschen Konsularbehörden in den Niederlanden betreffend	28. Januar	11
desgleichen, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften in den Niederlanden betreffend	12. Juli	83
Niksch, Otto, Inspektor, zu Weimar, Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin	14. Novbr.	149
O.		
Ortschaften des Großherzogthums. Ministerial-Bekanntmachung wegen Benennung und Schreibweise für verschiedene Ortschaften des Großherzogthums	6. Januar	3
Ostheim, Vordergericht. Provisorisches Gesetz, den Branntweinausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. November 1880, wegen Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880	2. Dezbr.	151
Verordnung, den Malzausschlag im Vordergericht Ostheim betreffend	23. Dezbr.	231
P.		
Personenstand-Berufung, s. unter Standesämter.		
Postangelegenheiten. Bekanntmachung in Betreff der Aversivierung von portopflichtigen Dienstsendungen der Staatsbehörden zc. desgleichen die Deklaration von baarem Geld und Banknoten, sowie von kurshabenden Werthpapieren zc. bei Versendungen mit der Post betreffend	28. Januar	6
Prüfungs-Kommission	1. Oktbr.	111
für Aerzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker	2. Septbr.	99
für Kandidaten des höheren Schulamts	5. Novbr.	135
Pulvertransporte, militärische. Maßregeln zur Verhütung von Gefährdung	8. Dezbr.	233
Pulvertransporte, militärische. Maßregeln zur Verhütung von Gefährdung	24. Novbr.	150
R.		
Rechtshilfe. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmung in § 163 Absatz 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener		

Inhalt.

	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blattes.
Staaten wegen Erstattung der baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen.....	13. Mai	56
Nachthilfe, desgleichen bei Beschaffung von Gutachten von, in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen.....	18. August	95
Reichs-Gesetzblatt. Inhaltsanzeigen.....		8. 16. 30. 36. 53. 61. 70. 82. 106. 130. 133. 150.
Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 aus dem Verkehr gezogen. Bekanntmachung.....	13. April	48
Reichs-Stempelabgaben, s. unter Stempelabgaben.		
Rochscher, Hugo, Kaufmann in Weimar. Hauptagent der landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden.....	18. Juli	86
desgleichen der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau	24. Dezbr.	240
Rußlaer Eisenbahn. Statuten. Bekanntmachung.....	22. Novbr.	167
Russische Werthpapiere, deren Entwerthung durch jede Art von schriftlichen Vermerken auf denselben. Bekanntmachung.....	21. Oktbr.	131
C.		
Saal, Wilhelm, Kammermusik, zu Weimar, Hauptagent der Preussischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.....	29. Juli	88
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, Bekanntmachung des dritten Nachtrags zu dem Staatsvertrag über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe der Gesellschaft vom 1. Februar 1877..	14. Februar	25
Bekanntmachung der Statuten.....	22. Novbr.	167
Sachverständigen-Verein, litterarischer, Bekanntmachung über Wechsel in den Personalien.....	15. April	49
Sattler, Louis, zu Neustadt a/D., Hauptagent der Hagelversicherungs-bank für Deutschland von 1867 zu Berlin.....	22. Juli	86
Schmidt, Bernhard, Rentier, zu Weimar, Hauptagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a/S.....	2. Juni	60
Schreibweise für Orte des Großherzogthums, s. unter Ortschaften.		
Schulamt, höheres, Prüfungs-Kommission, Wechsel in dem Vorsitz. Bekanntmachung.....	11. April	48
Ergänzung der Kommission.....	11. Mai	55
Zusammensetzung der Kommission auf die Periode vom 1. November 1885 bis 31. Oktober 1886.....	5. Novbr. u. 8. Dezbr.	135 233
Sportelgesetz vom 31. August 1865, dogmatische Interpretation hinsichtlich des Vermögens und des Vermögensabwurfs Bevormundeter...	14. April	51

I n h a l t.	Datum des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
Sprengstoffe, Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichs- gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und ge- müthgefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend	20. März	34
Staatsbehörden u., Aversonirung der portopflichtigen Postsendungen. Bekanntmachung	28. Januar	6
Standesämter, Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die anderweite Abgrenzung der Gemeindebezirke Mittelsdorf und Erben- hausen für standesamtliche Geschäfte	28. August	98
Stempelabgaben, Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 über Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881	18. Septbr.	107
Strafvollstreckung, s. RechtsHülfe.		
I.		
Trieptis, Errichtung einer städtischen Sparkasse. Ministerial-Bekanntmachung	30. März	39
II.		
Hhrslan, L. F., Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der landwirthschaft- lichen FeuerversicherungsGenossenschaft im Königreich Sachsen, zu Dresden	10. Juni	64
Hrslch, Paul, Kaufmann, zu Weimar, Hauptagent der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	19. August	97
Unfallversicherung.		
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversiche- rungspflichtiger Baubetriebe	12. Februar	12
desgleichen die Anmeldung der nach dem Gesetz über die Ausdeh- nung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 un- fallversicherungspflichtigen Betriebe im Großherzogthum betreffend	12. Juni	64
desgleichen die Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes bezüglich der im Großherzogthum gelegenen, von der Königl. Sächsischen Eisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstrecken betreffend	28. Septbr.	110
desgleichen, die Ausführung des § 5 Abs. 9 des Unfallversiche- rungsgesetzes betreffend	13. Oktbr.	111
desgleichen, Schema zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis betreffend	19. Oktbr.	123
III.		
Verkehr mit explosiven Stoffen. Nachtrag zu der Ministerial-Berordnung vom 31. Oktober 1879	29. Januar	7

Inhalt.

	Datum des Gesetzes u.	Seite des Reg.- Blattes.
Viehseuchengesetz , dessen Ausführung. Ministerial-Bekanntmachung, die Aufnahme der Viehbestände im Jahre 1885 betreffend	25. Februar	29
Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehbefitzer	17. Juni	71
desgleichen einer weiteren Abgabe zur Verbandskasse der Rindviehbefitzer	25. Septbr.	109
Voigt, Paul , Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck	11. April	48
Volkszählung am 1. Dezember 1885. Bekanntmachung	16. Septbr.	101
W.		
Waarenzeichen , Erneuerung der Anträge auf Beibehaltung derselben im Zeichenregister nach Mahgabe des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874. Ministerial-Bekanntmachung	17. Februar	27
Waldbrände , Hülfsleistung der Gemeinden. Ministerial-Bekanntmachung	24. Januar	22 u. 32
Weida-Werdaer Eisenbahn , Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 16. April 1885 zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg	1. August	88
Weimar , Goethe-Gesellschaft, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit versehen	30. Juni	73
Auflösung der Ackergeellschaft Kleinroda. Bekanntmachung	5. Novbr.	136
Weimar-Geraer Eisenbahn , Statuten. Bekanntmachung	22. Novbr.	167
Werra-Eisenbahn-Gesellschaft . Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft	30. Juni	73
Bekanntmachung der abgeänderten Statuten	22. Novbr.	167
Bekanntmachung, die Aufnahme eines mit 4% verzinslichen Anlehns zum Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha betreffend	23. Dezbr.	234
Z.		
Zahnärzte , Prüfungs-Kommission	2. Septbr.	99

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

20. Januar 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungssätze bei Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden während des Jahres 1885 betreffend, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung eines Expropriationskommissars für die zur Erweiterung des Bahnhofes Großheringen erforderlichen Grundstücke betreffend, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot des Stechen- oder Plegen, lassens von erlautem Bau-, Brenn- oder Kugelhölze nach Ablauf der für die Abluhr geordneten Frist betreffend, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Benennung und Schreibweise für verschiedene Ortschaften des Großherzogthums betreffend, Seite 3.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] 1. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. Mts. in Nr. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b) " " Mittagkost	40 " "	35 " "
c) " " Abendkost	25 " "	20 " "
d) " " Morgenkost	15 " "	10 " "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 27. Dezember 1884.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[2] II. Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Geschäfte eines Expropriationskommissars für die zur Erweiterung des Bahnhofes Großheringen erforderlichen Grundstücke dem Großherzoglich Sächsischen Amtsrichter Dr. Einsenbarth zu Apolda übertragen worden sind, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[3] III. Zum Zwecke der Ordnung im Forsthaushalte und zur Beförderung der Forstkultur wird unter Wiederholung der betreffenden Verordnung vom 9. August 1867 (Regierungs-Blatt von 1867 Seite 155) auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten nachstehendes Verbot zur Nachachtung eingeschränkt:

Es darf Niemand erkauftes Bau-, Brenn- oder Nutzholz über die bei dem Verkaufe von Seiten des Waldeigenthümers oder seines Stellvertreters festgesetzte Frist, innerhalb welcher dasselbe, nach vorgängiger Bezahlung oder erlangter Kreditirung, abgefahren werden soll, in der Holzung stehen oder liegen lassen.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist nach § 28 des bezeichneten Gesetzes vom 27. Dezember 1870 zu bestrafen.

Die Bestimmung der Frist ist hinsichtlich der Großherzoglichen fiskalischen Hölzer durch den Großherzoglichen Forst- oder Rechnungsbeamten zu bewirken und jedesmal bei dem Verkaufe bekannt zu machen oder auf der Anweisung zu bemerken.

Weimar, den 5. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,	
Departement des Innern.	Departement der Finanzen.
v. Groß.	Vollert.

[4] IV. Nachdem zur Herbeiführung gleichmäßiger Schreibweise Höchsten Ortes angeordnet worden ist, daß in Betreff der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Ortschaften des Großherzogthums die durch fette Schrift hervor gehobene Benennung und Schreibweise behördlicherseits festgehalten werde, wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, den 6. Januar 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.**

**Nachweisung derjenigen Ortschaften zc. im Großherzogthum Sachsen,
bei welchen verschiedene Schreibweisen bestehen.**

Schreibweise.	Amtsgerichts- bezirk.
Beckstedtstraße, Beckstedt Straß	Wieselbach.
Buchfart, Buchfahrt, Buchfarth, Puffarth	Blankenhain.
Camtsdorf, Untercamtsdorf	Jena.
Crimla, Krimla	Weida.
Cronschwiz, Cronspiz, Kronschwiz .	Weida.
Daumitzsch, Daumigisch	Neustadt a/D.
Debschwiz, Debschwig	Weida.
Friesniz, Friesniz	Weida.
Hain, Hain	Wieselbach.
Herda, Heerda	Gerstungen.
Heinoldsmühlenthäuser, Heinoldshäuser	Weida.
Jägersberg, Jägerberg (Moritzvorwerk)	Jena.
Jährig, Jahrichtshäuser	Weida.
Kambach, Kambachshof	Bacha.
Kleinroda, Röbchen	Weimar.
Klüntermühle, Klüntermühle	Blankenhain.
Köderitz, Köderitz	Weida.
Kösmitz, Kösmiz	Apolda.
Köthnitz, Cöthniz	Anna.
Kolba, Colba	Neustadt a/D.
Kopitzsch, Copizsch	Anna.
Kospoda, Cospoda	Neustadt a/D.

Schreibweise.	Untsgerichtsbzirkf.
Krazeroda, Krazenroda	Gerstungen.
Krobitz, Eröbitz	Neustadt a/D.
Krölpn, Erölpn	Alma.
Krajan, Kajan	Jena.
Kinkershof, Höfchen, Denstedter Höfchen	Weimar.
Kützenbachshof, Schwarzhof	Geisa.
Koitsch, Loigsch	Weida.
Kreischrieden, dürre Hof	Eisenach.
Kreiselroda, Mittelhof	Eisenach.
Kildenfurth, Wildenfurt	Weida.
Kölmeshof, Wilhelmshof, Mittelmölmeshof, Obermölmeshof	Eisenach.
Kosbach, Moßbach	Eisenach.
Kreudecke, Kendeck	Alma.
Kreusalbörn, Polka	Blankenhain.
Kreustadt a/Werra, Kreustedt	Gerstungen.
Obercausdorf	Jena.
Oberrenthendorf, Renthendorf	Alma.
Oechsen, Niederöfchen	Langsfeld.
Oningenberg, Zielis der untere	Alma.
Reinhardt, Reinhardt's	Geisa.
Reisberg, Reißberg	Blankenhain.
Rödertkirchhof, Rötherkirchhof	Geisa.
Schwenge, Schwenga	Bacha.
Silberfeld, Zielis der obere	Alma.
Sorga (bei Großmündorf), Sorge	Weida.
Stadtreuda, Remda	Blankenhain.
Waidmannsruhe, Haarberg, am	Bieselbach.
Wallendorf (bei Weimar), Neuwallendorf	Weimar.
Weiberdamm, Damnhäuser	Weida.
Wenigenlupnitz, Altenlupnitz	Eisenach.
Wittgenstein, Wittchenstein	Eisenach.
Wolframsdorf, Neuwolframsdorf	Weida.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

6. Februar 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungssätze bei Landlieferungen für Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung auf die Zeit vom 1. April 1885 bis dahin 1886 betreffend, Seite 5. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zahlung einer Porto- und Gebührenauschsumme für portopflichtige Sendungen der Großherzoglichen Staatsbehörden zc. betreffend, Seite 6. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Ministerial-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen vom 17. August 1882 betreffend, Seite 7. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zur Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend, Seite 7. — Reichs-Gesetzblatt Seite 8.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[5] I. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsteilnehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1885 bis zum 1. April 1886 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Haupt- Marktort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 100 Kilogramm.															
		Weizen.		Weizen- mehl.		Roggen.		Roggen- mehl.		Hafer.		Gerst.		Stroh.			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
Weimar	I. u. II. Verw.-Bez.	20	25	24	03	17	48	22	41	15	11	7	33	5	06		
Eisenach	III. u. IV. "	21	02	24	89	17	68	22	65	14	87	6	85	5	18		
Neustadt a. O.	V. "	21	13	25	22	17	91	22	99	15	38	6	27	5	27		

Weimar, den 21. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[6] II. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J., betreffend die Zahlung einer Porto- und Gebührenaufschumme für die von Großherzoglichen Staatsbehörden und einzelnen solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen, bringen wir mit der Anweisung zu genauer Nachachtung weiter Folgendes zur Kenntniß der in das Aversionsverhältniß eingeschlossenen Großherzoglichen Staatsbehörden und Beamten:

I. Bei der Ablassung von frankirt abgehenden Packetsendungen und von Postanweisungen, welche in das Bauschalverhältniß eingeschlossen sind, ist auf der Postpacketadresse oder auf der Postanweisung in der obern Ecke rechts an der für das Aufkleben von Postwerthzeichen bestimmten Stelle stets ein Dienst- siegel- oder Dienststempelabdruck, oder eine Siegelmarke mit der betreffenden Umschrift beizufügen, und ist weiter der Vermerk: „frei lt. Avers. Nr. 15“ auf der Vorderseite der Postpacketadresse oder der Postanweisung in der untern Ecke links, und zwar innerhalb des Raumes für die Adresse, nicht aber auf dem „Abschnitte“ anzubringen.

II. Nach Ziffer III. 2, Absatz 2 der Vorschrift über die Versendungen durch die Post vom 14. Dezember 1869 hat bei Sendungen, welche ausschließlich oder vorwiegend ein Parteiinteresse betreffen, die Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist, die entstehenden Portoverläge — und zwar bei Packet- und Geldsendungen unter Hinzufügung der tarifmäßigen Bestellgebühr — jedesmal sofort zu den Akten zu bemerken, um dieselben seiner Zeit den Betheiligten zuzuliquidiren und von diesen zu erheben.

Zu entsprechender Anwendung dieser Vorschrift sind zur Vermeidung von Schädigungen der Großherzoglichen Staatskasse, soweit Parteisachen in Frage kommen, die in das Bauschalverhältniß eingeschlossenen Porto- und Gebührenbeträge für abgehende Sendungen, in gleicher Weise wie die aversionirten Bestellgebühren und die bisher im einzelnen Falle zu entrichten gewesenem Portobeträge, stets bei Abgang der portopflichtigen Sendung nach Maßgabe der Posttarbestimmungen (Gesetz über das Posttarwesen vom 28. Oktober 1871, Seite 358 des Reichs-Gesetzblattes und vom 17. Mai 1873, Seite 107 des Reichs-Gesetzblattes; Postordnung vom 8. März 1879, Seite 173 des Regierungs-Blattes, vom 24. August 1879 Seite 459 des Regierungs-Blattes und vom 12. März 1883, Seite 40 des Regierungs-Blattes) zu berechnen und behufs der Wiedereinzahlung von den Betheiligten zu den Akten zu vermerken. Mit dieser Berechnung und Vermerkung ist von

jeder in das Aversionirungsverhältniß eingeschlossenen Behörde ein ihr unterstellter Beamter besonders zu beauftragen, und wird, um das betreffende Porto im einzelnen Falle leicht berechnen zu können, die Anschaffung der gedruckten „Post- und Telegraphen-Nachrichten“, welche bei sämmtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger und Landbriefträger zum Preise von 15 Pfennigen für 1 Exemplar bezogen werden können, empfohlen.

Weimar, den 28. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[7] III. Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Abänderung der Ministerial-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen vom 17. August 1882 — Regierungs-Blatt Seite 114 — hierdurch verordnet, was folgt:

Die Vorschrift in § 4 lit. b der gedachten Ministerial-Verordnung, durch welche die Breite der Radfelgen beim Befahren der Chaussees für Fuhrwerke, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Personenbeförderung bestimmt sind, auf mindestens 5 Centimeter festgesetzt worden ist, tritt mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung außer Kraft.

Weimar, den 28. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[8] IV. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 6. November 1884 gefaßten Beschlusses wird als Nachtrag zu der Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen — Regierungs-Blatt Seite 541 — hierdurch verordnet, was folgt:

1. § 2 der gedachten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

2. Den Vorschriften des § 4 tritt folgende Bestimmung hinzu:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Weimar, den 29. Januar 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

- [9] Das 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1576 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der unter dem 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention; vom 30. Dezember 1884; unter
 - " 1577 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 4. Januar 1885; unter
 - " 1578 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884—1885, vom 23. Januar 1885; unter
 - " 1579 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 28. Januar 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

17. Februar 1885.

Inhalt: Verordnung des Großherzoglich Sächsischen Kirchenraths vom 26. Januar 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1875 über die Führung der Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien, Seite 9. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Inanspruchnahme der Hilfe der deutschen Konsularbehörden in den Niederlanden betreffend, Seite 11. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstinspektion Jützenau etc. betreffend, Seite 11. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Baubetriebe, Seite 12. — Reichs-Gesetzblatt Seite 16.

V e r o r d n u n g.

[10] Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unsere Verordnung vom 22. Dezember 1875, die Führung der Kirchenbücher der evangelischen Pfarreien betreffend, durch nachfolgende Bestimmungen hiedurch abgeändert, bezüglich ergänzt:

I.

An Stelle des § 2 der genannten Verordnung treten folgende Bestimmungen als neuer § 2:

Die Tausen, kirchlichen Trauungen und kirchlichen Begräbnisse sind in das Kirchenbuch des Pfarramts einzutragen, von welchem die kirchliche Handlung vollzogen wird. Die Eintragung erfolgt alsbald nach dem Vollzuge der kirchlichen Handlung.

In besonderen Fällen hat daneben auch noch die Eintragung in das Kirchenbuch einer zweiten Parochie zu erfolgen. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

A) Bei Taufen.

1. Wenn die Taufe in einer andern Pfarodie stattfindet, als in derjenigen, in welcher das Kind geboren und die Geburt in das Landesamtliche Register eingetragen ist, ist das Pfarramt der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe, unter Mittheilung der nöthigen Nachrichten über Namen und Konfessionsstand der Eltern, Namen des Kindes, sowie Zeit und Ort der Taufe, zu benachrichtigen und von diesem darüber ein bezüglicher Eintrag in das dortige Kirchenbuch zu bewirken.

2. Bei Taufen von Kindern, welche von auf Reisen befindlichen Müttern geboren werden, hat der taufende Geistliche dem Parochus des Wohnorts der Mutter, wenn derselbe zu ermitteln ist, gleiche Nachricht zu geben.

B) Bei Trauungen.

1. Wenn der Trauort von der Pfarodie des künftigen Wohnsitzes des Ehepaars verschieden ist, hat der Parochus des ersteren das zuständige Pfarramt des Wohnorts von der stattgehabten Trauung, unter Mittheilung der nöthigen Nachrichten über Namen und Konfessionsstand der Eheleute, Namen und Stand der Eltern derselben, sowie Zeit und Ort der Trauung, in Kenntniß zu setzen und ist die Trauung auch in das Kirchenbuch des künftigen Wohnsitzes einzutragen.

2. Bei Trauungen, welche nicht am Orte der bürgerlichen Eheschließung stattfinden, ist das Pfarramt dieses Ortes, bei Trauungen, welche auf Grund eines Dimissoriales erfolgen, der Pfarrer, der das Dimissoriale ausgestellt hat, von dem erfolgten Vollzuge der kirchlichen Handlung zu benachrichtigen.

Die unter A und B gedachten Benachrichtigungen haben auch dann zu erfolgen, wenn das betreffende Pfarramt der eigenen Landeskirche nicht angehört, aber innerhalb Deutschlands oder des evangelischen Kirchengebiets von Oesterreich gelegen ist.

C) Bei Begräbnissen.

Wenn das kirchliche Begräbniß an einem andern Orte stattfindet, als dem Wohnsitz des Verstorbenen, so hat der Geistliche, der die kirchliche Handlung vollzieht, das Pfarramt am Wohnort des Verstorbenen von dem Vollzuge derselben zu benachrichtigen und auch dieses die nöthige Eintragung in das Kirchenbuch zu bewirken.

II.

Zu § 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1875 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

Zu den Fällen, in welchen nach § 2, B auch die außerhalb der Pfarodie erfolgte Trauung in das Kirchenbuch derselben einzutragen ist, ist in Spalte 4 des Trauungsbuchs zu bemerken:

„Ueber die zu N. am erfolgte kirchliche Trauung ist die von dem dortigen Pfarramte unter dem aus- gestellte Bescheinigung beigebracht worden.“

Weimar, den 26. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[11] I. Gemäß einer von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reichskanzler anher gerichteten Aufforderung werden die Großherzoglichen Behörden, welche die Hilfe der deutschen Konsularbehörden in den Niederlanden in Anspruch zu nehmen veranlaßt sind, hierdurch angewiesen, in solchen Fällen, wo es sich um Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse oder um solche Angelegenheiten handelt, welche sich nicht auf den Amtsbezirk eines einzelnen Konsulats in den Niederlanden beschränken, die betreffenden Anträge nicht an die einzelnen Konsularämter, sondern ausschließlich an das Kaiserliche Generalkonsulat in Rotterdam zu richten.

Weimar, den 28. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[12] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Entschließung vom 1. April 1885 ab

- a) die Großherzogliche Forstinspektion Ilmenau aufgehoben und deren Bezirk, bestehend aus den Revieren Seyda, Stügerbach und Ilmenau, dem Bezirke der Großherzoglichen Forstinspektion Berka a/X. zugewiesen und

- b) anstatt des Beisörsters ein selbstständiger Revierverwalter in Ilmenau für die Verwaltung des dortigen Forstes angestellt wird.

Weimar, den 7. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[13] III. Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 11. d. Mts., die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe betreffend, nebst Anlagen, hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten bringt, und die Unternehmer solcher Betriebe im Großherzogthume, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, auf die hiernach spätestens bis zum 2. März d. J. von ihnen zu bewirkende Anmeldung ihrer Betriebe aufmerksam macht, wird zugleich hinzugefügt, daß Anmeldungen nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1884 (Regierungs-Blatt von 1884 Seite 151) bei den Großherzoglichen Bezirksdirektoren zu erfolgen haben und nach dem am Schlusse der unten stehenden Bekanntmachung abgedruckten Formulare einzurichten sind.

Weimar, am 12. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Vom 11. Februar 1885.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschloffen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Lüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Radirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Wödker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat

Kreis (Amt)

Regierungsbezirk

Gemeinde- (Guts-) Bezirk

An m e l d u n g **auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.**

N a m e des Unternehmers (Firma).	G e g e n s t a n d des Betriebes.*)	Zahl der durch- schnittlich be- schäftigten ver- sicherungspflich- tigen Personen.**)	Bemerkungen.

..... , den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

- [14] Das 3., 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1580 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884 bis 1885, vom 26. Januar 1885; unter
 - „ 1581 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Januar 1885; unter
 - „ 1582 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier, vom 29. Januar 1885; unter
 - „ 1583 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, vom 22. Januar 1885; unter
 - „ 1584 sind der Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts als besondere Beilagen 1. die Reichsordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, 2. die Reichs-Gebührentaxe vom 28. Dezember 1884, 3. die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 30. Dezember 1884, beigelegt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

24. Februar 1885.

Inhalt: Gesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, Seite 17. — Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinden zur Hülfsleistung bei Waldbränden betreffend, Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, die Auflösung des für den Bergamtsbezirk Eisenach bestehenden Knappschaftsvereines betreffend, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zu dem Staatsvertrag über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Februar 1877 betreffend, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, die rechtzeitige Erneuerung der Anträge auf weitere Beibehaltung der Waarenzeichen, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragen sind, Seite 27.

[15] Gesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend; vom 18. Februar 1885.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszugzeugnisses abhängig.

§ 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszugzeugnisses sind befugt

1. die vom Staate bestellten Prüfungskommissionen,

1885

2. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlags-Lehranstalten, welchen eine solche Befugniß beigelegt wird.

§ 3.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Ertheilung werden im Wege der Verordnung erlassen.

§ 4.

Personen, welche das Hufbeschlagsgewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbstständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern, das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensiren.

§ 5.

Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern, beauftragt wird, tritt mit dem von Letzterem zu bestimmenden, jedoch nicht über das Jahr 1885 auszudehnenden Termine in Kraft.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. Februar 1885.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

V e r o r d n u n g.

[16] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1885, den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes betreffend, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Das für den selbstständigen Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes erforderliche Prüfungszeugniß wird von besonderen Prüfungskommissionen ertheilt.

Eine solche wird in Jena in Verbindung mit der daselbst bestehenden Hufbeschlags-Lehranstalt gebildet.

Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) dem Dozenten für Thierheilkunde an der Lehranstalt für Landwirthse bei der Universität Jena als Vorsitzenden;
- b) einem Hufbeschlagslehrer;
- c) zwei Mitgliedern, welche aus der Zahl der Pferdebesitzer zugezogen werden.

Die Ernennung erfolgt durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Aeußern und Innern, bezüglich der unter b und c Genannten auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission.

Für jedes der unter c genannten Mitglieder ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestimmen, welcher im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzutreten hat.

Den Prüfungen wohnt nach Befinden des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, ein von demselben zu bezeichnender Regierungs-Kommissar bei.

§ 2.

Die Prüfungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahre statt.

Denselben geht ein Unterrichtskursus im Hufbeschlag und in den äußeren Fußkrankheiten der Pferde, sowie eine Unterweisung in der Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe voraus, an welchem diejenigen theilzunehmen berechtigt sind, welche sich zur Prüfung gemeldet haben.

Die Festsetzung und Bekanntmachung des Zeitpunktes für den Unterrichtskursus und für die Prüfung erfolgt durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Die übrigen Vorbereitungen zur Abhaltung des Kursus und der Prüfung hat der Vorsitzende der Kommission zu treffen.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen sein will, hat an den Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig, vor Beginn des im § 2 erwähnten Unterrichtskursus, ein schriftliches Gesuch zu richten und demselben außer den Angaben über seinen Geburts- und Wohnort glaubhafte Nachweise über seine erlangte technische Ausbildung, sowie die Prüfungsgebühr (§ 4) beizufügen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und zum Unterrichtskursus, theilt das Ergebnis den Gesuchstellern mit und vollzieht gleichzeitig die Einberufung der Zugelassenen zur Prüfung. Ueber die Zulassung von Nichtangehörigen des Großherzogthums ist zuvor die Ermächtigung des Großherzoglichen Ministerial-Departements des Innern einzuholen.

Der Einberufene hat sich zur bestimmten Zeit pünktlich am Prüfungsorte einzufinden, bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und dabei sich durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes seines derzeitigen Aufenthaltsortes über die Identität seiner Person auszuweisen.

§ 4.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Prüfungstermine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§ 5.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für jeden Prüfungstag je 6 Mark Vergütung.

§ 6.

Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungskosten und der Vergütung an die Kommissionsmitglieder verwendet. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jeder Prüfung diese Rechnung nebst dem Protokoll über das Ergebnis der Prüfung dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, einzusenden, welches über die Verrechnung etwaiger Ueberschüsse, sowie über die Deckung etwaiger Mehrkosten Bestimmung trifft. Gleichzeitig mit der Einsendung der Rechnung sind von der Kommission Vorschläge über die an einzelne Prüflinge zu verwilligenden Prämien zu machen.

§ 7.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1. Die praktische Prüfung umfaßt: Die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gefunden und eines für einen fehlerhaften oder kranken

Hufe, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages an mindestens einem Hufe.

2. Die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter zc.

§ 8.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtung und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 9.

Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Ertheilung der Zensur „bestanden“, „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ und stellt darüber ein Zeugnis in folgender Fassung aus:

Prüfungszeugnis.

Der Hufschmied N.N. zu N., geboren den in N. hat vor der unterzeichneten Prüfungskommission die durch das Gesetz vom 18. Februar 1885 eingeführte Prüfung zum Nachweise der Befähigung für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Februar 1885 bestanden.

Gegenwärtiges Zeugnis gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs.

N., den

(LS.)

Die Prüfungskommission:
Der Vorsitzende

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich wiederholt einer neuen Prüfung unterziehen.

§ 11.

Die Prüfungszeugnisse und die Verhandlungen der Prüfungskommission sind spottel- und gebührenfrei.

§ 12.

Das Gesetz vom 18. Februar 1885, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, sowie die gegenwärtige Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung der letzteren in Kraft.

Weimar, den 19. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[17] 1. Es ist neuerdings vorgekommen, daß bei stattgehabten Waldbrandfällen seitens der Gemeinden den an sie ergangenen Aufforderungen zur Hülfeleistung nicht nachgekommen ist. Es wird daher hiermit darauf hingewiesen, daß den Gemeinden eine desfallige Verpflichtung obliegt.

Es werden in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 der unter dem 22. Mai 1850 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, sowie die Weimarische Forstordnung vom 7. März 1775 unter Hinweis auf den § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs in Erinnerung gebracht.

Insbefondere wird ferner verordnet:

§ 1.

Der Großherzogliche Bezirksdirektor hat nach Uebereinkunft mit der betreffenden Forstinspektion im Voraus festzustellen, welche Gemeinden seines Bezirks bei einem Waldbrande in fiskalischen Forsten zur Hülfe kommen müssen. Gemeindewaldungen unterfallen dem § 40 der Verordnung vom 24. November 1881, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Fenerlöschwesen.

§ 2.

Für Waldbrände kommen die Bestimmungen der §§ 41—43 der im § 1 citirten Verordnung zur analogen Anwendung. Außerdem ist bei jedem Waldbrande, sowohl in Gemeindewaldungen wie in fiskalischen Waldungen der

zunächst wohnende Forstbeamte schleunigst davon in Kenntniß zu setzen. Die Löschmannschaften haben sich bei Waldbränden mit den nöthigen Geräthen, insbesondere mit Hacken, Schaufeln, Rechen, Aexten, Sägen und Beilen zu versehen.

§ 3.

Bei Waldbränden in fiskalischen Waldungen übernimmt der oberste anwesende Forstbeamte die Anordnung und Leitung der Löschanstalten, die übrigen Forstbeamten vertheilen sich zum Anlegen und Beaufsichtigen der Löschanstalten. Die einzelnen Feuerwehrführer haben dieselben hierbei zu unterstützen.

Bei Waldbränden in Gemeindewaldungen kommen die § 33 und 49 Biffer 3 der in § 1 citirten Verordnung zur entsprechenden Anwendung.

Es haben bei solchen jedoch sämtliche Forstbeamte in der Nähe liegender fiskalischer Waldungen dem Feuerwehrführer beiräthig an die Hand zu gehen.

§ 4.

Bei Löschung von Waldbränden ist folgendes Verfahren zur Anwendung zu bringen.

I.

Stellt sich der Waldbrand als ein Bodenfeuer, d. h. als ein solches Feuer dar, welches sich im Moos, Laub und Nadeln und zwischen Beerkrant und kurzem Grase schwach und niedrig hält, in hoher Heide, Besenpfriemen und altem Grase sich rascher ausbreitet, auflodert und mächtiger dampft, so ist demselben Einhalt zu thun:

1. durch Ausschlagen von Zweigen, wobei jedoch die losen brennbaren Stoffe in das Feuer hineinzufehren sind,
2. durch Abschneiden des Feuers mittels eines 1 m bis 1,5 m breit aufgehackten Löschgeräumtes, im äußersten Falle
3. durch Gegenfeuer, mit welchem man dem Brande auf seinem Wege die weitere Nahrung wegfengt.

Diese drei Mittel kommen in besondere Anwendung:

- a) bei Laub- und Moosbrand, indem die Löschmannschaft wechselweise mit langen dicht belaubten Zweigen und mit Hacken und Rechen dem Feuer in Reihe sich entgegenstellt, dasselbe mit Zweigen ausschlägt und mit Hacken u. die brennbare Bodendecke auf die Seite des Feuers räumt und dasselbe abschneidet,

- b) bei Heide-Pfriemen- und Grasbrand ist durch Ausschlagen mit Zweigen, sofern das Feuer noch keinen großen Umfang gewonnen, zu wirken. Bei stärkerem Luftzug und weiterer Verbreitung soll gründliche Abräumung eines Löschgeräumes bewirkt werden, jedoch vom Feuer soweit entfernt, daß zur Anlage eines Geräumes die erforderliche Zeit verbleibt.
- c) Bei großer Ausbreitung des Brandes, wenn die Löschmannschaft nicht im Stande ist, ein Löschgeräume herzustellen, wird von einem Wege oder offenen Durchschnitte ab die trockene Bodenbede auf einem breiten Streifen abgeseigt, damit das herankommende Bodenfeuer keine Nahrung mehr findet.

Gräben sind nur dann zu ziehen, wenn das Bodenfeuer auf Moorflächen vorkommt und wenn in alten Schlägen faule Wurzeln angehen.

II.

Stellt sich der Waldbrand als ein Gipfelsfeuer, d. h. als ein solcher Brand dar, welcher an den untern Ästen emporsteigend, sich in den Gipfeln der Stämme fortpflanzt und bei heftigen Bränden und starkem Luftzuge auch Flugfeuer erzeugen kann, so ist demselben in folgender Weise Einhalt zu thun:

1. durch Ausschlagen mit vollbezweigten Gerten, solange nur wenige Büsche am Rande einer Holzung brennen und der Luftzug es gestattet;
2. durch Ausführung eines Gegenhaues, durch welchen man den brennbaren Bestand abschneidet, sobald der Brand einen größeren Umfang gewinnt und derselbe höhere Holzgewächse und Bestände ergreift. Dieser Hau ist möglichst an einem schon vorhandenen Weg, oder an einer sonstigen Unterbrechung des Waldschlusses zu legen und die Entfernung vom Feuer soweit zu nehmen, daß die Fällung zeitiger zu Stande gebracht wird, als das Feuer und der Rauch herandrängen.

Das Holz ist dabei nach der Feuerseite hin zu fällen, und aller Abraum und die Bodenbede dem Feuer entgegen zu schaffen, sowie auch Wache zu halten gegen das Bodenfeuer und Flugfeuer.

III.

Bei allen Waldbränden ist sobald das Feuer ausgeschlagen oder niedergebrannt ist, um den Wiederausbruch desselben zu verhindern, die Brandstätte mit Wachmannschaften zu umstellen; von diesen ist das Löschgeräume oder der

Gegenhan von allen brennbaren Stoffen zu reinigen und zugleich auf dem Brandplatze selbst das noch in faulen Stämmen oder Stöcken oder im Boden glimmende Feuer durch Bedecken mit Erde oder Ausgießen mit Wasser zu erstickten und der Platz so lange zu bewachen, bis der letzte Funke erloschen ist.

Weimar, den 24. Januar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern. Departement der Finanzen.
v. Groß. Volkert.

[18] II. Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Knappschaftsvorstande und dem Großherzoglichen Vergamte zu Eisenach beantragte Auflösung des auf Grund des landesherrlich bestätigten Statutes vom 5. Mai 1875 für den Vergamtsbezirk Eisenach bestehenden Knappschaftsvereines mit der Maßgabe zu genehmigen geruht haben, daß die Auflösung mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten, das Vereinsvermögen aber, soweit es nicht zur Deckung der Verpflichtungen zu verwenden ist, zur Unterstützung ähnlicher Zwecke erhalten und verwaltet werden soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 10. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Volkert.

[19] III. Nachstehend wird der zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg sowie des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte dritte Nachtrag zu dem Staatsvertrage d. d. Erfurt den 1. Februar 1877 über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 26. September 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Dritter Nachtrag

zu dem Staatsvertrag über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe
der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft d. d. Erfurt den 1. Februar 1877.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

haben, nachdem sich eine Revision des über die Saal-Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 nöthig gemacht, behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Allerhöchstihren Geheimrath Dr. jur. Freiherr von Groß,
Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Sevogt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Heim,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Laurentius,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt,
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Hauthal,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation bezüglich auch der Zustimmung der betreffenden Landesvertretung folgenden

Nachtragsvertrag

zum Vertrage vom 1. Februar 1877 abgeschlossen haben:

Einziger Artikel.

Der Art. 7 des über die Zinsgarantie der Saalbahn-Gesellschaft d. d. Erfurt den 1. Februar 1877 abgeschlossenen Vertrags wird dahin abgeändert, daß künftig nicht mehr ein Mitglied der Direktion der Saalbahn-Gesellschaft durch die Großherzoglich Sächsishe Staats-Regierung ernannt wird und die auf diese Ernennung bezüglich auf die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes

bezüglichen Bestimmungen insbesondere Absatz 2, 4, 7, 8, 9 und 10 des § 48 des revidirten Statuts der Saalbahn-Gesellschaft aufgehoben sein sollen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Dritter Nachtragsvertrag

in vier Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Fena, den 26. September 1883.

v. Groß.

(L.S.)

Heim.

(L.S.)

Laurentius.

(L.S.)

Sauthal.

(L.S.)

Dr. Sievogt.

(L.S.)

[20] IV. Nach dem Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874, § 5 Nr. 3 wird ein eingetragenes Waarenzeichen ohne Antrag des Inhabers von Amtswegen gelöscht, wenn seit dessen Eintragung in das Zeichenregister, ohne daß die weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind. —

Da das Gesetz über den Markenschutz mit dem 1. Mai 1875 in Kraft getreten ist, so wird jene Bestimmung des Gesetzes mit dem 1. Mai d. J. zum ersten Male zur Anwendung kommen.

Um zu verhüten, daß Gewerbtreibende des Großherzogthums, welche sich jener Bestimmung nicht zur rechten Zeit erinnern, in den Nachtheil kommen, daß die für sie eingetragenen Waarenzeichen in Folge dessen gelöscht werden, sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium sich veranlaßt, hierdurch auf die Sachlage aufmerksam zu machen und demgemäß diejenigen Gewerbtreibenden, für welche der Eintrag eines Waarenzeichens in einem Zeichenregister des Großherzogthums erfolgt ist, darauf hinzuweisen, daß sie rechtzeitig vor Ablauf der zehnjährigen Frist den Antrag auf weitere Beibehaltung des eingetragenen Zeichens einzubringen haben, dafern die Beibehaltung in ihrer Absicht liegt.

Die diesfälligen Anträge sind nach § 1 Ziffer V der Ausführungsverordnung vom 16. Oktober 1862 zum allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche (Regierungs-Blatt 1862, 2. Band S. 235) und nach Ziffer 2 der

Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April 1875 (Regierungs-Blatt S. 257)
von den Betheiligten persönlich oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form
bei dem zuständigen Großherzoglichen Amtsgerichte anzubringen.

Weimar, den 17. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

14. März 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Viehbestände zur Ausführung des Reichs-Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, Seite 29. — Ministerial-Bekanntmachung, Abtretung der bisher zum Großherzogthum gehörigen Anteile an den Orten und Fluren Kleinfelsfeld und Kleinfelbringen an das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend, Seite 30. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in den Personalien der Stiftungsverwaltung der Hülfskasse für Frankenheim betreffend, Seite 30. — Reichs-Gesetzblatt Seite 30. — Berichtigung Seite 32.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Viehbestände

der 20. März d. J.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 25. Februar 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[22] II. Nachdem zu Folge eines zwischen den theilhaftigen Staatsregierungen unter Zustimmung des Landtags des Großherzogthums abgeschlossenen Hoheits- und Grenzregulirungs-Vertrags die bisher zum Großherzogthum gehörigen Antheile an den Orten und Fluren Kleinheßfeldt und Kleinliebringen mit dem 1. Januar d. J. in die Landeshoheit des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt übergegangen sind, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[23] III. Nachdem höchster Entschliessung zu Folge an Stelle des Wegzugs- halber aus der Stiftungsverwaltung der Hülfsklasse für Frankenheim ausgeschiedenen Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektors Stier, früher in Dermbach, der Großherzogliche Bezirks-Schulinspektor Rögler zu Dermbach zum Mitglied der bezeichneten Stiftungsverwaltung ernannt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[24] Das 6., 7., 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1585 das Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885; unter „ 1586 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste, vom 20. Februar 1885; unter

- Nr. 1587 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884 bis 1885, vom 18. Februar 1885; unter
- „ 1588 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 8. Februar 1885; unter
- „ 1589 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide zc., vom 21. Februar 1885; unter
- „ 1590 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland.
-

B e r i c h t i g u n g.

In der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Januar 1885, die Verpflichtung der Gemeinden zur Hülfeleistung bei Waldbränden betreffend, abgedruckt in Nr. 4 des Regierungs-Blattes vom 24. Februar d. J. S. 22 flg., ist ein untergelaufener Schreibfehler zu berichtigen, indem es im Eingang der Bekanntmachung — S. 22 — Absatz 2 statt „§ 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs“ „§ 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs“ heißen muß; ferner ist in derselben Bekanntmachung in § 4, I. 1 — S. 23 — statt „durch Ausschlagen von Zweigen“ zu lesen: „durch Ausschlagen mit Zweigen“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

26. März 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Krankencasse für die Porzellanfabrik von Fasolt & Eichel in Blankenhain betreffend, Seite 33. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg und des „Janus“, Wechselseitige Lebens-Versicherungs-Anstalt in Wien betreffend, Seite 33 und 35. — Ministerial-Bekanntmachung, die Auflösung des Knappschaftsvereins für den Bergamtsbezirk Rastenberg betreffend, Seite 34. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend, Seite 35. — Reichs-Gezetzblatt Seite 36.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[25] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankencasse für die Porzellanfabrik von Fasolt & Eichel in Blankenhain die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen geruht.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[26] II. Daß von der Direktion der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des Bernhard Dittmar zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Gustav Hüttich daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme

auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni 1884 (Regierungs-Blatt Seite 102) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[27] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Knappschaftsvorstande und dem Großherzoglichen Vergamte zu Kaltennordheim beantragte Auflösung des auf Grund des landesherrlich bestätigten Statutes vom 28. Februar 1868 für den Vergamtsbezirk Kaltennordheim bestehenden Knappschaftsvereines mit der Maßgabe zu genehmigen geruht haben, daß die Auflösung mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten, und das Vereinsvermögen, soweit es nicht nach den statutarischen Bestimmungen zur Deckung der Verpflichtungen des Knappschaftsvereines zu verwenden ist, für Unterstützung ähnlicher Zwecke erhalten und verwaltet werden soll, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[28] IV. Mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1884, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Regierungs-Blatt Seite 170), wird auf den in der nachfolgenden Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bundesraths-Beschluß hierdurch noch besonders hingewiesen.

Weimar, den 20. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch
von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverforten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Tefchingewehre, Pistolen oder Revolver.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bötticher.

[29] V. Daß von der Direktion des „Janus“, Wechselseitige Lebens-Versicherungs-Anstalt in Wien, an Stelle des Rudolf Hartung zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Otto König daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. März 1884 (Regierungs-Blatt Seite 39) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[30] Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

- Nr. 1591 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86, vom 16. März 1885; unter
" 1592 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 16. März 1885; unter
" 1593 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885.
-

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Gera.

Nummer 7.

Weimar.

4. April 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Führung der Gegenbücher über die Einnahmen bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, ingleichen bei der mit derselben verbundenen Kasse für das landwirtschaftliche und das Kammer-Stammvermögen, sowie bei der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungs-Kasse, Seite 37. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, Seite 38.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[31] I. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 10. August 1874 und 20. März 1883 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Führung der Gegenbücher über die Einnahmen bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, ingleichen bei der mit derselben verbundenen Kasse für das landwirtschaftliche und das Kammer-Stammvermögen, sowie bei der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungs-Kasse nach wie vor dem Großherzoglichen Finanzbuchhalter Stemmler übertragen ist und derselbe in Behinderungsfällen von jetzt an durch den Großherzoglichen Kassirer Buch vertreten werden wird.

Dabei machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Quittung über an die vorbenannten Kassen eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Rendanten der Haupt-Staatskasse, beziehungsweise des Kassirers der Staats-Schuldentilgungs-Kasse, auch die des Gegenbuchführers, mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar, den 16. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[32] II. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt im Betrage

einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

15. April dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die fraglichen aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen vom 15. April 1885 an (§ 97 desselben Gesetzes) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsämtler vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämtler haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung rechtzeitig zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 28. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollsert.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

8. April 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Triptis und Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe betreffend, Seite 39.

Ministerial-Bekanntmachung.

[33] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Triptis zu genehmigen und derselben, unter widersprüchlicher Bestätigung des nachstehenden Statuts, die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. März 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Statut

der städtischen Sparkasse in Triptis.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Triptis bildet ein besonderes selbstständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor und weiter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu.

Der Erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativbestimmungen gemäß verwaltet wird.

Zu diesem Zwecke ist derselbe berechtigt, den Geschäftsbetrieb der Anstalt jederzeit zu prüfen, Sachverständige auf Kosten der Sparkasse zuzuziehen oder abzuordnen und etwa gefundene Mängel abzustellen.

§ 2.

Die Sparkasse hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, um dem Publikum, namentlich Armeren und Kindern, Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapitale anzuwachsen zu lassen.

§ 3.

Die Gemeinde Triptis haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei derselben gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenden Gewinne werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen und wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von Letzterer getrennt in einem besondern Anhang zur Sparkasserechnung verrechnet.

Die Bestände desselben müssen stets zinsbar angelegt sein und die Zinsen dem Kapitale zugeschrieben werden.

Sobald derselbe über 5 % der Einlagen beträgt, fällt der Ueberschuß zur Hälfte der Gemeindefasse in Triptis, zur andern Hälfte dem fraglichen Reservefonds zu, bis Letzterer die Höhe von 10 % der Einlagen erreicht hat.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Bildung resp. Ergänzung des Reservefonds zu verwenden ist, der Gemeindefasse in Triptis überwiesen.

Wenn die Sparkasse zu Triptis niemals eingehen sollte, so fällt der Reservefonds, in gleichen dasjenige Vermögen, welches nach Deduktion sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibt, der politischen Gemeinde Triptis zu.

§ 4.

Ueber jede erstmalige Einlage wird dem Einleger ein mit dem Namen und Stempel der Sparkasse versehenes Einlagebuch ausgestellt, in welches der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Einlegers genau einzutragen ist. Spätere Ein- und Abzahlungen, sowie Zinsab- und Zuschreibungen werden fortlaufend in diesem Buche, so lange dasselbe nicht erlebigt, oder durch ein anderes ersetzt ist, vermerkt.

Dasselbe muß einen entsprechenden Auszug aus den gegenwärtigen Statuten enthalten und kostet 10 A., die sofort gegen Aushändigung des Buches zu erlegen sind.

Jeder Eintrag muß von einem Mitgliede des Verwaltungsausschusses (§ 14), dem Kassirer bezüglich dessen Stellvertreter und dem Gegenbuchführer unterschrieben sein.

Annahme, Verzinsung, Zurückzahlung und Verjährung der Einlagen bez. Zinsen, sowie Anlegung der Sparkassagelder.

§ 5.

Die niedrigste Einlage, zugeschriebene Zinsen natürlich ausgenommen, beträgt Eine Mark, die höchste Drei Hundert Mark.

Einlagen über 300 *M* werden überhaupt von einem und demselben Einleger, auch wenn derselbe auf mehrere Bücher einlegen wollte, nicht angenommen.

Um Kindern und Ärmern Gelegenheit zum Sparen im Kleinen zu geben, sollen gegen Erlegung des Betrags unverzinsliche Sparmarken von je 10 *S*. ausgegeben werden.

Sobald dieselben 1 *M* zusammen erreichen, kann der Inhaber dieselben auf ein Sparkassebuch verzinslich einlegen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Reichsmark erreichen; sie gewährt aber die Zinsen nur für volle Monate, d. h. Alles was im Laufe eines Monats eingezahlt ist, wird nur vom ersten Tage des folgenden Monats an und was im Laufe eines Monats zurückgezahlt wird, wird nur bis zum Schlusse des vorhergegangenen Monats verzinst.

Pfennigbruchtheile der berechneten Zinsen gehen der Kasse zu gute.

Der Zinsfuß für Spareinlagen wird bis auf Weiteres auf 3 % festgesetzt. Abänderungen dieser Bestimmung werden vom Gemeinderathe mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors beschlossen. Eine solche Aenderung ist mindestens 3 Monate vor ihrem Eintritte im hiesigen Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen.

Die Zinsen werden von der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, berechnet und, soweit sie nicht erhoben worden, dem Guthaben der Einleger in den Büchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Eine Zuschreibung dieser Zinsen in den Büchern der Einleger erfolgt nur auf Verlangen der Legitimen, oder nach Ermessen der Verwaltung, in welch letzterem Falle zur Vorlegung dieser Bücher öffentlich aufgefordert wird.

Die erstmalige Rechnungsperiode der Sparkasse beginnt mit definitiver Errichtung derselben und schließt mit dem betreffenden Kalenderjahre.

§ 7.

Beabsichtigte Rücknahmen bis zu 30 *M* bedürfen keiner Kündigung.

Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfrist beträgt

2 Wochen	bei Rückforderungen von 30 bis 100 <i>M</i> ,
4 " "	von über 100 bis 200 <i>M</i> ,
6 " "	200 " 300 "
8 " "	300 <i>M</i>

Auf ein und dasselbe Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen neben einander laufen.

§ 8.

Ein- und Auszahlungen erfolgen an den geordneten Sparkassettagen.

Der bloße Besitz des Sparkassebuchs berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen, demnach zahlt die Sparkasse gültig an den Inhaber desselben und es werden im Letzteren, d. h. im Buche, die geleisteten Zahlungen sofort abgeschrieben.

Wird der ganze Bestand nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassebuch anstatt der Quittung zurückzugeben.

Die zurückgegebenen Sparkassebücher werden ungültig gemacht und nach Revision der betreffenden Rechnungen noch 10 Jahre lang aufbewahrt, dann aber vernichtet.

So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besondern Quittung des Buchinhabers bedarf, ebensowenig wird ohne Vorlegung bezüglich Ablieferung des Sparkassebuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder des Buchinhabers oder deren Rechtsnachfolger irgend welche Zahlung geleistet.

§ 9.

Vermißte Sparkassebücher werden durch das nachfolgend festgestellte Verfahren für ungültig erklärt:

- a) die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person, oder durch Solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht bescheinigen können, wobei jedoch Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Vorstande der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache, Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat das Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkassenvorstande ausgestellt. Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine im Expeditionslokale ausgehängte Tafel eingezeichnet.
- c) Der Sparkassenvorstand erklärt nunmehr ohne Verzug die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Weimarschen Zeitung, sowie in dem hiesigen Lokalblatte (gegenwärtig die Ostthüringer Zeitung).

Derselbe bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher Diejenigen, welche an dem vermißten Sparkassebuche rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei dem Sparkassenvorstande sich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn sich außer den Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle denselben anhängende Rechte für vernichtet erachtet, der Gelbbetrag desselben aber zur freien Verfügung dessen gestellt werden soll, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der laufenden dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Für die Kosten der Bekanntmachung hat Extrahent jedenfalls einzustehen.

- d) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche irgend einer Art an das vermißte Sparkassebuch macht, so ist die Erlebigung der Sache von der Justiz.

behörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkasse wird inzwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuchs innebehalten, bis rechtskräftig erkannt ist, an wen die Zahlung zu leisten sei.

- c) Meldet sich aber innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist Niemand um Ansprüche an das vermiste Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist, so wird von sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses ein von diesen zu unterschreibender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf Grund der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag, soweit er nach den Büchern der Sparkasse noch nicht erhoben ist, zur freien Verfügung des Anzeigers gestellt wird, welcher das nach der Bestimmung unter b dieses Paragraphen ausgefertigte Zeugniß wieder zurückzugeben hat.

§ 10.

Dem Verwaltungsausschusse der Sparkasse steht jederzeit das Recht zu, die Einlagen mit dreimonatlicher Zahlungsfrist zu kündigen.

Die Kündigung geschieht entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlegers und Einschreibung der Kündigung in das Einlagebuch, oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte.

Diese Bekanntmachung muß die Angabe des Namens, auf welchen das Conto steht, den Band und das Blatt des Sparkassehauptbuchs, in und auf welchem die Einlage eingetragen ist, die auf dem Einlagebuche bemerkten Buchstaben und Nummern, sowie die Angabe des nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzuzahlenden Betrages an Kapital und Zinsen enthalten.

Dieselbe ist zweimal je nach Ablauf eines Monats zu wiederholen.

Die Kündigungsfrist läuft, wenn die Kündigung in das Einlagebuch eingeschrieben wird, vom Tage dieser Einschreibung an, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt wird, vom Tage der Ausgabe des die Kündigung enthaltenden Blattes an.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage nebst Zinsen auf.

§ 11.

Die Anleihe von Sparkassegebern soll gegen solche Sicherheit, welche den im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Vorschriften über Anleihe vormundtschaftlicher Gelder entspricht, erfolgen.

§ 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf das Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraum ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen oder Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuche zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere 20 Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimariſchen Zeitung und in dem hieſigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlaſſen, innerhalb der nächſten drei Monate die Einlagen nebst Zinſen zurückzuziehen.

Nach Ablauf dieſer Friſt fällt ein ſolches Einlagebuch mit Kapital und Zinſen der Sparkaſſe eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, ſowie der Inhaber des Buches verlieren alle Rechte daran.

Meldet ſich aber der Inhaber vor Ablauf der Friſt, ſo werden jedenfalls die Koſten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

- c) Iſt nach der Beſtimmung unter a die Verzinsung des Guthabens eingeſtellt worden, und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeſchrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in daſſelbe Buch eingetragen, ſo wird dadurch die nach der Beſtimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem erſten Tage des auf eine ſolche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich ſängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig beſtimmte Verjährungsfriſt in gleicher Weiſe wieder zu laufen an; daſſelbe tritt dann auch weiter in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 13.

Alle bei der Sparkaſſe eingehenden Gelder werden, ſoweit ſie nicht vorausſichtlich zur Rückzahlung gekündigter Beträge und zur Deckung des laufenden Verwaltungsaufwandes erforderlich ſind, vom Verwaltungsausschuß in Gemäßheit des § 11 verzinslich ausgeſiechen.

Der Zinsfuß wird vom Gemeinderathe feſtgeſetzt; doch wird im voraus beſtimmt, daß derſelbe

1. für die von der Sparkaſſe ausgeſiechenen Gelder wenigſtens ein halbes Prozent mehr betragen muß, als der Zinsfuß für die Einlagen,
2. zu einer Ermäßigung dieſes Minimalſaſes der Differenz die Zuſtimmung des Gemeinderaths erforderlich iſt.

Eine beſchloſſene Aenderung in dem Zinsſaſe iſt mindeſtens 3 Monate vor deren Eintritt im hieſigen Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen.

Dem Bürgermeiſter liegt die genaue Ueberwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die feſtgeſtellten Normen für die Ausleiſhung nicht nur von dem Verwaltungsausschuße beobachtet, ſondern auch bei Ausfertigung der Schulbuckunden wirklich erfüllt ſind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkaſſe ausgezahlt werden, bevor nicht die Beſcheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeiſters vorgelegt worden iſt.

So lange die Stelle des Bürgermeiſters nicht von einem ſtaatlich geprüften Juristen beſetzt wird, iſt die hier vorgeschriebene Prüfung der Schulbuckunden durch einen beſonderen, von dem Gemeinderathe zu ernennenden, aus der Sparkaſſe zu honorirenden juristisch gebildeten Akkor zu bewirken und bezüglich zu beſcheinigen. Dies gilt auch für § 15.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 14.

Die Leitung, Beaufsichtigung bezüglich Beforgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschusse ob. Derselbe repräsentirt in allen gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten die Sparkasse dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch seine schriftlichen Erklärungen für die Sparkasse begründet werden.

Dieser Ausschuss besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungs-fällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Bürgerschaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Anzahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschussmitgliedern scheiden alljährlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungirt haben, aus und werden dafür zwei andere gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ueber das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Loos. Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden andern nur Stellvertreter sind. Die Ersteren werden für ihre Mühewaltung honorirt. Das Honorar bestimmt der Gemeinderath.

Die Namen sämmtlicher vier Ausschussmitglieder sind alljährlich durch die Weimarsche Zeitung und das hiesige Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15.

Alle Darlehensaufnahmeversuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstande anzubringen und liegt demselben die Prüfung der Urkunden, die Aktenführung, der Vortrag bei der Berathung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob. Hinsichtlich der Prüfung der Schuldburkunden gilt auch § 13, Schlußsatz.

§ 16.

Nach vorgängiger Prüfung der Anmeldung bezüglich der mit überreichten Urkunden (§ 15) hat der Vorstand dieselben den vier Ausschussmitgliedern mitzutheilen und darüber mit denselben, sowie über alle übrigen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten Entschlüsse zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entscheidet und nur dem dissentirenden Vorstande das Recht zusteht, die Sache an den Gemeinderath zur ordentlichen Entscheidung zu überweisen.

Bei den durch den Vorstand anberaumten Berathungen haben alle vier Ausschussmitglieder zu erscheinen; der Ausschuss ist aber beschlußfähig, wenn auch nur drei Mitglieder erschienen sind.

Da der Kassirer mit den Verwaltungsgeschäften der Sparkasse gleichfalls hinlänglich bekannt sein muß, so ist derselbe zu allen Berathungen des Verwaltungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

§ 17.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuleihende Kapitalien und über Löschung der der Spar-

kasse bestellen Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben ist der Vorstand mit den Ausschußmitgliedern befugt.

Quittungen über zurückgezahlte Darlehenskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, sowie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen müssen die Unterschrift wenigstens eines Ausschußmitgliedes, des Gegenbuchführers und in allen Fällen des Kassirers oder seines Stellvertreters tragen.

§ 18.

Der Kassirer und dessen Stellvertreter, sowie der Kontrolleur werden von dem Gemeinderathe widerruflich gewählt und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Dem Kassirer liegt die Führung resp. der Abschluß der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob und hat derselbe eine in ihrer Höhe vom Gemeinderathe festzusetzende Kaution baar zu bestellen.

Der Kontrolleur hat die Gegenbuchführung, sowie alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen.

Der Kassirer und der Kontrolleur sind noch mit weiter erforderlicher Instruktion über ihre Funktionen und Arbeitszeiten zu versehen.

Beide erhalten eine angemessene Vergütung aus der Sparkasse, die vom Gemeinderathe nach dessen Ermessen je auf bestimmte Zeit festgesetzt wird.

§ 19.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkassielokal zu fungiren und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen. Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

§ 20.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte dürfen nur im Expeditionslokale der Sparkasse vorgenommen werden. Der Dokumentenschrant befindet sich unter dem Mitverschlusse eines Ausschußmitgliedes, des Kassirers und des Gegenbuchführers.

§ 21.

Die Sparkasserechnung ist, nachdem solche von dem Kontrolleur als Revisor geprüft worden, vom Verwaltungsausschuß der Sparkasse einer Durchsicht zu unterziehen und dann durch Vermittelung des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses dem Gemeinderathe zur Prüfung und Justifikation zu überreichen. Die Justifikation ist jedenfalls bis zum 1. August des dem betreffenden Geschäftsjahre folgenden Jahres zu bewirken.

§ 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.
Triptis, den 18. Dezember 1884.

Der Gemeinderath.
Znl. Hauck.

Der Gemeindevorstand.
G. Strobel.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

24. April 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Sterbefälle des Kriegervereins in Jena betreffend, Seite 47. — Ministerial-Bekanntmachung, den Vorschlag in der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts bis zum Schluß des laufenden Prüfungshalbjahres betreffend, Seite 48. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betreffend, Seite 48. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zurückziehung der unter dem 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichsstempelsteine aus dem Verkehr betreffend, Seite 48. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in den Personalien des litterarischen Sachverständigen-Vereins betreffend, Seite 49. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Landtags-Abgeordneten für den vierundzwanzigsten ordentlichen Landtag betreffend, Seite 49.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[34] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Sterbefälle des Kriegervereins in Jena, auf desfallsiges Nachsuchen und auf dem Grunde des vorgelegten Statuts vom 6. Dezember 1880, die Rechte einer milden Stiftung unter der ausdrücklichen Bedingung gnädigst zu verleihen geruht, daß die fragliche Sterbefälle lediglich dem in § 1 des Statuts bestimmten Zwecke zu dienen hat und von der übrigen Rasse des Vereins vollständig getrennt zu halten ist.

Weimar, den 1. April 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[35] II. Zufolge gemeinsamer Entschließung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen ist der Vorſitz in der Kommiſſion für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts dem Kurator der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Geſamt-Univerſität Jena, Geheimen Regierungsrath Eggeling, bis zum Schluß des laufenden Prüfungshalbjahres übertragen worden.

Weimar, den 11. April 1885.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Großherzoglichen Hauſes und des Kultus.
Stichling.

[36] III. Daß von der Direktion der Deutſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck an Stelle des Kaufmanns Karl Steinert zu Weimar, biſherigen Haupt-Agenten derſelben, der Kaufmann Paul Voigt daſelbſt zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden iſt, wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 15. April 1884 (Regierungs-Blatt Seite 61) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. April 1885.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[37] IV. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 bringen wir die nachfolgend abgedruckte Bekanntmachung der Reichſchuldenverwaltung über die Zurückziehung der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutſchen Reichſkaſſenſcheine aus dem Verkehr auch hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar, den 13. April 1885.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.
Stichling.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichsschaffenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichsschaffens- und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow.

[38] V. Höchsten Orts ist als Mitglied des litterarischen Sachverständigen-Vereins (s. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1871, Seite 117 des Regierungs-Blattes) der Direktor des Großherzoglichen Museums Hofrath Carl Heinrich Ruland hier und sind als stellvertretende Mitglieder desselben Vereins der Gymnasialdirektor Dr. Ludwig Weniger, sowie der Gymnasiallehrer Professor Dr. Otto Apelt, beide ebenfalls hier, ernannt worden. Dagegen sind aus dem bezeichneten Verein dessen bisheriges Mitglied Professor Dr. Adolf Schmidt in Jena und das bisherige stellvertretende Mitglied Buchhändler Dr. Friedrich Frommann daselbst aus Gesundheitsrücksichten ausgeschieden.

Weimar, den 15. April 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Strickling.**

[39] VI. Höchster Entschließung zufolge soll die Wahl der sämmtlichen Abgeordneten für den nächsten vierundzwanzigsten ordentlichen Landtag des Großherzogthums nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monats September dieses Jahres vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach § 1 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts betraute Staats-Ministerium bringt hierdurch diese höchste Entschließung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen

Bezirks-Direktor für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zu-
gehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu
folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kom-
missionen haben innerhalb 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an

1. nach § 40 des gedachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen
Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Ein-
kommen von mindestens Drei Tausend Mark versteuern, auf Grund der
Steuerrollen zu fertigen, ingleichen
2. nach § 48 jenes Gesetzes ortsweise eine Zusammenstellung der Vor-
und Nummen derjenigen männlichen Staatsangehörigen anzufertigen,
welche in den Steuerrollen ersten und zweiten Theils zusammengekom-
men mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen als dem
Grundbesitz im Betrage von mindestens Drei Tausend Mark einge-
zeichnet stehen, sodann aber beide Zusammenstellungen an den zuständigen
Bezirks-Direktor einzusenden.

(Vergl. zu Ziffer 1 und 2 auch Nachtragsgesetz vom 19. August 1884,
Regierungs-Blatt Seite 163.)

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst
die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berech-
tigten männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Ge-
meinde des Großherzogthums besitzen, und denen die in den §§ 7, 54 und 55
des zuerst erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen,
sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur
öffentlichen Einsicht für jeden Ortsinwohner anzulegen. Hierauf aber ist
die Bekanntmachung des durch den Bezirks-Direktor nach § 58 des angezogenen
Gesetzes anzusetzenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der
Urwahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahlkom-
missionäre bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar, am 15. April 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

8. Mai 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine doktrinaire Interpretation des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 hinsichtlich des Vermögens und des Vermögensabwurfs Bevormundeter, Seite 51. — Ministerial-Bekanntmachung, die Beibehaltung rückständiger Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankentassen betreffend, Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel in der Haupt-Agentur der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin betreffend, Seite 53. — Reichs-Gesetzblatt Seite 53.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[40] I. Zur Entscheidung entstandener Zweifel und im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der einschlagenden Vorschriften wird auf dem Grunde des § 19 des Gesetzes vom 31. August 1865 über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen die doktrinaire Interpretation ertheilt, daß unter dem im § 66 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Vermögen des Bevormundeten das nach Abzug etwa vorhandener Schulden verbleibende Vermögen desselben und unter dem im § 6 Ziffer 10, § 67 Ziffer 1 und § 95 Absatz a desselben Gesetzes bezeichneten Vermögensabwurf des Bevormundeten der nach Abzug etwa zu zahlender Schuldzinsen verbleibende Vermögensabwurf zu verstehen ist.

Weimar, den 14. April 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[41] II. Mit Beziehung auf die Bestimmung in § 55 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73), nach welcher rückständige Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen in derselben Weise beigetrieben werden, wie Gemeindeabgaben, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes, die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend, vom 13. Mai 1879 (Regierungs-Blatt Seite 309) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen wird durch den Gemeindevorstand desjenigen Ortes, wo der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat, als Vollstreckungsbehörde angeordnet.

Die Anordnung erfolgt, soweit Beiträge für Orts-Krankenkassen in Frage sind, auf Antrag des Vorstandes der Orts-Krankenkasse, welcher zu diesem Behufe dem zuständigen Gemeindevorstande ein Rückstandsverzeichnis mitzutheilen hat.

Vor der Anordnung der Zwangsbeitreibung hat der Gemeindevorstand an den Zahlungspflichtigen die in § 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 geordnete Mahnung ergehen zu lassen.

Einwendungen des Zahlungspflichtigen, welche die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen betreffen, sind an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben — vergl. § 58 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 —.

Weimar, den 23. April 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[42] III. Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt 1884 Seite 194) in Zukunft alljährlich, erstmals für 1885 aufzustellen und einzureichen sind (Ministerial-Bekanntmachung vom 1. November 1884, Regierungs-Blatt Seite 193), bei der erstmaligen Einreichung bloß für das Kalenderjahr 1885 oder sofern sie bereits am 1. Dezember 1884 in Thätigkeit waren, für

die Zeit vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885 aufzustellen seien, hat zur Beseitigung dieser Zweifel der Bundesrath durch Beschluß vom 26. März d. J. bestimmt, daß die angeordneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse erstmalig nur das Kalenderjahr 1885 zu umfassen haben.

Im Anschluß an die vorerwähnte Ministerial-Bekanntmachung vom 1. November 1884 wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, den 1. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[43] IV. Daß von der Direktion der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin an Stelle des Wilhelm Stöckert zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Rudolph Hartung daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. April 1884 (Regierungs-Blatt Seite 65) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 4. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

- [44] Das 11., 12. und 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1594 das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das Deutsche Zollgebiet, vom 31. März 1885; unter „ 1595 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 31. März 1885; unter

- Nr. 1596 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen, vom 12. März 1885; unter
- „ 1597 das Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabaksteuer (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) vom 5. April 1885; unter
- „ 1598 das Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885; unter
- „ 1599 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 und vom 16. März 1885, vom 30. März 1885; unter
- „ 1600 das Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Rauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

23. Mai 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts bis zum Schluß der laufenden Prüfungsperiode, Seite 55. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmung im § 165 Absatz 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Staaten wegen Erstattung der baaren Auslagen, welche durch eine Abslieferung oder Strafvollstreckung entstehen, Seite 56. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin betreffend, Seite 56. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Forstverwaltung in Landgrafroda und Zuweisung deren Bezirks an den Bezirk der Großherzoglichen Forstverwaltung in Alstedt betreffend, Seite 57.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[45] I. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 14. November vorigen Jahres, betreffend die Zusammensetzung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Prüfungszeit vom 1. November 1884 bis 31. Oktober 1885, wird hierdurch bekannt gegeben, daß von den Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Ministerien für den Rest der laufenden Prüfungs-Periode

der Geheime Hofrath Dr. Geuther für Mineralogie und Geologie
und

der Professor Dr. Lorenz für Geschichte und Geographie

als Examinatoren berufen worden sind.

Weimar, den 11. Mai 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Etichling.

[46] II. Die Bestimmung des § 165 Absatz 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welcher im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sind, hat bei den Justizbehörden der Bundesstaaten eine verschiedene Auffassung erfahren. Die Landesjustizverwaltungen der Deutschen Bundesstaaten sind in Folge dessen übereingekommen, bei der Ausführung dieser Bestimmung die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung bringen zu lassen:

1. Als Beginn des Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens ist die Ergreifung des Abzuliefernden beziehungsweise Verurtheilten anzusehen,
2. die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, sind zu den zu erstattenden baaren Auslagen zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hinderniß entgegengetreten ist.
3. Zu den zu erstattenden baaren Auslagen gehören nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dgl.).

Die Justizbehörden werden angewiesen, den vorstehenden Grundsätzen gemäß zu verfahren.

Weimar, den 13. Mai 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[47] III. Daß von der Direktion der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmanns Oskar Klopffleisch zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, F. B. Dittmar daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme

auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar 1883 (Regierungs-Blatt Seite 5) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 13. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[48] IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Entschließung die Großherzogliche Forstverwaltung in Landgrafroda vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben und deren Bezirk dem Bezirke der Großherzoglichen Forstverwaltung in Alstedt zugewiesen werden wird.

Weimar, den 16. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Vollert.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

6. Juni 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot des Aufblasens des Fleisches geschlachteter Thiere betreffend, Seite 59. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsanstalt und der Deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig; der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a/S. und der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich betreffend, Seite 60 und 61. — Reichs-Gesetzblatt Seite 61.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[49] I. Da durch das von Fleischern vielfach geübte Aufblasen des Fleisches, sei es mit dem Munde oder mittelst eines Blasebalgs dem Fleische das Ansehen einer besseren Qualität gegeben werden soll, als ihm in Wirklichkeit zukommt, da ferner durch dieses Verfahren des Aufblasens die Zersetzung des meist von sehr jungen Thieren abstammenden Fleisches nur befördert wird und da endlich das Aufblasen mit dem Munde — das der Bequemlichkeit halber am meisten geübt wird und durch Kontrollmaßregeln nicht leicht zu verhüten sein würde — sowohl ekelerregend ist, als auch unter Umständen gesundheitsnachtheilig wirken kann, so verordnet das unterzeichnete Staats-Ministerium hierdurch Folgendes:

§ 1.

Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere, namentlich der Kälber, Hammel und Ziegen, sowohl mit dem Munde, als mittelst eines Blasebalgs oder anderen Werkzeugs, ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere nach § 263 des Deutschen Strafgesetzbuchs

eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt.

Weimar, den 26. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[50] II. Daß von der Direktion der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank und der Deutschen Unfall-Versicherungsgenossenschaft zu Leipzig an Stelle des Rudolf Mägte zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Gustav Lindner daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 102) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Mai 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[51] III. Daß von der Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a/S. an Stelle des Kaufmanns Oskar Klopffleisch zu Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Rentier Bernhard Schmidt hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. August 1882 (Regierungs-Blatt Seite 123) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Juni 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[52] IV. Daß von der Direktion der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich an Stelle des Kaufmanns L. Steinert in Weimar, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Rentier F. F. Franke daselbst zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Januar 1882 (Regierungs-Blatt Seite 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

- [53] Das 14., 15. und 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1601 das Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer, vom 13. Mai 1885; unter
 - „ 1602 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 24 April 1885; unter
 - „ 1603 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, vom 22. Mai 1885; unter
 - „ 1604 die Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Commerzbank in Lübeck, vom 18. Mai 1885; unter
 - „ 1605 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinignungsvertrags vom 8 Juli 1867, vom 27. Mai 1885.
-

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

17. Juni 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung der „Hannovera“ Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 63. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Haupt-Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg und der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen betreffend, Seite 63 und 64. — Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung der nach dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 unfall-versicherungspflichtigen Betriebe im Großherzogthum betreffend, Seite 64. — Reichs-Gesetzblatt Seite 70.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[54] 1. Der „Hannovera“ Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Richard Böttcher zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[55] II. Daß von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg an Stelle des Karl Steinert, bisherigen Haupt-Agenten derselben, Otto König zu Weimar zum Haupt-Agenten für

das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. August 1881 (Regierungs-Blatt Seite 220) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[56] III. Daß von der Direktion der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden, an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann E. F. Uhrlau zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Regierungs-Blatt Seite 191) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 10. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[57] IV. Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 5. d. Mts., die Anmeldung der nach dem Gesetze über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe betreffend, nebst Anlagen hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten bringt und die Unternehmer solcher Betriebe im Großherzogthum auf die hiernach spätestens bis zum 20. Juli d. J. von ihnen zu bewirkende Anmeldung ihrer Betriebe aufmerksam macht, wird zugleich hinzugefügt, daß die Anmeldungen nach Maßgabe der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1884 (Regierungs-Blatt Seite 151) bei den Großherzoglichen Bezirksdirektoren

zu erfolgen haben und, unter Beachtung der unten folgenden „Anleitung“, nach dem am Schlusse der letzteren abgedruckten Formular einzurichten sind.

Weimar, den 12. Juni 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn, Waggerei, Winnschiffahrts-, Flößerei, Brahm- und Fährbetriebe —

innen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

**Das Reichs-Versicherungsamt.
Wobiler.**

A n l e i t u n g,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
 - a) den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
 - b) den gewerbsmäßigen Speibitions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
 - c) den Gewerbebetrieb der Güterpäder, Güterlader, Schaffer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
 - d) den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei), endlich
 - e) auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- bezw. Staatsrechnung geführt wird:
 - α) den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
 - β) den Baggereibetrieb,
 - γ) den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2. Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibushaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft erforderlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Thausseebau oder bergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3. Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speibitionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Doz- und Pachtlofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern etc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesizers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Haupt-

bestandtheil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-“ oder „Kellereibetrieb“ handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Hötler, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speichere Betriebs.

4. Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr diene.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentlich Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5. Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Rähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb etc.) abhängig.

7. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpackten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1c hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen etc. gemachten Ausnahme).

8. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet

worben waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichern und Kellereien, Dampfsahnbetriebe auf Pachtböfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbebranche, z. B. Expeditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerseits ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Lantien und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumelbende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten welche zu dem Betriebe der Speicherei zc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Pachtböfe zc.) erfolgt.

13. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmelbungsfrist nicht unbenuzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmelbungspflicht bezweifelt.

15. Schließlich werden die theilhaftigen Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
 Gemeinde- (Guts-) Bezirk Straße Nr.

A n m e l d u n g

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11
 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich be- schäftigten versiche- rungspflichtigen Personen.	Bemerkungen***).

....., den 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Expeditions- und Fuhrwerksbetrieb.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

[58] Das 17., 18., 19., 20. und 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1606 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes, vom 24. Mai 1885; unter
- „ 1607 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86, vom 23. Mai 1885; unter
- „ 1608 das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885; unter
- „ 1609 das Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsfassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885; unter
- „ 1610 die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar, vom 15. Mai 1883; unter
- „ 1611 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, vom 23. Mai 1885; unter
- „ 1612 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 3. Juni 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

26. Juni 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vertretung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den Luther-Festspiel-Verein zu Jena betreffend, Seite 71. — Ministerial-Bekanntmachung, Aufschreiben einer Abgabe zur Verbandkasse der Viehbesitzer des Großherzogthums betreffend, Seite 71.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[59] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem „Luther-Festspiel-Verein“ zu Jena auf geschehenes Ansuchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Weimar, den 15. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
Stichling.

[60] II. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März 1881, die 20. Dezbr.

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Roth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maultiesel

und

eine vierfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Stück Rindvieh
(Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)
zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt
ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit

dem 1. Juli d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe
des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen
der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen
pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Veibbringung und
Ablieferung derselben an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter
in Gemäßheit des § 9 der Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge
zu tragen.

Weimar, den 17. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

19. Juli 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Goethe-Gesellschaft zu Weimar, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der revidirten Statuten der Sparkasse zu Jena, Seite 73. — Reichs-Gesetzblatt Seite 82.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[61] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf geschehenes Ansuchen der Goethe-Gesellschaft zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Weimar, den 30. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
Stichling.

[62] II. Nachstehend wird der zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte Staatsvertrag vom 31. März 1885, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha durch die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Zwischen den Staatsregierungen von
Sachsen-Weimar,
Sachsen-Meiningen und
Sachsen-Coburg-Gotha

ist im Anschluß an den Staatsvertrag über den Bau und Betrieb der Werra-Eisenbahn und der Zweigbahn von Sonneberg nach Coburg vom 16. Oktober 1855 durch die unterzeichneten Bevollmächtigten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die im Eingang bezeichneten Regierungen ertheilen ihre Zustimmung dazu, daß die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft zu Meiningen auf ihre Rechnung eine Eisenbahn von Sonneberg nach Lauscha erbaut und in Betrieb nimmt.

Art. 2.

Die gedachte Bahnstrecke bildet einen Bestandtheil des Unternehmens der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft; sie wird gemeinsam mit deren übrigen Strecken betrieben und verwaltet.

Auf dieselbe finden nächst den von Reichswegen jeweils erlassenen Vorschriften und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die von den drei kontrahirenden Regierungen über die Werra-Eisenbahn geschlossenen Verträge sinngemäße Anwendung.

Art. 3.

Die Bahn von Sonneberg nach Lauscha wird sich an die Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg auf dem Bahnhof Sonneberg in unmittelbarer Geleisverbindung anschließen.

Dieselbe wird in Ober- und Unterbau eingleisig mit normaler Spurweite hergestellt, auch der Grund und Boden nur für ein Geleise erworben.

Art. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn ist die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 nebst den dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Art. 5.

Die Prüfung und Feststellung der Baupläne, sowie die technische Aufsicht über den Bau bleibt der Sachsen-Meiningen'schen Regierung überlassen.

Art. 6.

Die Sachsen-Meiningen'sche Regierung wird, um den Bahnbau zu fördern,

- 1) der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 100 000 *M* am Tage der Betriebseröffnung zahlen,
- 2) die Benutzung der Kreisstraße zum Bau und Betrieb gestatten, auch
- 3) dafür Sorge tragen, daß der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft der zum Bahnbau sonst erforderliche Grund und Boden, soweit solcher außerhalb des dieser eigenthümlichen zum Bahnhof Sonneberg gehörigen Grundbesitzes liegt, rechtzeitig eigenthümlich lastenfrei unentgeltlich überwiesen, oder die Kosten des Erwerbs, wenn solchen die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft selbst in die Hand nimmt, erstattet oder unmittelbar für dieselbe gezahlt werden.

Art. 7.

Die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft hat

- 1) die Kosten der Vermessung und Versteinung zu tragen,
- 2) wenn und soweit die Betriebseinnahmen der Strecke von Sonneberg nach Lauscha in dem einen oder andern Kalenderjahr 140 000 *M* übersteigen, jeweilig von dem Mehrbetrag $\frac{4}{10}$ an die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Staatsregierung so lange, bis durch solche Zahlungen der Preis bzw. Werth des überwiesenen Grund und Bodens, mag solcher von der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsregierung oder von Dritten bestritten worden sein, zuzüglich der Nebenkosten des Erwerbs gedeckt ist, — jedoch keinesfalls mehr als 300 000 *M* abzugewähren.

Die Einnahmen werden hierbei in gleicher Weise, wie dormalen bei der Bahn Wernshausen-Schmalkalden üblich, berechnet, Wagenmiethe aber nicht in Ansatz gebracht.

Eine vollständige Zusammenstellung der Beträge, welche hiernach die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft abzugewähren hat, wird derselben sobald als thunlich zugestellt werden.

Falls die Anlagekosten der neuen Bahnstrecke zu Lasten der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft mehr als 1 295 000 *M* betragen, soll die vorbemerkte Abgewährung erst dann eintreten, nachdem die Summe der vorbemerkten Ueberschußantheile den Mehrbetrag der Anlagekosten über 1 295 000 *M* erreicht hat.

Sollte die Einrichtung einer der Stationen in Köppelsdorf, Hüttensteinach oder Hüttengrund (Blechhammer) nicht alsbald bei der Erbauung der Bahn, jedoch vor Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Betriebsöffnung erfolgen, so sind die Kosten derselben dem Anlagekapital im Sinne der vorstehenden Bestimmung einzurechnen.

Art. 8.

Das Bankapital wird — ungerechnet die in Art. 6 bezeichneten Leistungen — auf 1330 000 *M* festgesetzt.

Der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft wird gestattet werden, dasselbe durch ein zu 4 0/0 verzinßliches Prioritätsanlehn zu beschaffen.

Art. 9.

Der Betrieb auf der ganzen Strecke soll spätestens am 1. Mai 1887 eröffnet werden.

Art. 10.

Auf die neue Bahn finden rücksichtlich des Verhältnisses zur Post-, zur Telegraphen- und zur Militärverwaltung die jeweilig von Reichswegen erlassenen Bestimmungen, dormalen insbesondere das Gesetz vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. S. 318) nebst den zugehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit den Erleichterungen Anwendung, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt werden.

Art. 11.

Bei Anstellung der Subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals an der Strecke Sonneberg-Lauscha finden die für Besetzung der Subalternen- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Art. 12.

Der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt es überlassen, die Tariffsätze für den gesammten Verkehr der neuen Strecke den für die alte Strecke geltenden Sätzen gleichzuhalten; es wird ihr aber gestattet werden, zu den Expeditionsgebühren im Güterverkehr einen angemessenen Zuschlag — und zwar in gleicher Höhe, wie derselbe dormalen auf der Bahn Wernshausen-Schmalzkalden besteht — zu erheben.

Art. 13.

Bei Vertheilung der Eisenbahnabgabe von der Werrabahn unter den drei vertragsschließenden Regierungen wird die Länge der Bahnstrecke Sonneberg-Lauscha nach Ablauf von sieben Kalenderjahren von Eröffnung des Betriebs an der Sachsen-Meiningen'schen Regierung zu gute gerechnet, bis dahin aber eine Eisenbahnabgabe von der gedachten Strecke nicht erhoben.

Art. 14.

Die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft hat

- 1) den Anschluß sowohl einer Bahn in der Richtung nach Wallendorf, als auch einer solchen nach der Königlich Bayerischen Staatsbahn von Stockheim nach der Bayerisch-Meiningen'schen Grenze bei Probstzella zu gestatten,
- 2) auf Verlangen der vertragsschließenden Staatsregierungen für den Betrieb der letztgenannten Verbindungsbahn die Mitbenutzung ihres Bahngeleises zwischen dem Bahnhof Sonneberg und dem Anschlußpunkt gegen Vergütung zuzulassen. Diese Vergütung soll in einem nach dem Verhältniß der Zahl der für den Betrieb der Verbindungsbahn zu der Zahl der für den Betrieb der Bahn von Sonneberg nach Lauscha über die benutzte Strecke laufenden Personen-, Gepäck- und Güterwagen bemessenen Antheil an den vierprozentigen Zinsen der Baukosten und an den Unterhaltungskosten der gemeinsam benutzten Strecke bestehen.

Für die Mitbenutzung des Bahnhofes Sonneberg ist eine angemessene Vergütung besonders festzustellen.

Vorstehender Vertrag soll zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechsellung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Urkundlich ist derselbe dreifach gleichen Lauts ausgefertigt worden.

Sonneberg, den 31. März 1885.

(L. S.)	gez. Elovogt.
(L. S.)	gez. Heim.
(L. S.)	gez. Baudler.

S t a a t s v e r t r a g

vom 31. März 1885,

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
von Sonneberg nach Lauscha durch die
Werra-Eisenbahn-Gesellschaft
betreffend.

[63] III. Von dem Sparkasserverein zu Jena sind mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu den revidirten Statuten der dortigen Sparkasse vom 18. November 1874 (S. 383 des Regierungsblatts) eine Reihe von Aenderungen beschloffen worden, welche, soweit sie auf den Verkehr mit dem Publikum sich beziehen, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1.

Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

Zur Erleichterung des Sparens sind von derselben Pfennigsparsstellen eingerichtet (§ 11) und ist zur Sicherung von Kapitalvermögen die Annahme geschlossener Depots (§ 12) eingeführt worden und übernimmt bezüglich dieser Depots die Sparkasse nur diejenige Sorgfalt zu beachten, welche sie ihren eignen Angelegenheiten widmet.

2.

Der § 4 Absatz 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Einlegung wird in dem Geschäftslokale der Sparkasse Dienstags und Sonnabends in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr bewirkt. Dem Verwaltungsausschuß steht jedoch die Befugniß zu, abändernde Bestimmungen zu treffen, welche alsdann öffentlich bekannt zu machen sind, namentlich etwaige weitere Auszahlungstage zu bestimmen.

3.

Der letzte Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Zuschreibung dieser kapitalisirten Zinsen, um sie wieder zins tragend zu machen, ist in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig, und es soll, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, Seitens der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung dazu aufgefördert werden; wünscht sie aber ein Buchinhaber dennoch, so hat er sein desfallsiges Verlangen dem in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2—5 Uhr im Sparkasselokale anwesenden Buchhalter unter Ueberreichung seines Einlagebuchs zu erkennen zu geben und bewirkt dieser alsbald die Einträge.

4.

Der erste Absatz des § 7 wird wie folgt abgeändert:

Die Rückzahlung der eingelegten Gelder oder eines Theiles derselben, ingleichen die Zahlung der Zinsen der Einlagen wird Dienstags und Sonnabends Nachmittags von 2—4 Uhr im Geschäftslokale der Sparkasse geleistet, jedoch ohne Gewähr der speciellen eingelegten Münzsorten. Der Verwaltungsausschuß hat das Recht, abändernde Bestimmungen zu treffen und sind diese öffentlich bekannt zu machen, namentlich etwaige weitere Einlagetage zu bestimmen.

5.

Im § 8 wird der Absatz 1 wie folgt ergänzt:

auswärtigen Inhabern auch gegen Einsendung des Buches durch Uebersendung mit der Post und gilt der Postschein diesem gegenüber als Quittung über Empfang der Zusendung.

Es bleibt vorbehalten, wegen Uebertragbarkeit einer Sparkasseneinlage auf eine andere Sparkasse, dafern der Einleger solches beantragt, und wegen anderer das gemeinsame Interesse der Sparkasse fördernder Einrichtungen weitere Bestimmungen durch Vereinbarung mit andern Sparkassen zu treffen. Diese erhalten durch die Genehmigung des Sparkassenvereins Geltung und sind vom Verwaltungsausschusse öffentlich bekannt zu machen.

6.

Im § 8 wird am Schlusse als Absatz 4 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Bei gerichtlichen Pfändungen hat daher der Gerichtsvollzieher das betreffende Buch zur Eintragung der Pfändung vorzulegen.

7.

Hinter § 9 finden als neue §§ 10, 11 und 12 folgende Bestimmungen Platz:

§ 10.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zur Weimariſchen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedingene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an, dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 11. Pfennigspartellen.

Um die Möglichkeit darzubieten, in kleineren Beträgen zu sparen, hat die Sparkasse Stellen eingerichtet, von denen Sparmarken im Betrage von Zehn Pfennigen das Stück verkauft und Karten ausgegeben werden, auf welche diese Marken aufgeklebt werden. Sobald der Betrag von Einer Mark aufgeklebt ist, wird auf Präsentation der Karte bei der Sparkasse dieser Betrag vom nächsten Monat an mit 3% verzinst. Sobald Fünf Mark darauf angesammelt sind, erhält der Sammler gegen Rückgabe der Karte ein vorschriftsmäßig ausgestelltes Sparkassenebuch unentgeltlich. Für die Einlagen gelten die übrigen Vorschriften der Statuten. Wird das Eingelegte innerhalb 6 Monaten von der ersten Einlage ganz zurückgezogen, alsdann wird der für das Sparkassenebuch sonst zu zahlende Betrag mit 15 $\mathcal{A}$ gekürzt.

Für die Einrichtung der Pfennigspartassen ist die desfalls erlassene Instruktion maßgebend.

§ 12. Vermögenshinterlegung.

Die Sparkasse bietet den Befigern von Kapitalvermögen die Gelegenheit, dasselbe in gut eingerichteten und gut verschlossenen Behältern auf Zeit als geschlossene Depots gegen Entrichtung einer Gebühr zu hinterlegen und haftet dafür, daß der Behälter uneröffnet in die Hände desjenigen gelangt, der im Besitze des Depotscheines und des Schlüssels, beziehungsweise des Petschaftes, womit der Siegelabdruck auf dem Behälter bewirkt ist, sich befindet.

Dem Verwaltungs-Ausschuß steht das Recht zu, ungeeignet erscheinende Behälter zurückzuweisen.

Näheres enthält die erlassene Instruktion, welche maßgebend und auf dem Depotscheine abzu drucken ist.

Weimar, den 6. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[63] Das 22., 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1613 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 4. Juni 1885; unter
- „ 1614 die Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 und 18. April 1882, vom 6. Juni 1885; unter
- „ 1615 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittels-stein nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenfels, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau, vom 14. März 1885; unter
- „ 1616 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo, vom 8. November 1884; unter
- „ 1617 die General-Akte der Berliner Konferenz vom 20. Februar 1885; unter
- „ 1618 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 12. Juli 1883; vom 10. Mai 1885; unter
- „ 1619 den Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdsfrevel, vom 29. April 1885, und eine Berichtigung zu Nr. 17, Seite 112.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

29. Juli 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften in den Niederlanden, Seite 83. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Behandlung von Sachen, welche zum Geschäftskreise der kais. Deutschen Konsuln gehören, Seite 84. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bestellung von Wahlkommissaren zu den Wahlen für den XXIV. ordentlichen Landtag, Seite 85. — Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen der „Union“. Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, der landwirtschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden und der Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland von 1867 zu Berlin.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[65] 1. Von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der letzten Zeit sich bei dem Auswärtigen Amte die Gesuche um amtliche Vermittelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt haben. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten. Die noch in allerneuester Zeit veranlaßten amtlichen Ermittlungen lassen jene Erbschaftsprüche als aussichtslos erscheinen. Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, wie in den Indischen Kolonien verjähren die Ansprüche auf Erbschaften in dreißig Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge und diese tritt sowohl bei der gesetzlichen wie bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein. Bezüglich des Königreiches der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist aber seit dem Jahre 1880 überhaupt

jeder Anspruch ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Artikel 8 des erwähnten Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen. Im Jahre 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen. Seit dem Jahre 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[66] II. An das Auswärtige Amt zu Berlin gelangen zahlreiche Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört und die deshalb zweckmäßiger unmittelbar an das betreffende Konsulat zu richten wären. Nach dem Konsulatsgesetz sind die Kaiserlichen Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Es steht deshalb jedem Reichsangehörigen frei, sich unmittelbar mit seinem Gesuch an das zuständige Konsulat zu wenden. Das Auswärtige Amt ist weder verpflichtet noch bei der vorhandenen Geschäftslast in der Lage, dergleichen zum amtlichen Wirkungskreis der Konsuln gehörende Gesuche zu beantworten oder zu prüfen; es kann dieselben höchstens an das zuständige Konsulat befördern und es geht dem Bittsteller hierbei diejenige Zeit verloren, welche bei einer umfangreichen Behörde auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sache verwendet werden muß.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate des Reichs und die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich

Deutschen Konsulate“, dessen Anschaffung hiermit empfohlen wird, den erforderlichen Aufschluß.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Juli 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.**

[67] III. Unter Bezugnahme auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 15. April d. Js., Nr. 9 des Regierungsblattes, betreffend die Neuwahlen der Landtagsabgeordneten für den nächsten XXIV. ordentlichen Landtag des Großherzogthums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahlen der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten die nachgenannten Personen zu Wahlkommissaren ernannt worden sind:

- I. Für die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft der Großherzogl. Bezirks-Direktor Schmith zu Dermbach,
- II. Für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Dreitausend Mark jährlicher Rente der Großherzogl. Oberamtsrichter, Justizrath Michel hier,
- III. Für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Dreitausend Mark versteuern:

im I. Verwaltungs-Bezirk
der Großherzogl. Regierungsrath Wedekind in Weimar,
im II. Verwaltungs-Bezirk
der Großherzogl. Oberamtsrichter Kohltschmidt zu Apolda,
im III. Verwaltungs-Bezirk
der Großherzogl. Landgerichtsdirektor Eckardt zu Eisenach,
im IV. Verwaltungs-Bezirk
der Großherzogl. Oberamtsrichter Hugel zu Lengsfeld,
im V. Verwaltungs-Bezirk
der Großherzogl. Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.

Weimar, den 15. Juli 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[68] IV. Daß von der Direktion der „Union“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, an Stelle des Gustav Hüttich zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Louis Hempel daselbst, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1881 (Regierungs-Blatt Seite 231) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[69] V. Daß von der Direktion der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden, an Stelle des Kaufmanns E. F. Uhrlau zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Hugo Röhscher in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. (Regierungs-Blatt Seite 64) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. Juni 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[70] VI. Daß von der Direktion der Hagel-Versicherungs-Bank für Deutschland von 1867 zu Berlin, Louis Sattler zu Neustadt a/D. zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

8. August 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Schützengesellschaft zu Berga a/E., Seite 87. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Führung des neuen Katasters von Krantheim, Seite 87. — Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen der Königl. Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln und der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, Seite 88. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Eisenbahnstrecke Weida-Weiden, Seite 88. — Berichtigung Seite 94.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[71] I. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Entschließung gefaßt, der Schützengesellschaft zu Berga a/E. die nachgesuchten Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu verleihen.

Weimar, den 22. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[72] II. Nachdem die Führung des neuen Katasters von
Krantheim

dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Buttstädt übertragen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[73] III. Daß von der Direktion der Königlich Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Hermann Gottschalg zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Hofmusikus Romano Ebert daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Dezember 1884 (Regierungsblatt Seite 213) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[74] IV. Daß von der Direktion der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Geometers Guido Schnaubert, bisherigen Hauptagenten derselben, der Großherzogl. Kammermusikus Wilhelm Saal zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Mai 1884 (Regierungsblatt Seite 74) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Juli 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[75] V. Nachstehend wird der zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meinungischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte Staatsvertrag vom 16. April 1885, betreffend die Eisenbahnstrecke Weida-Werbaun, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 1. August 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Nachdem die von der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn bei Werdaun aus in der Richtung auf Leichwolframsdorf, Thurnsdorf, Gauern, Rosen und Wünschenborn zum Anschluß an die Gera-Eichicht Eisenbahn bei Weida erbaute Eisenbahn in Gemäßheit des unter dem 4/19. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Carl Slevogt,

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen

den Großherzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. Carl Slevogt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren Geheimen Oberregierungsath Moriz Laurentius,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Werdaun-Weida erworben und den Betrieb derselben übernommen hat.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung nehmen das der vormaligen Gesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Werdaun-Weidauer Eisenbahn, soweit dieselbe innerhalb des Staatsgebietes einer jeden derselben gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sämmtlicher vertragschließenden Regierungen.

Artikel 3.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke, und es sollen die auf denselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der betreffenden Territorialregierung sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, bezw. der jeweilig gültigen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die für die sächsische Staats-eisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung zugehändigt werden können.

Artikel 4.

Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche beim Betriebe der Verdaun-Weidaer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staats-eisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der kompetenten Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staats-eisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu kompetenten Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie außerhalb des Gebiets des Königreiches Sachsen stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es seitens der betreffenden Territorialregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einrichten, menbliren, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmerie der theilhaftigen Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

Artikel 6.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen, sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegungen freier Strecken, werden der betreffenden Territorialregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Territorialregierung beschlossen werden.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 7.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so werden die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningsche und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb Ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 8.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Großherzoglich Sächsischen

Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen, soweit thunlich, entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 9.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für das Reich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden allgemeinen Grundsätze festgesetzt und der Großherzoglich Sächsischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Werdan-Weidaer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung, soweit die in deren Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 10.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von der Werdan-Weidaer Eisenbahn berührten Landestheile der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 11.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältniß der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das einzelne Staatsgebiet entfällt, nach Maßgabe der innerhalb der

einzelnen Gebiete jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Besteuerung unterzogen, so lange nicht ein anderweites Uebereinkommen zwischen den theiligten Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommt.

Artikel 12.

Der unter dem 13. November 1872 zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Anlegung der Verdau-Weidaer Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Aktiengesellschaft der Sächsisch-Thüringischen Ostwestbahn Zwickau-Weida von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 27. März 1873, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen unter dem 12. März 1873, von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen unter dem 10. März 1873 und von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg unter dem 18. März 1873 ertheilte Konzession außer Kraft.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zur Urkund dessen ist dieser Vertrag in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 16. April 1885.

(L. S.) Carl Sevogt.

(L. S.) Ewald Alexander Hoffmann.

(L. S.) Carl Sevogt.

(L. S.) Moriz Laurentius.

B e r i c h t i g u n g.

In der Nummer 16 des Regierungs-Blatts Seite 86 unter Bekanntmachung V
ist statt „18. Juni“ zu lesen „18. Juli“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

12. September 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Beschaffung von Gutachten von, in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Gothaer Versicherungsver eins, Seite 97. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Beschluß in der Hauptagentur der Sachsen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Seite 97. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die anderweite Abgrenzung der Gemeindebezirke Mittelndorf und Erbenhausen für landesamtliche Geschäfte, Seite 97. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines anderen Wahlkommissars zur Leitung der Wahl eines Landtags-Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten aus anderen Quellen als dem Grundbesitz im I. Verwaltungsbezirk, Seite 98.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[76] I. Im § 165 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsge setzes ist vorgeschrieben, daß im Falle der Rechtshülfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten die durch die Leistung der Rechtshülfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde der ersuchten nicht erstattet werden. Zu den Kosten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, gehören auch die Gebühren, welche einem durch das ersuchte Gericht vernommenen Sachverständigen zu gewähren sind.

Der Umstand, daß gewisse Kategorien von Sachverständigen nicht in allen Landestheilen gleichmäßig vorhanden, vielmehr vorzugsweise an einzelnen bestimmten Orten, wie z. B. in Universitätsstädten, wohnhaft sind, bringt es mit sich, daß an die, an solchen Orten befindlichen Amtsgerichte eine außergewöhnlich große Zahl von Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen gerichtet wird und daß demzufolge den Rassen dieser Gerichte Kosten der Rechtshülfe in außergewöhnlichem Maße zur Last bleiben. Diese Mehrbelastung einzelner Gerichtsklassen findet in dem zwischen den Behörden der Bundesstaaten bestehenden Rechtshülfeverkehr nicht diejenige Ausgleichung, welche bei der Aufstellung der angeführten Vorschrift vorausgesetzt wurde, und sie macht sich demzufolge in einzelnen Bundesstaaten als ein erheblicher Uebelstand fühlbar.

Es erscheint billig und angemessen, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes thunlichst Bedacht zu nehmen. Hierzu bieten die Bestimmungen des § 82 der Strafprozeßordnung und des § 376 der Civilprozeßordnung das geeignete Mittel, da sie es dem Richter überlassen, von dem Sachverständigen die schriftliche Erstattung des Gutachtens zu erfordern, und da, wenn letzteres geschieht, die mit der Sache befaßte Behörde sich mit dem Sachverständigen unmittelbar in Verbindung setzen kann, ohne die Mitwirkung des am Wohnort desselben befindlichen Amtsgerichts in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Inanspruchnahme erweist sich schon gegenwärtig in denjenigen zahlreichen Fällen als überflüssig, in denen wegen des Umfanges des Gutachtens eine protokollarische Niederschreibung desselben unthunlich und die schriftliche Ausarbeitung nothwendig ist.

Es wird daher den Gerichten und Staatsanwaltschaften empfohlen bez. aufgegeben, in denjenigen Fällen, in denen in Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung von einem, in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen ein Gutachten erfordert werden soll, sich mit diesem selbst unmittelbar in Verbindung zu setzen und ein auf Vernehmung desselben gerichtetes Ersuchen an das betreffende Amtsgericht nur da zu erlassen, wo besondere Umstände die mündliche Abgabe oder eine mündliche Erläuterung des Gutachtens oder die Vereidigung des Sachverständigen im Vorverfahren erheischen.

Sind dem Sachverständigen Schriftstücke oder sonstige Gegenstände auszuantworten, deren er zur Abgabe seines Gutachtens bedarf, und erscheint es aus einem besonderen Grunde angemessen, die Aushändigung derselben an ihn, statt durch unmittelbare Uebersendung, durch Vermittlung des Amtsgerichts seines Wohnorts zu bewirken, so ist das an dieses zu erlassende Ersuchen nur auf die Aushändigung und eventuell auf die Zurücknahme der Gegenstände, nicht aber auf Vernehmung des Sachverständigen zu richten. In einem solchen Falle hat die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen zu berichtigen, da die Aushändigung u. der Gegenstände nicht denjenigen Akt des Verfahrens darstellt, aus welchem die Gebührenforderung erwächst.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Civilprozeßsachen Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle der Kostenbetrag durch Voranschuß gedeckt, oder als zweifelsfrei anzunehmen ist, daß demnächst die Einziehung

der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei (Abs. 3 des § 165 cit.) erfolgen werde.

Weimar, den 18. August 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

**Im Auftrage des Departements=Chefs:
Brüger.**

[77] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. September 1879 und 28. November 1881 (Regierungsblatt 1879 Seite 508 und 1881 S. 247) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gothaer Viehversicherungsverein sich aufgelöst hat.

Weimar, am 18. August 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[78] III. Daß von der Direktion der Aachen-Leipziger Versicherungs=Actien-Gesellschaft an Stelle des Töpfermeisters und Bezirksvorstehers J. C. Schmidt hier, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Paul Ulrich zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Mai 1884 (Regierungsblatt Seite 73) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. August 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

**Für den Departements=Chef:
W. Senaß.**

[79] IV. Mit Bezugnahme auf Anlage A der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, betreffend die Bildung der Standesamtsbezirke, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beschlossen worden ist,

vom 1. Oktober d. J. an den Gemeindebezirk von Mittelsdorf aus dem Standesamtsbezirk Kaltenfundheim und den Gemeindebezirk von Erbenhausen aus dem Standesamtsbezirk Kaltenwestheim auszusondern und vom bezeichneten Zeitpunkte an den Gemeindebezirk von Mittelsdorf dem Standesamtsbezirk Kaltenwestheim und den Gemeindebezirk von Erbenhausen dem Standesamtsbezirk Kaltenfundheim einzuverleiben.

Weimar, den 28. August 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[80] V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. Juli 1885, betreffend die ernannten Wahlkommissare zur Leitung der Wahlen der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten für den nächsten XXIV. ordentlichen Landtag des Großherzogthums, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Großherzoglichen Regierungsrath Wedekind in Weimar zur Leitung der Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens dreitausend Mark versteuern, im 1. Verwaltungsbezirke

der Großherzogliche Generalkommissionsrath Krahmmer in Weimar zum Wahlkommissar ernannt worden ist.

Weimar, den 3. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
W. Genast.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

25. September 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der bei der Großherzoglich und Herzoglich S. Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker, Seite 99. — Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend die Konzeptionierung der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft und der Union-Versicherungsgesellschaft zu Berlin zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 100 und Seite 105. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in der Hauptagentur der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank zu Dresden, Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Volkszählung vom 1. Dezember 1885, Seite 101. — Reichsgesetzblatt, Seite 106.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[81] I. Die bei der Großherzoglich und Herzoglich S. Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker werden auf das Jahr vom 1. November 1885 bis 31. Oktober 1886 — die Kommission für die ärztliche Vorprüfung auf das mit dem 1. Oktober 1885 beginnende Jahr — folgendermaßen zusammengesetzt sein:

I. Die Kommission für die Prüfung der Aerzte:

Vorsitzender: Geheimer Rath Professor Dr. Ried;

Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Hertwig; für Physiologie: Hofrath Professor Dr. Preyer; für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie: Hofrath Professor Dr. Müller; für die chirurgisch-ophthalmiatische Prüfung und zwar a) für Chirurgie: Geheimer Rath Professor Dr. Ried und Professor Dr. Braun; b) für Augenheilkunde: Professor Dr. Kuhnt; für innere Medizin: Professor Dr. Rosbach und Medizinalrath Professor Dr. Seidel; für Geburtshilfe und

- Gynäkologie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Schulze und Professor Dr. Küstner; für Hygiene: Professor Dr. Fürbringer.
- II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Prüfung der Ärzte eingesetzten Kommission der Hofzahnarzt Dr. Hartung in Rudolstadt beigeordnet.
- III. Die Kommission für die ärztliche Vorprüfung:
 Vorsitzender: der jeweilige Decan der medizinischen Fakultät;
 Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Hertwig; für Physiologie: Hofrath Professor Dr. Preyer; für Physik: Hofrath Professor Dr. Schrade; für Chemie: im Wintersemester: Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther, im Sommersemester: Professor Dr. Reichardt; für Botanik: Professor Dr. Stahl; für Zoologie: Professor Dr. Hädel.
- IV. Die Kommission für die Prüfung der Apotheker:
 Vorsitzender: Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 Mitglieder: für Physik: Professor Dr. Schäffer; für Chemie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther; für Botanik: Professor Dr. Stahl; für Pharmacie: Professor Dr. Reichardt und Apotheker Dr. Stütz.

Weimar, den 2. September 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
 Für den Departements-Chef:
 Gnyet.**

[82] II. Der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Otto König zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. September 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Dr. Schomburg.**

[83] III. Daß von der Direktion der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank zu Dresden an Stelle des Otto Schumann zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Rudolph Hartung zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1883 (Regierungsblatt Seite 278) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[84] IV. Nach Beschluß des Bundesrathes findet am 1. Dezember dieses Jahres im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung derselben im Großherzogthum berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Großherzogthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesrathes und bezüglich des unterzeichneten Staats-Ministeriums beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben:

Allgemeines.

§ 1.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln. Dieselbe besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb des Großherzogthums anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden in den einzelnen Gemeinden und Orten diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich daselbst aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 2.

Die Zählung dient zugleich zur Ermittlung der Wohnbevölkerung. Letztere umfaßt die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlicly der einzeln lebenden selbstständigen Personen.

§ 3.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten.

Für die in der Haushaltung anwesenden Personen ist aufzunehmen

- der Name;
- die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand;
- das Geschlecht;
- der Geburtstag und das Geburtsjahr;
- der Geburtsort;
- das Religionsbekenntniß;
- der Familienstand;
- der Stand, Beruf oder Erwerbszweig, mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im aktiven Militärdienst eines Bundesstaats steht;
- die Staatsangehörigkeit;
- der Wohnort (für vorübergehend Anwesende).

§ 4.

In gleicher Weise, jedoch unter Ersatz des Wohnorts durch den Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen aufzunehmen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

§ 5.

Die Zählung der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

§ 6.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

Zählungsverfahren.

§ 7.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in den Instruktionen für die Gemeindebehörden, in den Instruktionen für die Zähler und auf den Zählungslisten abgedruckt, worauf im Allgemeinen hierdurch verwiesen wird.

§ 8.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Gemeindebehörden vorzunehmen. — Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Die in größeren Gemeinden zu bildenden Zählbezirke sind so zu bemessen, daß die Wiedereinsammlung der Listen (§ 10) und das Geschäft der Zählung überhaupt mit Sicherheit besorgt werden kann.

Die Zählung hat, soweit thunlich, durch besondere Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler stattzufinden.

Die Bildung besonderer Zählungskommissionen wird namentlich in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern dringend empfohlen. Diese Kommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderaths und aus Privatpersonen, welche nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu diesem Ehrenamte sich besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Ortes bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 15. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in genügender Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß in der Zeit vom 28. bis 30. November durch die ernannten Zähler in jede Haushaltung eine Zählungsliste abgegeben wird.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags unter Beachtung der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen durch die Haushaltungsvorstände, bezüglich die einzeln lebenden selbstständigen Personen oder durch geeignete Vertreter genau und vollständig auszufüllen.

§ 10.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember zu beginnen. Dieselbe ist spätestens bis zum Abend des 2. Dezember zu beendigen.

§ 11.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu kontrolliren.

§ 12.

Schon während der Wiedereinsammlung ist die Vollständigkeit und Richtigkeit einer jeden Liste an Ort und Stelle zu prüfen, etwaige Fehler und Auslassungen sind — nöthigenfalls durch Befragen Anwesender — zu berichtigen und zu ergänzen.

§ 13.

Nach beendeter Zählung sind sämmtliche eingesammelte Listen einer nochmaligen Prüfung und eventuellen Berichtigung zu unterziehen und alsdann ist sofort die Ortsbevölkerungsliste zusammenzustellen.

§ 14.

Die Ortsbevölkerungsliste ist, mit dem unterschriftlich und sonst gehörig vollzogenen Zeugniß der durch den Gemeindevorstand erfolgten Prüfung und der dabei konstatarnten Richtigkeit versehen, nebst sämmtlichen Zählungslisten, Kontrollisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. Dezember an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor einzusenden.

§ 15.

Der Bezirksdirektor hat zunächst zu erörtern, ob das Zählungsmaterial aus sämmtlichen Ortschaften seines Bezirks vollständig eingegangen, eventuell wegen schleuniger Einsendung das Nöthige zu verfügen, sodann aber zu prüfen, ob die Richtigkeitszeugnisse der Gemeindevorstände in gehöriger Form den Zählungsnachweisungen beigefügt worden und wegen schleuniger Erledigung etwaiger Mängel hierbei das Erforderliche anzuordnen und hierauf die gesammten Zählungsmaterialien des Bezirks mit den in obengedachten beiden Richtungen und den etwa sonst nöthig erscheinenden Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

§ 16.

Dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar, von welchem den Gemeindevorständen auch die Zahlungslisten, Instruktionen s. B. unmittelbar werden zugesendet werden, ist die Prüfung und weitere Bearbeitung des Zahlungsmaterials übertragen. Es haben daher die Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Vorstande des gedachten Büreaus behufs der Berichtigung, Feststellung und Aufklärung der erhobenen Thatfachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Beschleunigung sorgfältigst nachzukommen.

§ 17.

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, welchen im Uebrigen mittelst besonderen Erlasses des unterzeichneten Staats-Ministeriums die erforderlichen weiteren Eröffnungen zugehen werden, haben thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern und auf die ungestörte Vornahme der Zählung hindernd einwirken können, wie öffentliche Versammlungen, Feste &c. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Weimar, den 16. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[85] V. Der Union-Affecuranz-Societät zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Richard Morgenstern zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[86] Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1620 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, vom 5. August 1885; unter

„ 1621 die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen der Maaße und Maaßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 27. Juli 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

29. September 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 über Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, Seite 107.

Ministerial-Bekanntmachung.

[87] In Folge des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 171) und der dazu vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsvorschriften (Reichs-Zentralblatt 1885 Seite 417 fg.) wird mit Höchster Genehmigung zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

1. daß den Großherzoglichen Steuerämtern zu Weimar, Eisenach, Apolda und Jena der Verkauf von Formularen zu Schlußnoten, ungestempelten sowohl als mit Stempelaufdruck versehenen, und von Reichsstempelmarken zu Nr. 4 des Tarifs in den bei diesen Steuerämtern zu erfragenden Werthbeträgen, ferner die Abstempelung von Vertragsurkunden (Nr. 14 der Ausführungsvorschriften) bis auf Weiteres übertragen worden ist,
2. daß dem Großherzoglichen Steueramte zu Weimar von jetzt ab bis auf Weiteres auch die gesammten übrigen Stempelgeschäfte zur Ausführung des vorbezeichneten Reichsgesetzes, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 179), zu den Nummern 1 bis 5 des zugehörigen Tarifs, für das Großherzogthum Sachsen übertragen worden sind,
3. daß der Verkauf von Reichsstempelmarken durch die in Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1883 benannten Steuerstellen vom 30. d. M. an nicht mehr stattfindet,

4. daß auch künftig das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums als den Steuerstellen (Ziffer 1 und 2) vorgesetzte Direktiv-behörde zur Ausführung des vorbezeichneten Reichsstempelgesetzes fungirt, vorbehältlich der hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1881 (Regierungs-Blatt Seite 227) dem Generalinspektor zu Erfurt zugewiesenen Zuständig-keiten,
5. daß zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 38 Absatz 2 des Reichs-gesetzes (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 188) in den Grenzen des Großherzogthums jezt bis auf Weiteres
 der Großherzogliche Ministerial-Revisor Lichtwer hier
 und für Fälle der Verhinderung desselben
 die Großherzoglichen Ministerial-Kalkulatoren Bemme und Frede
 hier
 beauftragt sind,
6. daß hierdurch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 27. Juli 1881 (Regierungsblatt Seite 217), vom 7. Februar und 11. Dezember 1883 (Regierungsblatt Seite 28 und 293) und vom 9. Mai 1884 (Regierungs-
 blatt Seite 98) erledigt sind.

Der Kaufpreis ungestempelter Schlußschein-Formulare besteht bis auf Weiteres in einem Pfennig für ein Blatt.

Die Baaverstattung der noch im Besiz der Steuerpflichtigen sich be-
 findenden älteren Reichsstempelmarken (Nummer 31 der Ausführungs-
 vorschriften) erfolgt gegen deren Einlieferung bis zum 31. März 1886 bei den
 in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1883 benannten Steuerstellen.
 Weimar, den 18. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

1. Oktober 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung einer weiteren Abgabe zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums, Seite 109. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzes bezüglich der im Großherzogthum gelegenen, von der königlich sächsischen Eisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstrecken, Seite 110.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zur
 Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März 1881, die Abwehr^{III}
 20. Dezbr.

und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, auf Grund der §§ 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine vierfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgabe mit

dem 1. Oktober d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen; die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und

Ablieferung derselben an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 25. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[89] II. Im Einvernehmen mit dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium und in Anwendung der Vorschrift in § 109 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884, die Unfallversicherung betreffend, bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium hierdurch, daß für die im Großherzogthum gelegenen, von der Königlich Sächsischen Eisenbahn-Verwaltung betriebenen Eisenbahnstrecken die Einrichtungen der unteren Verwaltungsbehörde von der Königlich Sächsischen Betriebsoberinspektion Leipzig I. (Bayerischer Bahnhof) wahrzunehmen sind, welcher Behörde auch die nach den Bestimmungen der §§ 45, 51—56 des gedachten Gesetzes von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen übertragen worden sind.

Weimar, den 28. September 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

23. October 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Declaration von baarem Gelde, Banknoten und Werthpapieren *ac.* bei Versendung mit der Post, Seite 111. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Seite 111.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[90] I. Die Großherzoglichen Behörden und Beamten werden hierdurch angewiesen, bei Versendungen von baarem Gelde und Banknoten mit der Post, wie dies regelmäßig schon bisher geschehen ist, den vollen Werth zu deklariren und bei Versendung von kassahabenden Werthpapieren, von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden die Declaration nach Maßgabe der Vorschriften in § 6, III der Postordnung vom 8. März 1879 (Seite 176 des Regierungs-Blattes von 1879) zu bewirken. Dagegen ist bei allen Versendungen durch die Post von der Inanspruchnahme von Versicherungsgesellschaften abzusehen.

Weimar, den 1. October 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Stichling.

[91] II. Der § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schreibt vor:

„Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Kranken-

versicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt."

Nachdem auf Grund dieser Bestimmungen von dem Reichs-Versicherungsamt die erforderlichen Ausführungsvorschriften unter dem 30. September dieses Jahres erlassen und in Nr. 234 des Reichsanzeigers bekannt gemacht worden sind, werden solche mittelst des nachfolgenden Abdruckes noch besonders zur Kenntniß der Beteiligten innerhalb des Großherzogthums gebracht.

Weimar, den 13. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5, Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinbekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Bau-, Krankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich

ober statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statuten-gemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.¹⁾

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.²⁾

§ 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassennitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.³⁾

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit.

Anmerkung ¹⁾ Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 dafolbst festgelegten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

²⁾ Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Ahtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solden bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnisse das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes.

³⁾ Da nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{4}$, also um $\frac{1}{2}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{1}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{4}$, mithin auf $\frac{1}{2}$.

ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenso wenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der theilhaftigen Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungekürzt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Wobker.

Liquidation

auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2. Vor- und Nachname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3. Datum des Unfalls:	
4. Datum { a) der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b) des erfolgten Ablebens, oder c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:	zu a: zu b: zu c:
5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:	
6. Betrag des { a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes b) (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag c) auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	 M .. S .. M .. S .. M .. S
7. Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. M .. S (vergl. Ziffer 6c) zusammen .. M .. S Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. M .. S (vergl. Ziffer 6b), zusammen .. M .. S Vorauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist	.. M .. S .. M .. S .. M .. S .. M .. S
8. Bemerkungen:	

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Erw.
 zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom wird die
 Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrauslage zum
 Betrage von (in Buchstaben) M . . . J. bis zum
 gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . . M . . . J. erhalten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Zur Beachtung. Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. O. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

24. October 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, Seite 117.

Ministerial-Bekanntmachung.

[92] Es ist erforderlich erschienen, daß die gemäß § 70 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 und § 2 Ziffer 2 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 zur Mitwirkung bei der militärischen Kontrolle verpflichteten Polizei- und Gemeindebehörden mit entsprechender Anweisung über die Führung der Kontrolle versehen und denselben zugleich bestimmte Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Militärpflichtigen an die Hand gegeben werden.

Demzufolge wird die nachstehende

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden

zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle

zur Nachachtung für die beteiligten Behörden bekannt gemacht und gleichzeitig weiter Folgendes bestimmt:

1. Die mit der Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hiervon dem Civil-Vor-sitzenden der Ersatz-Kommission sofort Anzeige zu machen.

2. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner zu veranlassen bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I. Klasse Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§ 3, § 4 Nr. 3, § 7 Nr. 10, § 15 Nr. 4 der Kontrolordnung).
3. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
4. Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stammrollen und zur Verhütung der dadurch häufig veranlaßten unnöthigen Recherchen ist darauf zu halten, daß die Stammrollenföhrer die ihnen gemäß § 45 Ziffer 9 der Ersatzordnung zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern der Standesbeamten jahrgangsweise in besondere Belegehefte bringen und letztere sorgfältig aufbewahren.
5. Die Civilvorstehenden der Ersatz-Kommissionen haben dies besonders zu kontrolliren.

Weimar, den 14. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
v. Groß.

A n w e i s u n g

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung
der militärischen Kontrolle.

E i n l e i t u n g.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Ausnahmechein (Schema 15, zu § 84 der Ersatzordnung).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungschein (Schema 2, zu § 36 der Ersatzordnung).

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Anschließungschein (Schema 1 zu § 35 der Ersatzordnung).

wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst (§ 88 Schema 16).

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatz-Reserve-Paß I. (in Buchform) (Schema 3a, zu § 38 der Ersatzordnung).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten

a) wenn der im Paß angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist,

b) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a) gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.

zu b) " " " " Abschnitt III. A.

zu verfahren.

6. Ersatz-Reserve-Schein I. (Schema 3, zu § 38 der Ersatzordnung).

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bescheinigt sind, oder wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II übergeführt ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II. (Schema 4, zu § 39 der Ersatzordnung).

Inhaber unterliegt keiner Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

8. Lösungsschein (Schema 11, zu § 66 der Ersatzordnung).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle

zu a) gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.

zu b) " " " " Abschnitt III. A.

zu verfahren.

9. Meldechein zum freiwilligen Eintritt (Schema 14, zu § 83 der Ersatzordnung).

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

10. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„zum Landsturm übergetreten“

„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen“

„aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen“.

Anderenfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vordruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

11. Seewehr-Schein (Schema 5, zu § 40 der Ersatzordnung).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet:

„aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen“.

Anderenfalls ist die Kontrolle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubspass (für Rekruten) (Schema 12, zu § 72 der Erfassordnung).

- a) ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

- b) ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsordre zum Eintritt bei einem Truppentheile erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontrolliren, eventuell nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militär-Papiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Gemeindevorstand) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Erfassbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenfürher bzw. bei der Erfass-Kommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des aus-

gefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zuzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen
 - a) Vor- und Zuname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheil ausgehoben,
 - e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Kommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Kommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
 - a) Vor- und Zuname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) Bei welchem Truppentheile gedient,
 - e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
 - f) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I oder Seewehr angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) Wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve I oder Seewehr stattgefunden hat,
- e) Wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betroffenen gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militär-Papiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht anweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militär-Papieres zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) beim Bezirksfeldwebel

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militär-Papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

- zu a) bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in den Fällen
 - zu b) bei dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando,
- zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militär-Papiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
- b) vor den Militär-Behörden (Landwehr-Bezirks-Kommando oder Truppentheil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

- in den Fällen zu a)
- unter Abnahme der Militär-Papiere dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission,

in den Fällen zu b)

dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Landwehr-Bezirks-Kommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militär-Verhältnisse der Einwanderer.

1. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommission, im letzteren Falle dem Landwehr-Bezirks-Kommando sofort Anzeige zu erstatten.
2. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Kommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

27. October 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Schema zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884), Seite 125. — Reichsgesetzblatt, Seite 128.

Ministerial-Bekanntmachung.

[93] Nachdem von Seiten des Reichsversicherungsamtes der Entwurf eines Schemas zu dem von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnis (§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) aufgestellt und außer mitgetheilt worden ist, werden die Ortspolizeibehörden des Großherzogthums hierdurch angewiesen, das gedachte Verzeichnis nach Maßgabe dieses Schemas in der nachfolgenden Fassung und unter Beachtung der demselben beispielsweise beigegebenen Ausfüllung aufzustellen, auch bei Führung desselben die vorgebrachten Bemerkungen gehörig zu beachten.

Weimar, den 19. October 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Unfallverzeichnis.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Zur Beachtung.

1. In das Unfallverzeichnis sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2. Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichnis zu sammeln.
 3. In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.
 4. Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.
 5. Ist ein Unfall zur Anzeige gelangt, welcher eine Untersuchung (§ 53 a. a. D.) zwar nicht erforderlich erscheinen ließ, indeß auch nicht als ein ganz unerheblicher anzusehen ist, so wird die Ortspolizeibehörde wohl daran thun, denselben im Auge zu behalten, um eventuell bei eintretender Verschlimmerung der Folgen des Unfalls die Untersuchung rechtzeitig bewirken zu können. In diesem Falle wird in Spalte 10 anzugeben sein, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.
 6. Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. D. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
 7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbebezüge oder einzelne größere Etablissements zu führen.
-

Unfallverzeichnis.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

Laufende N ^o .	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name (Firma) des Betriebs- unternehmens.	Datum des Unfalls.	N ^o . der Unfall- Anzeige.	Vor- und Zuname der Verletzten. (Geldstelen.)	Art der Verletzung.
1	2	3	4	5	6
1. (Beispiels- weise aus- gefüllt.)	Maschinenfabrik von Erich Keller, Leichstraße 11.	2. Oktober 1885.	1	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.
2. (Beispiels- weise aus- gefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph, Reuter & Co.	5. Oktober 1885.	2 bis 5	1. Peter Wiry. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung. †
3. (Beispiels- weise aus- gefüllt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruch- Aktien-Gesellschaft. Gemeindebezirk: Rehmhausen, im »Fölschen«.	10. Oktbr. 1885.	6	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.
4.					
5.					

Wird die Verletzung voransichtlich den Tod oder eine Er- werbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Bergl. §§ 53 fg. des Unfallver- sicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
7	8	9	10
Nein. (ca. 1 Woche Er- werbsunfähigkeit.)	Geriet in das Fahrrad- getriebe einer Handbohr- maschine.	Nein.	
1. Nein (ca. 2 Wochen Er- werbsunfähigkeit.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits geurtheilt.	Dampfessel-Explosion.	Ja. Am 7. October 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. October 1885.
Nein. (ca. 3 Wochen Er- werbsunfähigkeit.)	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. Novbr. 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittlung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November Mittheilung gemacht.

- [94] Das 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 1622 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885; vom 25. September 1885; unter
„ 1623 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen, vom 28. September 1885.
-

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

6. November 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung Russischer Werthpapiere durch jede Art von schriftlichen Vermerken auf denselben, Seite 131. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Hinzufuges der Einlagen bei der Sparkasse zu Dornbach, Seite 132. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Formulare zu der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, Seite 132. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ zu London, Seite 133. — Reichsgezeßblatt, Seite 133.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[95] I. Die Großherzoglichen Amtsgerichte als Deposititalbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des Reichsjustizamts Russische Werthpapiere durch jede Art von schriftlichen Vermerken ihre Umlaufsfähigkeit und Verkauflichkeit an der Börse verlieren, dergestalt, daß auch Wiederinkurssetzungsvermerke dem mit einem Ausserkurssetzungsvermerke behafteten Papiere die Umlaufsfähigkeit nicht wieder zu geben vermögen und daß es zwar in der Regel durch die Vermittelung des Auswärtigen Amts gelungen ist, den Umtausch der durch darauf gebrachte Vermerke unverkäuflich gewordenen Russischen Werthpapiere in neue Stücke herbeizuführen, dieß jedoch nur mit erheblichen Weiterungen und unter Entstehung von Kosten für die Interessenten zu bewirken war.

Weimar, den 21. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[96] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt haben, daß der durch Statutnachtrag vom 18. November 1874 (Regierungs-Blatt 1874, Seite 450) eingeführte Zinsfuß der Einlagen bei der Sparkasse zu Dermbach vom 1. Januar 1886 ab von Drei und Drei Fünftel vom Hundert jährlich auf Drei vom Hundert jährlich herabgesetzt werde, so wird Solches in Gemäßheit des § 21 lit. d der Statuten der Sparkasse zu Dermbach vom 1. November 1860 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Oktober 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[97] III. Um die von dem Kaiserlichen statistischen Amte vorzunehmende Verarbeitung der nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 und den Ministerial-Bekanntmachungen vom 1. November 1884 (Regierungs-Blatt Seite 193) und 1. Mai 1885 (Regierungs-Blatt Seite 52) aufzustellenden jährlichen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse über die verschiedenen Arten der Krankenkassen: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Zinnungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen, thunlichst zu vereinfachen und zu erleichtern, ist es für zweckmäßig erachtet worden, daß diese Uebersichten und Rechnungsabschlüsse nicht nur nach inhaltlich gleichen, sondern auch nach äußerlich in Format und Einriehung völlig übereinstimmenden Formularen hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke werden Normal-Formulare hergestellt und es wird der für das Großherzogthum erforderliche Bedarf den betheiligten Gemeinde- und Rassenvorständen seiner Zeit durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren zugestellt werden, welche hierüber mit weiterer Instruktion versehen worden sind.

Behufs rascher und sicherer Verbesserung der bei der Vorprüfung des an das Kaiserliche statistische Amt gelangenden Materials vorgefundenen Mängel wird das Kaiserliche statistische Amt mit den betreffenden Gemeinde- und Rassenvorständen in direkten Schriftenwechsel treten und es werden daher dieselben hierdurch angewiesen, die Anfragen des statistischen Amtes, welche wegen

der von ihnen eingereichten Nachweisungen und Uebersichten an sie ergehen, direkt und mit der durch die Sache gebotenen Beschleunigung zu beantworten.

Weimar, den 26. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[98] IV. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „The Gresham“ zu London an Stelle des Kaufmanns Julius Müller hier, bisherigen Hauptagenten derselben, Edwin Fridmann zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1883 (Regierungs-Blatt Seite 69) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[99] Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1624 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 27. Oktober 1885.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

30. November 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Periode vom 1. November 1885 bis 31. October 1886, Seite 135. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der Adressgesellschaft Kleinroda. — Weimarerischer Jhur. — Seite 136. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Aufnahme einer fünfprozentigen Prioritäts-Anleihe der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda, Seite 136. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Wahlen zum XXIV. ordentlichen Landtag, Seite 146. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Jang-Prämie für eingelieferte Deserteur und mitgenommene Pferde, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in der Hauptagentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Männer- und Frauenstift St. Anna und die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung und der juristischen Persönlichkeit an das Stift, Seite 149. — Ministerial-Bekanntmachung, Maßregeln zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte betreffend, Seite 150. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 150.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[100] I. Die in Jena bestehende Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts ist für die Prüfungsperiode vom 1. November 1885 bis 31. October 1886 in folgender Weise zusammengesetzt worden:

Vorsitzender:

Universitäts-Curator, Geheimer Regierungsrath Eggeling;

Examinatoren:

für altklassische Philologie: Professor Dr. Gelzer und der Herzogl. Sächs. Oberschulrath Dr. von Bamberg, Letzterer in Gotha; für deutsche Sprache: Professor Dr. Kluge; für deutsche Literaturgeschichte: Professor Dr. Kluge und Privatdozent Dr. Ritzmann; für französische Sprache und Literatur: Professor Dr. Thurneysen; für englische Sprache und Literatur: Professor Dr. Kluge; für hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde:

Professor Dr. Siegfried; für Mathematik: Professor Dr. Frege; für Physik: Hofrath Dr. Sohnde; für Chemie: Geheimer Hofrath Dr. Geuther; für Mineralogie: Professor Dr. Steinmann; für Botanik: Professor Dr. Stahl; für Zoologie: Professor Dr. Häckel; für Geschichte und Geographie: Professor Dr. Lorenz; für biblische Theologie und Kirchengeschichte: Kirchenrath Dr. Hilgenfeld; für Philosophie und Pädagogik: Hofrath Dr. Eucken.

Weimar, den 5. November 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[101] II. Nachdem die Ackergesellschaft Kleinroda — Weimarerischer Flur, welcher laut Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 18. Juni 1873 — Regierungs-Blatt Seite 140 — höchsten Ortes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen worden waren, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ihre Auflösung beschlossen und vollzogen hat, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. November 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[102] III. Nachstehend wird die Höchste Genehmigungsurkunde vom 4. November d. J. zu der fünfprozentigen Prioritäts-Anleihe der Gasbereitungsgesellschaft zu Apolda zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. November 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

thun hiermit kund:

Nachdem die Gasbereitungsgesellschaft zu Apolda auf Grund des Beschlusses
der Generalversammlung vom 17. September 1885 darauf angetragen hat,
eine mit Fünf Prozent verzinsliche Prioritäts-Anleihe von

Neunzig Tausend Mark

aufnehmen zu dürfen und für diese Anleihe auf den Inhaber ausgestellte
Prioritäts-Obligationen in Stücken zu Dreihundert Mark nach dem beigelegten
Schema unter den in dem gleichfalls anliegenden Emissionsplane enthaltenen
Bedingungen ausgegeben werden sollen, ertheilen Wir zu dieser Anleihe hiermit
Unsere landesfürstliche Zustimmung, indem Wir zugleich die in den genannten
Schemas und Plänen enthaltenen näheren Bedingungen genehmigen.

So geschehen und gegeben Wartburg, am 4. November 1885.



Carl Alexander.

v. Groß.

Schema A.

Vorderseite.

5% Prioritäts-Obligationen
der
Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda
über
Dreihundert Mark
Deutsche Reichswährung.
N^o. 264.

Die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 17. September 1885 mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung zu Weimar eine Prioritäts-Anleihe im Betrage von
Neunzigtausend Mark

aufgenommen und dafür nach Empfang des Werthes 300 Stück Obligationen Nr. 1—300 à 300 Mark ausgegeben, in welchen gegenwärtige Obligation mit inbegriffen und deren Inhaber auf Höhe des darin verschriebenen Kapitals nebst Zinsen, Gläubiger der Gesellschaft ist.

Für die Verzinsung und Amortisation sämmtlicher Obligationen gelten ins Besondere die umstehend abgedruckten Bestimmungen.

Apolda, am 1. Juli 1886.

Gasbereitungs-Gesellschaft.

Die Direktion.

Rückseite.

Verzinsungs-, Amortisations- und sonstige Bestimmungen.

- 1) Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinscoupons für 10 Jahre und Talons, zur Erhebung neuer Zinscoupons, ausgegeben.
- 2) Sämmtliche Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 5 % verzinst.
- 3) Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando bei der Cassaverwaltung der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda ausgezahlt.
- 4) Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.
- 5) Jeder Zinscoupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt ist.
- 6) Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung laut des umstehenden Tilgungsplanes, doch steht der Gasbereitungs-Gesellschaft das Recht zu, die in diesem Plane vorgesehene Tilgung zu verstärken oder zu anticipiren, indem sie im jeweilig laufenden Jahre die Ausloosung verstärkt unter dem Vorbehalte, die vorzeitig mehr ausgelooften Obligationen bei der Ausloosung in den darauf folgenden Jahren wieder in Anrechnung zu bringen.
- 7) Die Nummern der hiernach zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden in der, in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres in Apolda stattfindenden Generalversammlung und zwar nach Schluß derselben unter Zuziehung einer Gerichtsperson und der Befugniß der Inhaber von Prioritäts-Obligationen, dem Termine beizuwohnen, durch das Loos bestimmt und sodann durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages jeder ausgelooften Prioritäts-Obligation erfolgt an der Cassaverwaltung der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda an dem darauf folgenden 1. Juli nächsten Jahres, mit dem 1. Juli 1887 beginnend, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben nebst den dazu gehörenden noch nicht fällig gewordenen Coupons sammt Talon. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf und wird der Betrag etwa fehlender Coupons vom Kapital in Abzug gebracht.

- 8) Obligationen, welche zur Rückzahlung aufgerufen und für welche der Betrag nicht innerhalb 10 Jahren nach dem Rückzahlungstermine erhoben wird, verfallen zu Gunsten der Gesellschaftskasse.
- 9) Die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane auszugebenden 90 000 Mark Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.
- 10) Zu allen, die ausgegebenen Obligationen, namentlich deren Verzinsung und Tilgung betreffenden Angelegenheiten, genügt die Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“, doch sollen derartige Bekanntmachungen außerdem im „Apoldaer Tageblatte“ und der „Weimariſchen Zeitung“ erfolgen. Ein etwaiger Wechsel in diesen Blättern wird von der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda in den sämtlich übrigen bis dahin benutzten Blättern, soweit dieselben nicht etwa unzugänglich geworden sind, bekannt gemacht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Obligationeninhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle.

Zu Schema A.

Dritte Seite.

Eilungs-Pfan.**Es gelangen zur Rückzahlung:**

am 1. Juli 1887, 7 Obligationen $\mathcal{A}$ 2100				von neben 150 Obligationen $\mathcal{A}$ 45000			
" 1.	"	1888, 8	" " 2400	am 1. Juli 1907, 7	"	"	2100
" 1.	"	1889, 7	" " 2100	" 1.	"	1908, 8	" " 2400
" 1.	"	1890, 8	" " 2400	" 1.	"	1909, 7	" " 2100
" 1.	"	1891, 7	" " 2100	" 1.	"	1910, 8	" " 2400
" 1.	"	1892, 8	" " 2400	" 1.	"	1911, 7	" " 2100
" 1.	"	1893, 7	" " 2100	" 1.	"	1912, 8	" " 2400
" 1.	"	1894, 8	" " 2400	" 1.	"	1913, 7	" " 2100
" 1.	"	1895, 7	" " 2100	" 1.	"	1914, 8	" " 2400
" 1.	"	1896, 8	" " 2400	" 1.	"	1915, 7	" " 2100
" 1.	"	1897, 7	" " 2100	" 1.	"	1916, 8	" " 2400
" 1.	"	1898, 8	" " 2400	" 1.	"	1917, 7	" " 2100
" 1.	"	1899, 7	" " 2100	" 1.	"	1918, 8	" " 2400
" 1.	"	1900, 8	" " 2400	" 1.	"	1919, 7	" " 2100
" 1.	"	1901, 7	" " 2100	" 1.	"	1920, 8	" " 2400
" 1.	"	1902, 8	" " 2400	" 1.	"	1921, 7	" " 2100
" 1.	"	1903, 7	" " 2100	" 1.	"	1922, 8	" " 2400
" 1.	"	1904, 8	" " 2400	" 1.	"	1923, 7	" " 2100
" 1.	"	1905, 7	" " 2100	" 1.	"	1924, 8	" " 2400
" 1.	"	1906, 8	" " 2400	" 1.	"	1925, 7	" " 2100
150 Obligationen $\mathcal{A}$ 45000				" 1.	"	1926, 8	" " 2400
nach neben				300 Obligationen $\mathcal{A}$ 90000			

Schema B.

Dieser Zinschein wird ungültig, wenn dessen Gehaltstag bis einschließlich 2. Januar 1887 nicht erhoben wird, oder wenn dessen Vorderseite durchkreuzt ist.	1. Erster Zinschein zu der Prioritäts-Obligation der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda vom 1. Juli 1886.
	Nr. 
	Der Inhaber dieses Zinscheins erhält gegen Rück- gabe desselben am 2. Januar 1887 bei der Kassever- waltung unserer Gesellschaft die halbjährlichen Zinsen der oben bemerkten Obligation.
	Sieben Mark fünfzig Pfennig. Apolda, am 1. Juli 1886.
	Gasbereitungs-Gesellschaft. Die Direktion.
7 Mark 50 Pf. zahlbar am 2. Januar 1887.	

Die übrigen 19 Stück ebenso mit den fortlaufenden Nummern
 2—20 und den Fälligkeitsterminen je am 2. Januar und am 1. Juli.

Schema C.

Talon

zur

5 % Prioritäts-Obligation
 der

Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda

a Mark 300.—

Nr. 264.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe binnen
 Jahresfrist vom 1. Juli 1896 ab bei der Kasseverwaltung der Gas-
 bereitungs-Gesellschaft zu Apolda die 11. Serie der Zinscoupons
 auf die nächsten 10 Jahre vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1906,
 sofern nicht von dem Inhaber dieser Obligation bei dem Vorstand
 der Gesellschaft rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird. —
 Nach Ablauf der Jahresfrist erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons
 nebst Talon nur an die Inhaber der Obligation.

Apolda, am 1. Juli 1886.

Gasbereitungs-Gesellschaft.
 Die Direktion.

Emissions - Plan

für die auszugebenden

5% Prioritäts-Obligationen

der

Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda.

§ 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern 1—300 nach dem sub A beigefügten Schema versehen. Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinscoupons nach Schema B für 10 Jahre und Talons nach Schema C zur Erhebung neuer Zinscoupons ausgegeben. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt, wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Prioritäts-Obligationen gegen besondere Quittung.

§ 2.

Sämmtliche nach § 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 5% verzinst. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando bei der Kasseverwaltung der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda ausgezahlt.

Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung laut des beigefügten Tilgungsplanes, doch steht der Gasbereitungs-Gesellschaft das Recht zu, die in diesem Plane vorgesehene Tilgung zu verstärken oder zu anticipiren, indem sie im jeweilig laufenden Jahre die Ausloosung verstärkt, unter dem Vorbehalte, die vorzeitig mehr ausgelooften Obligationen bei der Ausloosung in den darauf folgenden Jahren wieder in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Nummern der hiernach zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden nach Schluß der, in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres in Apolda stattfindenden, mindestens 14 Tage vorher gesetzlich auszufschreibenden Generalversammlung unter Zuziehung einer Gerichtsperson und der Befugniß der Inhaber von Prioritäts-Obligationen, dem Termine beizunehmen, durch das Loos bestimmt, und sodann durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages jeder ausgelooften Prioritäts-Obligation erfolgt an der Kasseverwaltung der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda an dem darauf folgenden 1. Juli nächsten Jahres, mit dem 1. Juli 1887 beginnend, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben nebst den dazu gehörenden noch nicht fälligen Coupons, sammt Talon.

Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf und wird der Betrag etwa fehlender Coupons, vom Kapital in Abzug gebracht.

§ 5.

Die zum Zwecke der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden durch die Direktion verbrannt, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

§ 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin ver-schriebenen Kapitalbeträge und der davon nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda und dessen Erträge sich zu halten.

§ 7.

So lange nicht die sämmtlichen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke veräußern; die Ver-tauschung und Zwangsenteignung gehört nicht zu diesen unterfügten Ver-äußerungen.

§ 8.

Die Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden

90 000 Mark

Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schmälert.

§ 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach Beendigung dieses Verfahrens werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstande öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

Doch steht es der Generalversammlung mit Genehmigung der Regierung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrückichten zu beschließen.

§ 10.

In allen die ausgegebenen Obligationen namentlich deren Verzinsung und Tilgung betreffenden Angelegenheiten genügt die Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“, doch sollen derartige Bekanntmachungen außerdem im „Apoldaer Tageblatte“ und der „Weimarischen Zeitung“ erfolgen. Ein etwaiger Wechsel in diesen Blättern wird von der Gasbereitungs-Gesellschaft zu Apolda in den sämtlichen übrigen bis dahin benutzten Blättern, soweit dieselben nicht etwa unzugänglich geworden sind, bekannt gemacht.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Obligations-Inhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle.

§ 11.

Sind Prioritäts-Obligationen, Zinscoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten,

daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach stattgehabtem Aufgebotsverfahren, für welches die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zinscoupons findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in § 2 gedachten, vierjährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papierses und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Prioritäts-Obligationen selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von dem Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt; im Falle des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Zinscoupon nicht vorher anderweitig in gutem Glauben an den Präsentanten desselben ausgezahlt wurde.

Auch die gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verllorener Talons findet nicht statt.

[103] IV. Die auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 13. April d. J. angeordneten Neuwahlen des Großherzogthums für die nächste Etats-Periode 1887/89 haben folgendes Ergebniß gehabt.

Gewählt wurden:

I. durch die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft:

- 1) der Großherzogl. Sächs. Kammerherr, Rittergutsbesitzer Heinrich von Hellendorff zu Schwerstedt;

II. durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Drei Tausend Mark jährlicher Rente:

- 2) der Hauptmann a. D. Hermann von Heyne zu Weimar,

- 3) der Großherzogl. Sächf. Kammerherr Freiherr von Notenhau zu Neuenhof,
- 4) der Rittergutsbesitzer Richard Thierbach zu Lobeda,
- 5) der Schlosshauptmann und Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Kammerherr Hans Ruge von Wurmb zu Porstendorf;

III. durch die Wahl derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Drei Tausend Mark versteuern:

- 6) der Großherzogl. Sächf. Landgerichts-Präsident Dr. Hugo Fries zu Weimar,
- 7) der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller zu Apolda,
- 8) der Großherzogl. Sächf. Landgerichts-Präsident Julius Appelius zu Eisenach,
- 9) der Kaufmann Karl Simon zu Tiefenort,
- 10) der Rechtsanwalt Oskar Schönnemann zu Gera;

IV. durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthum:

- 11) im I. Wahlbezirk
der Großherzogl. Sächf. Medizinalrath Dr. Richard Brehme zu Weimar,
- 12) im II. Wahlbezirk
der Bürgermeister Karl Jacob zu Rödigsdorf,
- 13) im III. Wahlbezirk
der Bürgermeister Christian Reinhold zu Alperstedt,
- 14) im IV. Wahlbezirk
der Bürgermeister Gottfried Kalmring zu Kerspleben,
- 15) im V. Wahlbezirk
der Rittergutsbesitzer Emil Heubel zu München bei Berka a/S.,
- 16) im VI. Wahlbezirk
der Rentier Eduard Dornbluth in Jena,
- 17) im VII. Wahlbezirk
der Bürgermeister Karl Friedrich Ernst Scheide zu Stobra,
- 18) im VIII. Wahlbezirk
der Mühlenmacher Hermann Mangner zu Apolda,

- 19) im IX. Wahlbezirk
der Bürgermeister, Rittmeister a. D. Hermann Ferschke zu Buttstädt,
- 20) im X. Wahlbezirk
der Maurermeister Gottfried Leichmann zu Alstedt,
- 21) im XI. Wahlbezirk
der Großherzogl. Sächsl. Bezirkskommissar Gotthold Elle zu Eisenach,
- 22) im XII. Wahlbezirk
der Bürgermeister und Gutsbesitzer Christian Heinrich Gerlach zu Marktsuhl,
- 23) im XIII. Wahlbezirk
der Gutsbesitzer Georg Jungheinrich auf Hebeberg zu Eisenach,
- 24) im XIV. Wahlbezirk
der Bürgermeister Simon Koch zu Berka a/W.,
- 25) im XV. Wahlbezirk
der Bürgermeister Karl Deste zu Bacha,
- 26) im XVI. Wahlbezirk
der Bürgermeister Georg Pfaff II. zu Dermbach,
- 27) im XVII. Wahlbezirk
der Großherzogl. Sächsl. Oberförster Ludwig Böttner zu Erbenhausen,
- 28) im XVIII. Wahlbezirk
der Großherzogl. Sächsl. Bezirksdirektor Dr. Johannes Schmid zu Neustadt a/D.,
- 29) im XIX. Wahlbezirk
der Bürgermeister Franz Kolbe zu Auma,
- 30) im XX. Wahlbezirk
der Rittergutsbesitzer, Lieutenant a. D. Oskar Becker auf Schwarzbach,
- 31) im XXI. Wahlbezirk
der Herzogl. S. Altenburgische Geheimrath a. D. Hugo Müller auf Wöhlsdorf.

Das vorstehende Wahlergebniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar, den 11. November 1885.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[104] V. Nachdem von den Regierungen der sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten auf die Vergütung der in Artikel 9 der Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 (Regierungs-Blatt Seite 15 ff.) für die Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, festgesetzten Fangprämie gegenseitig Verzicht geleistet worden ist, wird solches zur allgemeinen Nachachtung unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5. Februar 1864 (Regierungs-Blatt Seite 20) und 31. Oktober 1868 (Regierungs-Blatt Seite 388) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 13. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[105] VI. Daß von der Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, an Stelle des Kaufmanns Karl Bredt zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Inspektor Otto Nigsche daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. August 1878 (Regierungs-Blatt Seite 213) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[106] VII. Zu Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und des Erbgroßherzogs sind in Vertretung des Landesherrn von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Statut für das Männer- und Frauenstift St. Anna in Eisenach die Genehmigung, gleichzeitig auch dem Stift die Rechte einer milden Stiftung und juristischen Persönlichkeit, auf dem Grunde

des neuen Statuts, ertheilt, bezüglich erneuert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar, den 21. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[107] VIII. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November d. J. gefaßten Beschlusses wird zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte hiermit verordnet, was folgt:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschten von Feuer — ungefäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Weimar, den 24. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[108] Das 30. und 31. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1625 die Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 12. November 1885; unter

Nr. 1626 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention, vom 9. November 1885.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

5. Dezember 1885.

Inhalt: Provisorisches Gesetz, den Branntweinausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. November 1880 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergerichte Ostheim, Seite 151.

[109] Provisorisches Gesetz, den Branntweinausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 25. November 1880 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Februar 1880 im Vordergerichte Ostheim; vom 2. Dezember 1885.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem im Königreiche Bayern ein Gesetz vom 20. November 1885, einige Abänderungen des Gesetzes über den Branntweinausschlag vom 25. Februar 1880 betreffend, erlassen worden ist, verordnen Wir für das Vordergericht Ostheim zur Ausführung des Artikel 1 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim betreffend, unter Hinweisung auf das bezügliche Landesgesetz vom ^{16. Juni} 25. November 1880 (Regierungs-Blatt von 1880 S. 85 flg., 265 flg.) kraft des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechts der provisorischen Gesetzgebung,

daß das eingangsgedachte Königlich Bayerische Gesetz vom 20. November 1885, wie solches im Abdrucke angefügt ist, auch im Vordergerichte Ostheim, d. i. im Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers, Anwendung findet.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 2. Dezember 1885.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Branntweinausschlag vom 25. Februar 1880 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Abänderung des Gesetzes vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. I.

Art. 3 Abs. 1 soll lauten:

Dem Maischraum-Ausschlag sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1, in Art. 5 Abs. 1 und in Art. 6 Abs. 1 diejenigen Brennereien unterworfen, welche mehlige Stoffe allein oder Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten.

Art. II.

Art. 3 Abs. 4 soll lauten:

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlicb betrieben werden, und an einem Tage nicht über 10½ Hektoliter Bottichraum bemaissen, soll jedoch der Maischraum-Ausschlag nur mit fünf Sechstel des vorstehend festgestellten Steuerfußes eingehoben werden. Der Anspruch auf diese Ausschlagbegünstigung geht nicht verloren, wenn von landwirthschaftlichen Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden; gelangen in landwirthschaftlichen Brennereien an einem Tage mehr als 10½ Hektoliter Bottichraum zur Bemaissung, so geht der Anspruch auf diese Ausschlagbegünstigung für den betreffenden Kalendermonat verloren.

Art. III.

Art. 6 soll lauten:

Dem Branntweinfabrikat-Ausschlag sind diejenigen gewerblichen Brennereien unterworfen, welche mehligte Stoffe allein oder Mischungen aus mehligten und nicht mehligten Stoffen verarbeiten. In diesen Brennereien ist die Brennvorrichtung mit einem besonderen, von der k. Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Ausschlagverwaltung zu versehen.

Zur Entrichtung des Branntweinfabrikat-Ausschlages an Stelle der in Art. 3 und in Art. 4 bezeichneten Erhebungsarten können auch andere Brennereien zugelassen werden, in denen die Brennvorrichtung mit dem Meßapparate nach Vorschrift der Ausschlagverwaltung versehen wird.

Der Fabrikat-Ausschlag wird auf Grundlage der Anzeigen des Meßapparates nach dem in Art. 1 festgestellten Satze unter Abzug von 10 Prozent für die in der Brennerei entstehenden Alkoholverluste erhoben.

Art. IV.

Art. 26 Ziff. 8 Schlußabsatz soll lauten:

Im Falle des Fortbetriebes der Brennerei ist sobald bis zur Herstellung des Meßapparates der Fabrikat-Ausschlag nach dem in Abs. 4 bestimmten Grundsatz, oder statt des Fabrikat-Ausschlages der Maischraum- oder der Branntweinmaterial-Ausschlag gemäß Art. 23 und 24 nach Ermessen der Ausschlagbehörde zu erheben.

Art. V.

Art. 47 Abs. 2 soll lauten:

Wird in Brennereien, welche der Ausschlag-Abfindung unterliegen, das Brennverfahren ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder vor der angemeldeten Zeit begonnen oder nach Umfluß dieser Zeit fortgesetzt, oder werden der Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Ziffer 3 zuwider andere als die deklarirten Destillirgeräthe benützt, so ist eine Geldstrafe von fünf bis dreihundert Mark verurtheilt. Daneben tritt die Defraudationsstrafe ein, wenn eine Ausschlagverkürzung nachgewiesen ist.

Art. VI.

Die in Art. 59 Abs. 1 mit 4 festgesetzten Steuermäßigungen werden mit der Maßgabe bis auf Weiteres verlängert, daß der Ausschlag von den in Abs. 1 bezeichneten Brennereien nur mit sechs Zehntel, von den in Abs. 2 bezeichneten Brennereien nur mit acht Zehntel und von jenen landwirtschaftlichen Brennereien, welche mehr als 15 jedoch nicht über 30 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemaßchen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden, nur mit neun Zehntel des vollen Steuersatzes (Art. 3 Abs. 2) einzubezahlen ist.

Die Bestimmungen im Schlußsatze des Art. 3 Abs. 4 finden auf die vorstehend erwähnten Brennereien, soweit solche dem Maischraum-Ausschlage unterliegen, entsprechende Anwendung.

Art. VII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Die k. Staatsregierung ist inbeß ermächtigt, die im vorstehenden Art. VI bestimmten Steuerermäßigungen auf die dortselbst erwähnten Brennereien rückwirkend vom 1. Oktober 1885 ab in Anwendung zu bringen.

Bei den im obigen Art. III Abs. 1 bezeichneten Brennereien gelangt der Branntwein-fabrikat-Ausschlag erst drei Monate nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung. Die theilhaftigen Brennereibesitzer haben rechtzeitig den Meßapparat anzuschaffen und dessen Aufstellung nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 26 Ziff. 1 zu bewirken; andernfalls hat die Ausschlagbehörde die Genehmigung der Betriebspläne so lange zu verjagen, bis diesen Verpflichtungen Genüge geleistet ist.

Die gegenwärtig im Betriebe befindlichen gewerblichen Brennereien (Art. III Abs. 1) können bis zum 1. März 1888 noch dem Maischraum-Ausschlage unterworfen werden, wenn sich deren Besitzer verpflichten, ihre Brennerei nur in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 1. März jeden Jahres zu betreiben und an einem Tage keinen größeren als den im Jahre 1884 im Durchschnitte täglich benützten Bottichraum, keinesfalls aber über 150 Hektoliter Rauminhalt zu bemessen. Die Brennereibesitzer haben diese Verpflichtungen spätestens bis zum vierzehnten Tage nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zu übernehmen und der Ausschlagbehörde innerhalb eines von derselben zu bestimmenden Termins die etwa erforderliche Abänderung der Brennereigeräthe nachzuweisen. Kommen die Brennereibesitzer den übernommenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach oder halten sie dieselben nicht ein, so gehen sie der obigen Begünstigung verlustig und es finden auf die betreffenden Brennereien die Bestimmungen des vorhergehenden Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Gegeben zu Hohenchwangan, den 20. November 1885.

K u n d w i g.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Fänstle. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Seilichsch. v. Heinleth.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath

im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

11. Dezember 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die Ortskrankenkasse zu Neustadt a/D., Seite 155. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Statuten der Sparkasse zu Eisenach, Seite 155.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[110] I. Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind der Ortskrankenkasse zu Neustadt a/D. die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Weimar, den 13. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[111] II. Die von der Generalversammlung des Sparkasse-Vereins zu Eisenach am 16. November d. J. beschlossenen Abänderungen einiger Bestimmungen der erneuerten Statuten der dasigen Sparkasse vom 23. März 1850 werden, soweit sie den Geschäftsverkehr mit Dritten betreffen, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben die Höchste Bestätigung erhalten haben.

Weimar, den 2. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

§ 7.

Schuldbuch.

Ueber die erstmalige Einlage wird dem Einleger ein **Schuldbuch** ausgestellt, welches mit dem Namen und Stempel der Sparkasse versehen sein und in welches der Vor- und Zuname oder die sonstige Bezeichnung, sowie das Domizil des Einlegers eingetragen werden muß. Für dieses Schuldbuch ist die vom Verwaltungs-Ausschuß zu bestimmende Herstellungsgebühr zu entrichten.

Der jeweilige Inhaber des Schuldbuches wird von Seiten der Sparkasse als dessen Eigenthümer angesehen.

Jeder Eintrag in das Schuldbuch über Ein- oder Auszahlung muß mindestens von zwei Beamten der Sparkasse unterzeichnet sein. Hierdurch erlangen die Einträge Beweiskraft.

§ 8.

Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen, gewährt die Zinsen aber nur für volle Monate, d. h. Alles, was im Laufe eines Monats eingelegt ist, wird nur vom ersten Tage des folgenden Monats an und Alles, was im Laufe eines Monats zurückgehoben wird, wird nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung am Schlusse des Rechnungsjahres (als welches bis auf Weiteres das Kalenderjahr gilt), so daß alsdann sämmtlichen Darleihern ihr Zinsbetrag dem Kapitale in den Büchern der Sparkasse zugeschrieben wird, wobei jedoch Brüche unter einem halben Pfennig nicht vergütet, Bruchtheile von und über einem halben Pfennig aber mit einem ganzen Pfennig berechnet werden.

Vom ersten Tage des neu beginnenden Rechnungsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Es ist nicht nöthig, diese kapitalisirten Zinsen, um sie wieder zinstragend zu machen, in den ausgestellten Schuldbüchern alljährlich zuschreiben zu lassen, und es soll, wenn eine solche Zuschreibung für erforderlich erachtet wird, seitens der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung dazu aufgefordert werden; wünscht sie aber ein Buchinhaber dennoch, so wird dies in den vorgeschriebenen Geschäftsstunden bewirkt.

Auch werden anfällig gewordene Jahreszinsen in den Schuldbüchern stets zugeschrieben, wenn diese bei der Sparkasse-Verwaltung zur Einzeichnung von Einlagen oder Zurücknahme vorgelegt werden.

§ 9.

Sparmarken.

Um die Möglichkeit darzubieten, in ganz kleinen Beträgen zu sparen, so hat die Sparkasse-Verwaltung Stellen eingerichtet, von denen Sparmarken im Betrag von zehn Pfennigen das Stück verkauft und Kartons ausgegeben werden, auf welche diese Marken aufzukleben sind.

Sobald zwei Mark darauf angesammelt sind, erhält der Sammler gegen Rückgabe der Karte unentgeltlich ein vorschriftsmäßiges Schuldbuch und gelten dann für die Einlage die Vorschriften dieser Statuten.

Für weitere Einrichtung dieser Pfennig-Sparkasse ist die vom Verein bezügl. dem Verwaltungsausschuß zu erlassende Instruktion maßgebend.

§ 10.

Zinsfuß für Einlagen.

Der jeweilige Zinsfuß für Einlagen wird vom Sparkassevereine festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Eine Ermäßigung des bestehenden Zinsfußes darf aber nicht vor drei Monaten von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung eintreten.

§ 11.

Zurücknahme von Einlagen.

Die beabsichtigte Zurücknahme von Einlagen bis zum Betrag von 100 Mark bedarf einer Kündigung nicht. Dagegen besteht die Kündigungsfrist in

einer Woche	bei der Rückforderung über 100 bis	200 Mark			
zwei Wochen	"	"	"	200	" 400 "
vier	"	"	"	"	400 " 1000 "
zwölf	"	"	"	"	1000 Mark.

Wenn nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses die Kasse-Verhältnisse es gestatten, kann von dem Verlangen der Kündigung ganz abgesehen oder es kann die Frist abgekürzt werden.

Andererseits können aber auch geräumigere Fristen für die Rückzahlung der Einlagen und zwar bis zur Verdoppelung derselben dann bestimmt werden, wenn solches nach dem Ermessen des Verwaltungs-Ausschusses der Sparkasse erforderlich erscheint.

§ 12.

Legitimation des Zurücknehmenden.

Die bloße Innehabung, Vorzeigung oder Uebergabe des Schuldbuches berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen. Demnach zahlt die Sparkasse gütlich an den Inhaber eines vorgelegten Schuldbuches. Sie zahlt aber auch, dafern ihr nicht Bedenken gegen die Legitimation der betreffenden Person begehren, Zinsen und Kapital nur an den sich zur Empfangnahme meldenden Inhaber des Schuldbuches, in welchem Kapitalabschlagszahlungen oder bloße Zinsenzahlungen sofort abgeschrieben werden. Diese Abschreibung im Schuldbuch gilt als Quittung, welche den Empfang der Zahlung gegen den Inhaber des Schuldbuches vollständig beweist.

2c.

§ 14.

Kündigung der Einlagen von Seite der Sparkasse.

Dem Verwaltungs-Ausschuß der Sparkasse steht jederzeit das Recht zu, die bei ihr geschienenen Einlagen auf dreimonatliche Zahlungsfrist zu kündigen, und geschieht dies entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Schuldbuch-Inhabers, durch Einschreibung in das Schuldbuch oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung und zwar letzteren Falles in der Weise, daß die Kündigung mit Angabe des Namens, auf welchen das Conto steht, und der den Band und das Blatt des Sparkassen-Hauptbuches, wo die Einlage eingetragen ist, bezeichnenden auf dem Schuldbuche bemerkten Buchstaben und der Nummer, ingleichen mit Angabe des nach Ablauf von drei Monaten zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinsen eingerückt und dann noch zwei Mal je nach Ablauf eines Monats wiederholt wird.

Die Kündigungsfrist läuft, wenn die Kündigung in das Schuldbuch eingetragen ist, vom Tage dieses Eintrages, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, vom Tage der Ausgabe des öffentlichen Blattes, in welchem die Bekanntmachung zum erstenmal abgedruckt ist.

Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen und der Zinsen davon jedenfalls auf.

Um sich ganz von dem Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt aber auch der Sparkasse-Verwaltung unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist bei Großherzogl. Amtsgericht Eisenach zu deponiren.

§ 15.

Längere Zeit nicht producirte Schuldbücher. Verjährung.

Hinsichtlich der längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage zehn Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Schuldbuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraum ein Theil der schon gemachten Einlage zurückgenommen, noch der Zinsbetrag der Einlage auch nur einmal erhoben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Schuldbuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.
- b) Wird dann auf ein solches Schuldbuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkt an weitere zwanzig Jahre hindurch eine neue Einlage an die Sparkasse nicht geleistet, oder wird die Einlage oder ein Theil derselben oder der Zinsbetrag nicht erhoben, so hat der Verwaltungs-Ausschuß, da nöthig, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, dahin, daß binnen drei Monaten die Einlage nebst Zinsen zurückzuziehen sei.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Schuldbuch mit Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so wird ihm der Betrag seiner Schuldbuchforderung, jedoch nach Abzug der Kosten für die bezeichnete öffentliche Bekanntmachung, ausbezahlt.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden, und in dem darauffolgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Schuldbuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt

dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage an die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an und dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

§ 18.

Reservefonds.

Es wird angenommen und festgestellt, daß der Reservefonds auf den Betrag von zehn Prozent der bei der Sparkasse erfolgten Einlagen gebracht und auf dieser Höhe erhalten wird.

Der dermalige Reservefonds ist in einem besonderen Conto zu verwalten und aus dem Gewinn- und Verlust-Conto mit vier Prozent jährlich zu verzinsen. Diese Zinsen werden dem Reservefonds, bis dieser die angegebene Höhe erreicht hat, zugeschrieben.

§ 19.

Verwendungen aus dem Reservefonds.

Wenn der Reservefonds die im vorstehenden § bestimmte Höhe erreicht hat, so dürfen die vierprozentigen Zinsen desselben und ebenso dürfen diejenigen Beträge des Gewinn- und Verlust-Contos, welche nach Abzug der an den Reservefonds zu entrichtenden Zinsen übrig bleiben, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die Entscheidung über die Art, die Höhe und den Zweck solcher Verwendungen bleibt der Beschlußfassung des Gesamtvereines und der einzuholenden Genehmigung der Höchsten Beschüsserin der Sparkasse vorbehalten. Der Verein wird bei dieser Bestimmung das Interesse des dritten Verwaltungs-Bezirks in das Auge fassen, vorzugsweise aber die Bedürfnisse der Stadt Eisenach, als des Domizils des Instituts und seiner Vereins-Mitglieder.

§ 25.

Verwaltungs-Ausschuß.

Die nächste Leitung, Beaufsichtigung und eigene Besorgung der Geschäfte der Sparkasse ist einem Vorstand, dem Verwaltungs-Ausschuß übertragen.

Derselbe besteht aus vier Mitgliedern, welche vom Gesamt-Verein aus dessen Mitte gewählt werden. Von diesen vier Mitgliedern wird vom Gesamt-Verein ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zu dessen Stellvertreter im Ausschuß bestellt.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wo möglich der Vorsitzende Rechtsverständiger, der Stellvertreter Rechnungsverständiger ist oder umgekehrt.

Deshalb darf nach Umständen die Wahl dieser beiden Ausschußmitglieder auf Männer gerichtet werden, welche dem Gesamt-Verein nicht angehören und die dann erst durch die Wahl für den Ausschuß Mitglieder des Vereins werden.

Die Dienstzeit der vier Ausschuß-Mitglieder wird auf zwei Jahre festgesetzt; es können aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach Ablauf der ersten zweijährigen Dienstzeit auf weitere sechsjährige oder noch längere Dienstzeit gewählt werden.

Von den beiden andern Mitgliedern des Ausschusses scheidet nach Inkrafttreten dieser Statuten der eine nach einem Jahr, der andere nach zwei Jahren der Dienstzeit aus und bestimmt die Reihenfolge dieses Ausscheidens das Loos.

Scheidet eins der vier Mitglieder vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt der an dessen Stelle Gewählte nur für die Dauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Ergebnisse der Wahlen sind der Höchsten Beschüsserin der Anstalt anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

Außerordentliche Ausschußmitglieder.

Dem vorgedachten Verwaltungs-Ausschuß werden vom Verein aus dessen Mitte noch zwei außerordentliche Mitglieder beigegeben, welche bei Verathung über die Ausleihung von Geldern vom Verwaltungs-Ausschuß zuzuziehen und mit ihrem Gutachten zu hören sind, außerdem aber auch vom Verwaltungs-Ausschuß zu sonstigen Verathungen zugezogen werden können.

Rücksichtlich ihrer Dienstzeit und ihres Ausscheidens gilt das, was oben für die beiden zuletzt erwähnten Ausschuß-Mitglieder verordnet ist.

§ 27.

Rechte des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Verwaltungs-Ausschuß (§ 25) vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalt durch schriftliche Erklärungen desselben begründet werden.

Da durch Höchstes Reskript Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. September 1845 dem Vorstande (Verwaltungs-Ausschuß) der Sparkasse insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden ist, daß die von ihm ausgefertigten Urkunden, wenn dieselben von wenigstens zweien der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Sparkasse versehen worden, als öffentliche Urkunden zu betrachten sind — so ist damit die rechtsgültige Form der oben erwähnten schriftlichen Erklärungen bezeichnet. Quittungen über zurückgezahlte Aktivkapitalien erfordern zu ihrer Gültigkeit außerdem noch die Mitunterzeichnung durch den Buchhalter oder den Revisor und den Kassirer der Sparkasse.

§ 33.

Aktor der Sparkasse.

Dem Verein ist anheingestellt, aus der Mitte der hiesigen Rechtsanwälte einen Aktor zu wählen, welcher Gutachten in den Rechtsangelegenheiten der Sparkasse auf Erfordern des Verwaltungs-Ausschusses abzugeben, für Einziehung der Außenstände zu sorgen und die dazu erforderlichen Anträge zu stellen, auch Prozesse der Sparkasse zu führen hat.

§ 34.

Beamte der Sparkasse.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Sparkasse wird von einem Kassirer, einem Buchhalter und einem Revisor besorgt, welche in ihrem Dienstverhältniß coordinirt sind. Dieselben werden auf die ihnen ertheilte Instruktion vom Großherzogtl. Amtsgericht Eisenach eidlich verpflichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

15. Dezember 1885.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausschließung an Epilepsie und Beitzanz leidender Kinder von dem Besuche der Volksschule, Seite 163.

Ministerial-Verordnung.

[112] Unter Bezugnahme auf § 8 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 wird über den Besuch der Volksschulen Seitens epileptischer und an Beitzanz leidender Kinder hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Wenn sich bei einem Schulkind Erscheinungen von Epilepsie oder Beitzanz zeigen, so ist ebenso wie der Lehrer, so auch der Ortschulaußseher und der Schulpflichtverpflichtet, hiervon dem zuständigen Schulamt Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Auf erfolgte Anzeige hat das Schulamt den Sachverhalt festzustellen und zu dem Ende zunächst die Eltern oder Pflegeeltern über die beobachteten Krankheitserscheinungen zu vernehmen und zur Einreichung eines Krankheitsberichtes des behandelnden Arztes zu veranlassen. Sind diese Erörterungen nicht genügend zu erbringen oder nicht ausreichend, so ist eine Ergänzung derselben durch den zuständigen Amtsphysikus zu veranlassen. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von Seiten der Angehörigen des betreffenden Kindes der Ausschließung aus der Schule (§§ 3 und 6) widersprochen wird.

§ 3.

Ergeben die angestellten Erörterungen, daß das Kind an der sogenannten schwereren Form der Epilepsie, d. h. an solchen epileptischen Anfällen leidet, die sich in einem plötzlichen Zusammenbruch mit darauf folgender Startheit des Körpers und Muskelzuckungen äußern, so ist das Kind unbedingt von dem ferneren Schulbesuche auszuschließen; nur wenn die epileptischen Krampfanfälle außerhalb der Schulzeit (z. B. nur während der Nacht) vorkommen, kann das betreffende Kind — nach Befinden nach Gehör des behandelnden Arztes oder des zuständigen Amtsphysikus — vorläufig in der Schule belassen werden.

Kinder, welche nur an leichteren, d. h. an solchen epileptischen Anfällen leiden, welche in ihrem sichtbaren Auftreten keinerlei widrige oder erschreckende oder doch in hohem Grade auffallende Erscheinungen bieten, sind in der Regel, und soweit nicht etwa im einzelnen Fall besondere Umstände hinzutreten, von dem Schulbesuche nicht auszuschließen.

§ 4.

Von den am Weitzstanz leidenden Kindern sind diejenigen von der Schule auszuschließen, welche durch länger andauernde Muskelzuckungen oder Kopfbeugungen und dergleichen oder weil es ihnen wegen ihres Leidens unmöglich ist, ruhig zu sitzen, den Unterricht in erheblicher Weise stören. Ist die Krankheit leichtgradig und äußert sich dieselbe nur selten und in kurz andauernden Zuckungen, so kann nach Gehör des behandelnden Arztes oder des zuständigen Amtsphysikus das betreffende Kind in der Schule belassen werden.

§ 5.

Die nach §§ 3 und 4 der vorstehenden Verordnung zu treffenden Verfügungen erfolgen durch das zuständige Schulamt nach Gehör des Schulvorstandes. In besonders dringlichen Fällen namentlich dann, wenn die Krankheitsanfälle besonders stark und häufig auftreten, ist die einstweilige Ausschließung des Kindes vom Schulbesuch vom Schulvorstand anzuordnen, mit Vorbehalt der definitiven Bestimmung des Schulamts.

§ 6.

Bestehen Zweifel über die Art und Natur der Krankheit oder trägt das Schulamt aus anderen Gründen Bedenken, selbständig Entschließung zu fassen,

oder wird von Seiten des Schulvorstandes oder der Eltern der vom Schulbesuch ausgeschlossenen Kinder gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist die Entschließung der unterzeichneten Stelle einzuholen, bei der es sodann zu bewenden hat.

§ 7.

Die wegen Veitstanzes und Epilepsie vom Schulbesuche ausgeschlossenen Kinder haben gesonderten Unterricht zu erhalten.

§ 8.

Die den gesonderten Unterricht betreffenden Anordnungen haben in Gemäßheit des Artikels 6 der Ausführungs-Verordnung zum Volksschulgesetz die Großherzoglichen Bezirks-Schulinspektoren unter sorgfältiger Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles und der Individualität der in Frage kommenden Kinder sowie nach Befinden nach gutachtlicher Vernehmung des behandelnden Arztes und bezüglich des zuständigen Amtspophysikus zu ertheilen, insbesondere auch zu bestimmen, ob, wenn mehrere epileptische oder an Veitstanz leidende Kinder vorhanden sind, diese gemeinschaftlichen Unterricht erhalten sollen oder nicht.

§ 9.

Auch haben die Großherzoglichen Bezirksschulinspektoren den Unterricht derjenigen an Epilepsie und Veitstanz leidenden Kinder, welchen der Besuch der Volksschule gestattet bleibt, mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen und die nach Lage des einzelnen Falles erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen namentlich in Betreff der Beschränkung des Lernstoffs, wegen Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden und dergleichen zu treffen.

Weimar, den 30. Oktober 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

21. Dezember 1885.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Statuten der Werra-Eisenbahn-, Saal-Eisenbahn, Weimar-Geraer Eisenbahn- und Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft, Seite 167.

Ministerial-Bekanntmachung.

[113] Nachdem die Generalversammlungen der Aktionäre der Werra-Eisenbahn-, Saal-Eisenbahn-, Weimar-Geraer Eisenbahn- und Ruhlaer-Eisenbahn-Gesellschaft mit Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen ihre bisherigen Statuten ganz bezüglich theilweise abgeändert haben, diese Aenderungen auch im Handelsregister eingetragen worden sind, werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. November 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

A.

Werra-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Vgl. Regierungs-Blatt 1856 S. 7 und 1875 S. 445.)

An Stelle der §§ 10, 23, 24, 26, 27, 29, 30 und 43 des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Zur Bildung eines Reservefonds werden aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich mindestens 120 000 Mark, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in § 10b, Absatz 3, vorweg entnommen.

Derselbe zerfällt in den gesetzlichen (§ 10a) und in den statutarischen (§ 10b) Reservefonds.

Die Zinsen des Reservefonds werden als Betriebseinnahme verrechnet.

§ 10a.

Dem gesetzlichen Reservefonds (Art. 185b, 239b des Handelsgesetzbuchs) werden, so lange derselbe nicht 10 % des 15 020 700 Mark betragenden Aktienkapitals übersteigt, aus der Rücklage von 120 000 Mark (§ 10) 5 % des jährlichen Reingewinns (§ 18) zugeführt.

§ 10b.

Der statutarische Reservefonds wird gebildet aus den Beständen des dormaligen Reservefonds und aus dem nach Abzug des Beitrags zum gesetzlichen Reservefonds (§ 10a) verbleibenden Betrag der Rücklage von 120 000 Mark (§ 10).

Derselbe ist bestimmt zur Bestreitung der Kosten für den Umbau größerer Bahnstrecken im Schienengefänge und in den Unterlagen desselben, für die Errichtung neuer Bauwerke, für die Anschaffung neuer Lokomotiven und Wagen, letzterer jedoch nur, insofern sie die Bestände übersteigen, und endlich für sonstige außerordentliche Fälle.

Der Zuschuß zu diesem Fonds kann bei sich ergebendem Bedürfnis durch Beschluß des Verwaltungsraths unter Genehmigung der drei Regierungen erhöht werden, doch darf sich der Bestand nicht höher als auf 600 000 Mark belaufen, sofern nicht die Generalversammlung eine Erhöhung beschließt.

§ 23.

Im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden, unbeschadet des im Art. 237, Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs den Aktionären eingeräumten Rechtes, statt, so oft dieses von den drei Regierungen für nöthig oder von dem Ver-

waltungsrathe oder der Direktion im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet wird.

§ 24.

Die Generalversammlungen werden abwechselnd in Eisenach, Meiningen, Hilburgshausen und Coburg gehalten, wenn nach dem Ermessen des berufenden Organs nicht besondere Gründe vorliegen, dieselben in anderen Städten an der Hauptbahn oder der Zweigbahn oder an dem Sitze der Gesellschaft anzuberaumen.

Die Berufung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung mittels einmaliger öffentlicher Bekanntmachung (§ 11), welche spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§ 26.

Der Besitz von je 10 Aktien gewährt eine Stimme, mehr als zehn Stimmen kann jedoch kein Aktionär für sich und in Vertretung Anderer führen.

§ 27.

Zur Theilnahme an den Beschlußfassungen der Generalversammlungen sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstage, letzterer nicht mit gerechnet, die von ihnen besessenen Aktien in dem Bureau der Gesellschaft oder sonst auf eine in der Berufung bekannt zu machende Weise hinterlegt und beziehungsweise die Hinterlegung angemeldet haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Eintrittskarte in die Versammlung dient.

Nach den beim Eintritt in die Generalversammlung vorgezeigten Bescheinigungen ist ein Verzeichniß zu fertigen und von dem Verwaltungsrath zu attestiren. Dasselbe liefert den Nachweis der anwesend gewesenen stimmberechtigten Aktionäre und der ihnen zustehenden Stimmen, sowie der Höhe des von ihnen vertretenen Grundkapitals.

Nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§ 29.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

1. Bericht über die Geschäftslage und die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
2. Feststellung der Dividende,
3. Ertheilung der Decharge,
4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit dieselben nicht von den betheiligten Regierungen ernannt werden,
5. diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den drei Regierungen, von dem Verwaltungsrathe, der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 30.

Unbeschadet des in Art. 237 Abs. 2 und Art. 238 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Aktionären eingeräumten Rechtes kann die Aufnahme von Anträgen einzelner Aktionäre in die Bekanntmachung der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur dann verlangt werden, wenn dieselben spätestens am 1. April des betreffenden Jahres bei der Direktion eingebracht werden.

§ 43.

Der Verwaltungsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Beforgung besonderer Funktionen delegiren, unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen und Ertheilung von Instruktionen. Insbesondere ist der Verwaltungsrath berechtigt, durch Kommissare aus seiner Mitte die Akten, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft einsehen, von der Geschäftsführung und Rechnungsführung der Direktion Kenntniß nehmen und Revisionen halten zu lassen.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Verwaltungsrathes gehören namentlich:

1. Die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion und der Abschluß der Dienstverträge mit denselben (§ 47),
2. Die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten,
3. die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit oder mit einem Jahresgehalte von 3000 Mark oder mehr und zur Entlassung von Beamten dieser Klasse,
4. die Genehmigung aller Anschaffungen, welche mehr als Zwölf Tausend Mark erfordern,

5. die Feststellung der den Mitgliedern der Direktion etwa zu gewährenden Tantième (§ 51),
6. die Vorbereitung und Begutachtung aller der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterbreitenden Gegenstände,
7. die Prüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Berichterstattung darüber in der Generalversammlung nebst Vorschlägen über die Gewinnvertheilung,
8. die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Betriebsetats,
9. die Entwerfung des Etats für die specielle Verwaltung des Verwaltungsrathes,
10. die Feststellung der von der Direktion vorzuschlagenden Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, soweit der Verwaltungsrath solche nicht der Direktion überläßt (vergl. jedoch § 4),
11. die Genehmigung aller Ausgaben, welche die von dem Verwaltungsrathe festgestellten Kostenanschläge oder Etats überschreiten,
12. die Genehmigung solcher Verträge, welche nicht den laufenden Betrieb und die laufende Verwaltung betreffen,
13. die Erhöhung des jährlichen Zuschusses zum statutarischen Reservefonds nach Maßgabe des § 10b. Abs. 3 und die Beschlußfassung über Anlegung des Reservefonds (§ 10) und Verwendung des statutarischen Reservefonds (§ 10b).

Bei dem Widerspruche der vier von den Staatsregierungen bestellten Mitglieder bedürfen die unter 8 und 9 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der drei Regierungen.

Die Anstellung der Direktionsmitglieder, sowie alle Anstellungen von Beamten auf Lebenszeit und alle vertragsmäßigen Zusicherungen von Austrittsentschädigung bedürfen der Genehmigung der drei Regierungen.

B.

Abgeändertes Statut
der
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

A.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Firma, Sitz
und Zweck
der Gesell-
schaft.

Die unter der Firma „Saal-Eisenbahn-Gesellschaft“ in das Handelsregister der Stadt Jena eingetragene Aktien-Gesellschaft hat Sitz, Gerichtsstand und Verwaltung in Jena. Sie hat den Zweck, die mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen und auf Grund der bisherigen Statuten erbaute, ausgerüstete und in Betrieb gesetzte Lokomotiv-Eisenbahn von Großheringen über Tamburg, Jena, Rudolstadt nach Saalfeld nebst der Zweigbahn von Schwarzburg nach Blankenburg zu betreiben.

Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb einer anderen Eisenbahnverwaltung zu überlassen.

§ 2.

Zweigbahnen
und Fort-
setzungen der
Bahn.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist berechtigt, nach dazu erlangter beschafflicher Konzession auch Zweigbahnen und Fortsetzungen der Bahn auszuführen und in Betrieb zu setzen.

§ 3.

Grundkapital
der Gesell-
schaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 4497600 Thalern = 13492800 Mark und wird durch

22476 Stück Stamm-Aktien zu je 100 Thalern = 300 Mark und

22500 Stück Stamm-Prioritäts-Aktien zu je 100 Thalern = 300 Mark dargestellt.

Die Gesellschaft ist unter Genehmigung der Staatsregierungen befugt, zur Ausführung und zum Betriebe von Fortsetzungen der Bahn und Zweigbahnen (§ 2), zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung eines zweiten Bahngeleises, zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen u. s. w. eine angemessene Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu bewirken.

§ 4.

Es besteht bezüglich wird gebildet ein doppelter Reservefond.

Reservefond.

1. Der Reservefond, welcher seit Beginn des Betriebes angesammelt worden ist, hat unter der Bezeichnung „Erster Reservefond“ den Zweck, die in außerordentlichen Fällen (bei Naturschäden, Unglücksfällen und sonst) erforderlichen Ausgaben zu decken. Derselbe ist auf den Betrag von 120 000 Mark zu bringen. Sobald er unter diesen Betrag sinkt, wird der bis zu seiner Wiedererfüllung jährlich zu leistende Zuschuß von der Direktion und dem Aufsichtsrath festgestellt.

Während der Dauer des Garantieverhältnisses werden die jährlichen Rücklagen in den ersten Reservefond sowie dessen Höhe durch die beteiligten Staatsregierungen bestimmt.

2. Neben diesem ersten Reservefond wird zur Deckung der aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verluste vom Jahre 1885 an ein weiterer Reservefond unter der Bezeichnung „Zweiter Reservefond“ gebildet. In denselben ist einzustellen:

- a) von dem jährlichen Reinertrage (§ 10 Abs. 2) der zwanzigste Theil (50/o) so lange, als er den zehnten Theil des Gesamtanlagekapitals (Stamm-Aktien und Stamm-Prioritäts-Aktien) nicht überschreitet;
- b) der Gewinn, welcher bei einer etwaigen Erhöhung des Gesamtanlagekapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielt wird.

Die Zinsen dieser beiden Reservefonds sind unter den Betriebseinnahmen zu verrechnen.

§ 5.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen und des Betriebmaterials an Lokomotiven nebst Tendern und Wagen aller Art, besteht ein Erneuerungsfond.

Erneuerungsfond.

Dem Erneuerungsfond fließen zu:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
2. seine eigenen Zinsen;
3. ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen nach Beschluß der Direktion in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe, während der Dauer des

Garantieverhältnisses jedoch lediglich nach Festsetzung durch die theilhaftigen Staatsregierungen.

Ist der Erneuerungsfond derartig angewachsen, daß Direktion und Aufsichtsrath eine weitere Verstärkung desselben vorübergehend nicht für nöthig erachten, so kann, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3, von weiteren Einlagen in denselben abgesehen und es können die Zinsen des Fonds zur Betriebskasse verrechnet werden.

§ 6.

Verhältniß der
Gesellschaft zu
dem Staat.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu den Staaten, deren Gebiete von der Saalbahn berührt werden, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, werden durch die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen, durch die zwischen den betreffenden Staatsregierungen abgeschlossenen Staatsverträge, die landesherrlichen Konzeptionen und die Gesellschafts-Statuten im Besonderen bestimmt.

Die bezüglichen Urkunden sind diesem Statut als Anhang beigebracht.

§ 7.

Versassung
und
Verwaltung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1. durch die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung (§ 18 ff.);
2. durch den Aufsichtsrath (§ 32 ff.);
3. durch die Direktion (§ 42 ff.).

§ 8.

Öffentliche
Bekannt-
machungen.

Die nach diesen Statuten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen (vergleiche jedoch die Ausnahmebestimmung am Schlusse des § 16) durch: den deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Weimariſche Zeitung, die Jenaiſche Zeitung, das Meininger Regierungsblatt, das Altenburger Amts- und Nachrichtenblatt und die Rudolstädter Landeszeitung.

Es genügt ein einmaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Veröffentlichung.

Gehen eines oder mehrere dieser Blätter ein oder verweigern dieselben die Aufnahme der Anzeige, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern. Ueber Abänderungen der Gesellschaftsblätter beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

B. Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien und Dividenden.

§ 9.

Sämmtliche im § 3 gedachten Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer und zwar die Stamm-Aktien nach dem unter A, die Stamm-Prioritäts-Aktien nach dem unter B anliegenden Muster ausgefertigt. Jede Aktie ist mit den nachgebildeten Unterschriften der Mitglieder der Direktion (des Vorstandes) versehen und vom Rentanten der Gesellschaft unterschrieben.

Aktien und deren Ausfertigung.

§ 10.

Der aus dem Unternehmen auffkommende Jahresertrag wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

Verwendung des Gewinnes. Tilgung der Stamm-Prioritäts-Aktien.

1. zunächst werden die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten, Steuern und Abgaben, desgleichen die für die Pensions- und Unterstützungskasse und für die Betriebs-Krankenkasse sowie die für Verzinsung und Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu leistenden Zahlungen bestritten;
2. sodann werden die in dem § 4 Ziff. 1 und in dem § 5 gedachten jährlichen Beiträge zu dem ersten Reservefond und zu dem Erneuerungsfond vorweggenommen.

Der nunmehr verbleibende Ertrag, welcher den Reinertrag bildet, wird in folgender Weise verwendet:

3. vorerst werden demselben, je berechnet nach seiner Gesamtsumme, entnommen:
 - a) die Beiträge zu dem zweiten Reservefond (§ 4 Ziff. 2, a);
 - b) der nach § 41 den Mitgliedern des Aufsichtsraths und den Oberbeamten sowie etwa laut der besonderen Anstellungsverträge den Mitgliedern der Direktion zu gewährende Gewinnantheil;
4. von der alsdann verbleibenden Restsumme des Reinertrags geht die nach den Königlich Preussischen Abgabengesetzen vom 30. Mai 1863 und

21. Mai 1859 (s. Art. 13 des Staatsvertrags vom 8. Oktober 1870) zu entrichtende sogenannte Eisenbahn-Einkommensteuer ab;

5. der nunmehr noch verbleibende Betrag wird, wie folgt, verwendet:

- a) es erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien 5⁰/₁₀₀ (fünf vom Hundert) des Nennbetrags ihrer Aktien;
- b) der hiernächst verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 6⁰/₁₀₀ (sechs vom Hundert) für die Aktie unter die Inhaber der Stamm-Aktien nach Verhältniß des Nennbetrags ihrer Aktien vertheilt;
- c) von dem jetzt noch verbleibenden Betrage wird $\frac{1}{3}$ zur Tilgung der Stamm-Prioritäts-Aktien verwendet, wogegen die übrigen $\frac{2}{3}$ auf die vorhandenen Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien pro rata vertheilt werden.

Die Tilgung der Stamm-Prioritäts-Aktien geschieht im Wege der Verloosung unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars. Die Zahlung der ausgelosten Aktien hat nach, drei Monate zuvor zu erlassender, öffentlicher Bekanntmachung am 31. Dezember zu erfolgen, von welchem Zeitpunkte ab dieselben nicht mehr an der Dividende Theil nehmen.

Nachzahlungen an die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Aktien für Dividendenausfälle der vorhergegangenen Jahre finden nicht statt.

§ 11.

Vermögens-
theilung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Inhaber der bis jetzt ausgegebenen Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien gleiche Rechte aus dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen.

§ 12.

Dividenden-
scheine und
Talons.

Es werden auf eine Reihe von Jahren ausgehändigt und nach Verlauf derselben erneuert:

mit den Stamm-Aktien Dividendenscheine nach dem unter C, Talons nach dem unter D, mit den Stamm-Prioritäts-Aktien Dividendenscheine nach dem unter E, Talons nach dem unter F beigefügten Muster.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma der Direktion und mit den nachgebildeten Unterschriften der Mitglieder derselben ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§ 13.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von den Gesellschaftskassen und Zahlung der Dividenden. den etwa sonst noch von der Direktion bekannt zu machenden Zahlstellen gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine vier Wochen nach geschehener Feststellung der Dividende.

Dividenden, die nicht binnen 4 Jahren, von dem Fälligkeitstermine ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§ 14.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauch- Verfahren für die Kraftlos-
erklärung. bar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Rechtheit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist auf Kosten des Inhabers die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter und verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Kraftloserklärung derselben. Diese ist am Siege der Gesellschaft bei dem Gerichte erster Instanz nachzusuchen und es finden auf das erforderliche Aufgebotsverfahren die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

Ein gerichtliches Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Es wird vielmehr, wenn der Verlust eines Dividendenscheins vor Eintritt der Verjährung (§ 13) bei der Direktion angemeldet wird, der entsprechende Betrag, falls nicht inzwischen der Schein von der Kasse eingelöst worden ist, nach Eintritt der Verjährung an den Anmeldenden oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausbezahlt.

Auch behufs Kraftloserklärung beschädigter oder verloren gegangener Talons findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren nicht statt. Wenn der Inhaber einer Aktie unter Vorlegung derselben vor Ausreichung der neuen Reihe Dividendenscheine der Direktion anzeigt, daß der zu der Aktie gehörige Talon ver-

nichtet oder ihm abhanden gekommen sei, so ist diese neue Reihe mit Talon nicht dem etwaigen Inhaber des älteren Talons, sondern dem Inhaber der Aktie auszuhandigen. Der letztere hat jedoch über den Empfang der neuen Reihe mit Talon eine Quittung beizubringen, unter welcher gerichtlich oder notariell bezeugt ist, daß er vor Gericht oder Notar die Aktie vorgelegt und seine Unterschrift anerkannt habe. Auch ist in solchem Falle auf der Aktie die erfolgte Hinausgabe der neuen Dividendenscheine mit Talon von der Direktion zu vermerken.

II.

Von Aufstellung der Bilanzen.

§ 15.

Geschäftsjahr. Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 16.

Bilanz.
Gegenstand
derselben
n. f. 10.

Die Direktion hat für das verflossene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 5 Monate des folgenden Jahres Rechnung zu legen. Diese Rechnung sowie eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sind nach erfolgter Prüfung nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte mit den Vorschlägen über die Höhe der zu vertheilenden Dividende dem Aufsichtsrathe vorzulegen und den Aktionären mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (§ 19) durch Auflegung in den Geschäftszimmern der Gesellschaft zugänglich zu machen. Auch die Bemerkungen des Aufsichtsrathes zu diesen Vorlagen sind zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

In die — übrigens nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende — Bilanz sind alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Außenstände nach ihrem Nennbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsminderung unter Berücksichtigung derselben, ebenso auch alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschluß verbliebenen Rückstände aufzunehmen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von der Direktion im

Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 17.

Die im § 16 erwähnte Prüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt durch einen ständigen, von dem Aufsichtsrathe zu wählenden Revisor.

Prüfung
der Jahres-
rechnung.

III.

Von den Generalversammlungen.

§ 18.

Die Generalversammlungen werden in der Regel in Jena gehalten; sie können aber auch, wenn dies nach Lage der Umstände zweckmäßiger erscheint, nach der einen oder anderen der an der Bahn gelegenen Städte berufen werden. Die Berufung erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Aufsichtsrath, insoweit nicht nach Gesetz oder Statut auch andere Personen dazu befugt sind, mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung, welche spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Ort der
Berufung.
Tages-
ordnung.

Etwaige Nachträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage öffentlich bekannt gemacht werden (§ 21 Abs. 2).

§ 19.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt innerhalb 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres.

Ordentliche
General-
versammlung.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1. der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz des verflossenen Jahres nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths zu solchen (§ 16);
2. Entlastung des Aufsichtsraths und der Direktion für das verflossene Jahr;
3. die endgültige Feststellung der Dividende;
4. Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von der Direktion, dem Aufsichtsrathe oder auch einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden;
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit dieselben nicht von den betheiligten Regierungen ernannt werden (§ 34).

§ 20.

Außerordentliche Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen es das Interesse der Gesellschaft erheischt. Es können hierzu die Direktion sowohl, als auch der Aufsichtsrath oder eine der theilhaftigen Staatsregierungen die Veranlassung geben. Auch die Aktionäre sind berechtigt, auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzutragen; jedoch ist in diesem Falle erforderlich, daß ihre Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen und daß sie unter Hinterlegung ihrer Aktien (§ 24) in der von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe den Zweck und die Gründe der Berufung angeben.

Für etwaige besondere Generalversammlungen der Inhaber der Stamm-Aktien und Stamm-Prioritäts-Aktien kommen die Bestimmungen in den Artikeln 215 Absatz 6 und 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zur Anwendung.

§ 21.

Einbringung und Ankündigung von Anträgen.

Die Aufnahme von Anträgen einzelner Aktionäre in die Bekanntmachung der nächsten ordentlichen Generalversammlung kann — unbeschadet des den Aktionären im Art. 237 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 eingeräumten Rechtes — nur dann verlangt werden, wenn die Anträge spätestens am 1. Mai des betreffenden Jahres eingebracht werden. Jedoch ist in diesem Falle erforderlich, daß der solche Aufnahme beantragende Aktionär den Besitz von wenigstens 10 Stamm-Aktien oder 15 Stamm-Prioritäts-Aktien nachweist.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch Art. 237 Abs. 3 des genannten Gesetzes vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung selbst gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 22.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Der Beschluß in einer Generalversammlung ist, abgesehen von den im § 19 bezeichneten Fällen, überhaupt nothwendig:

1. zur Aufnahme oder Umwandlung von Anleihen mit Ausnahme schwebender Schuldbeiträge;

2. zur Ueberlassung des Betriebs der eigenen Bahn an eine andere Eisenbahnverwaltung (§ 1 Abs. 2) oder zur Uebernahme des Betriebs anderer Bahnen sowie zu Betriebsvereinigungen mit anderen Bahnen;
3. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
4. zur Ausdehnung des Unternehmens über den im § 1 angegebenen Zweck hinaus sowie zur Ausführung und zum Betriebe von Zweigbahnen und Fortsetzungen der Bahn (§ 2);
5. zur Vermehrung oder Verminderung des Grundkapitals der Gesellschaft;
6. zu allen Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
7. zum Verkaufe der Bahn, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Vereinigung mit einer andern Gesellschaft;
8. zur Entlassung von der Generalversammlung gewählter Mitglieder des Aufsichtsraths.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als auch in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber jedenfalls in der Einberufung bezeichnet sein.

§ 23.

In der Generalversammlung gewähren 2 bis 5 Stamm-Aktien eine und sodann je 5 Stamm-Aktien eine weitere Stimme, Stimm-
berechtigung.

dagegen 5 bis 10 Stamm-Prioritäts-Aktien eine Stimme und sodann je 10 Stamm-Prioritäts-Aktien eine weitere Stimme.

Ein Aktionär kann niemals mehr als 100 Stimmen, und ist er zugleich Bevollmächtigter anderer Aktionäre, einschließlich des Stimmrechtes der letzteren niemals mehr als 200 Stimmen in sich vereinigen.

§ 24.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei den vom Vorstande zu bestimmenden Gesellschaftskassen hinterlegen. Legitimation
der Stimm-
berechtigten.

Die Nummern der hinterlegten Aktien werden in einem nach laufenden Nummern angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und das unter der Aufsicht des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Vorstandes beglaubigt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der Hinterlegung sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zu der Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Hinterlegung bei den Gesellschaftskassen vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Gemeindebehörden oder Zeugnisse der in der Einladung für diesen Zweck genannten Bankfirmen über die bei ihnen erfolgte Hinterlegung der Aktien.

§ 25.

Vertretung
der Aktionäre.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch eine schriftliche, von einem Direktionsmitgliede oder einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen wird. Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der abzuhaltenden Versammlung in den Geschäftszimmern der Gesellschaft niedergelegt werden und in der Verwahrung der Gesellschaft bleiben.

Aktionäre weiblichen Geschlechts haben keinen Zutritt zu den Generalversammlungen; sie sind aber berechtigt, sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus der Mitte der Aktionäre vertreten zu lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

§ 26.

Entscheidung
über das
Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Beschwerden wegen des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsraths dürfen bei der Beschlussfassung über ihre eigene Entlastung oder Befreiung von einer Verpflichtung das Stimmrecht weder für sich noch für andere ausüben.

§ 27.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Abstimmung.
Bei Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint. Handelt es sich aber um einen der im § 22 unter den Ziffern 4—8 genannten Fälle oder um Aufhebung eines einen dieser Fälle betreffenden früheren Generalversammlungsbeschlusses (§ 22 Ziffer 3), so ist eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Eine nicht durch spezielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit gültig.

§ 28.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Behinderung ein vom Aufsichtsrathe zu wählendes Mitglied desselben oder der Direktion führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Geschäftsordnung. Gang der Verhandlungen.

Er wählt aus der Zahl der anwesenden Aktionäre sowohl die Stimmenzähler, welche die Stimmzettel zu sammeln und zu prüfen sowie das Ergebnis der Abstimmung zusammenzustellen, als auch diejenigen Aktionäre, welche das Protokoll über die abgehaltene Generalversammlung mit zu unterzeichnen haben.

§ 29.

Bei schriftlicher Abstimmung, die unter Zuziehung der gewählten Stimmenzähler (§ 28) zu erfolgen hat, sind nur gestempelte Stimmzettel gültig, welche die Zahl der dem Stimmenden zustehenden Stimmen und des von demselben vertretenen Kapitals angeben. Schriftliche Abstimmung.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben unberücksichtigt.

Schriftliche Abstimmung ist erforderlich bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths (§ 30) und bei der Beschlussfassung über andere Gegenstände dann, wenn das Ergebnis einer nicht schriftlichen Abstimmung auch nur von einem Stimmberechtigten angefochten wird.

Die Stimmzettel werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung aufbewahrt.

§ 30.

Wahl der
Mitglieder des
Aufsichts-
raths.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit solche der Generalversammlung zusteht, erfolgt durch Abstimmung mittelst Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl von Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist. Vor Vornahme dieser Wahlhandlung sind der Generalversammlung diejenigen vier Aufsichtsrathsmitglieder und deren Stellvertreter bekannt zu machen, welche von den Staatsregierungen in den Aufsichtsrath gewählt worden sind.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel relativ die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter denen, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist; für den Fall der Abwesenheit des einen oder anderen ernennt der Vorsitzende Stellvertreter aus der Mitte der Anwesenden, welche das Loos an deren Statt ziehen. Sollte der eine oder andere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern er sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Wahl oder, falls er in der Versammlung nicht anwesend war, binnen 8 Tagen nach der ihm bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt hat, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche bei der Wahlhandlung die nächstfolgend meisten Stimmen erhalten haben.

§ 31.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung jeder Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und von zwei Aktionären unterschrieben. Eine beglaubigte Abschrift desselben ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden Aktionäre sind durch eine von den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion zu vollziehende Anwesenheitsliste, in welcher die Stimmenzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und es ist solche dem Protokolle beizulegen.

Protokoll und Liste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Das letzte Generalversammlungs-Protokoll ist dem jedesmaligen Geschäftsberichte beizufügen.

IV.

Verwaltungsbehörden der Gesellschaft.

A.

Aufsichtsrath.

§ 32.

Der Aufsichtsrath steht der Direktion berathend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat derselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nicht selbst geschieht. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er hat sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten; es liegt ihm ob, die Bücher und Schriften von Zeit zu Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftsklassen und sonstigen Werthbestände zu untersuchen. Zweck und Wahl.

Er hat ferner die Jahresrechnungen nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, die Dividenden vorläufig festzusetzen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Auch ist er berechtigt, Gutachten ohne Anforderung der Direktion an dieselbe abzugeben, Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an dieselbe zu stellen und eine Generalversammlung zu berufen, falls ihm dies das Interesse der Gesellschaft zu erfordern scheint.

Der Aufsichtsrath wird theils von den theilhaftigen Staatsregierungen, theils von der Generalversammlung gewählt (§ 34).

§ 33.

Dem Aufsichtsrathe stehen außer den im § 32 bemerkten Obliegenheiten Insinuationen folgende Befugnisse ausschließlich zu:

1. die Wahl und Anstellung der Mitglieder der Direktion und der Abschluß der Verträge mit denselben (s. § 42). Zur gültigen Vollziehung der beschlossenen Vertragsurkunden ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Auf-

- sichtsraths und seines Stellvertreters oder, in Behinderungsfällen des einen von beiden, eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich;
2. die Genehmigung der Wahl und des Dienstvertrages bezüglich derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche einen Gehalt von mindestens 3000 *M* beziehen;
 3. die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Haushaltsplanes (Etats);
 4. die Begutachtung der von der Direktion beantragten Vorlagen an die Generalversammlung;
 5. die Abnahme der von der Direktion über den Bau und Betrieb gelegten Rechnung nach deren Prüfung durch von ihm zu ernennende Revisoren (§ 17);
 6. die vorherige Zustimmung zu allen im Haushaltsplane nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit diese die Summe von 20 000 *M* überschreiten;
 7. die Ueberwachung der Geschäftsführung der Direktion;
 8. die Abhaltung außerordentlicher Rasse-Revisionen;
 9. die Bestimmung der Höhe der Sicherheitsbestellungen der Beamten. Beamte, welche eine Rasseführung oder Vereinnahmung von Geldern zu besorgen haben, müssen eine angemessene Sicherheit stellen;
 10. die vorläufige Amtsenthebung einzelner Mitglieder der Direktion bis zur Entscheidung der Generalversammlung;
 11. die Feststellung allgemeiner Grundsätze für die Anstellung der Beamten;
 12. die Beschlußfassung über Anlegung und Verwendung der Reservefonds (§ 4);
 13. die Feststellung der von der Direktion vorzuschlagenden Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güter-Verkehr, soweit der Aufsichtsrath solche nicht der Direktion überläßt;
 14. die Genehmigung aller Ausgaben, welche die von dem Aufsichtsrathe festgestellten Kostenanschläge oder den Haushaltsplan überschreiten;
 15. die Genehmigung solcher Verträge, welche nicht den laufenden Betrieb und die laufende Verwaltung betreffen.

§ 34.

Mitglieder-
zahl und
Wählbarkeit.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern; von diesen werden vier von den theilhaftigen Staatsregierungen und zwar von jeder je eines und,

nach Ermessen der betreffenden Regierung, auch ein Stellvertreter desselben gewählt. Die anderen drei Mitglieder, von denen wenigstens zwei ihren Wohnsitz in den von der Bahn durchschnittenen Staatsgebieten haben müssen, wählt die Generalversammlung, jedoch ohne Mitwirkung der Stimmführer für die den theilhaftigen Staatsregierungen gehörigen Aktien. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths können diejenigen nicht gewählt werden, welche

1. sich im förmlichen Konkurse befinden oder befunden haben, solange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;
2. welche nicht im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Ehrenrechte sind;
3. welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten übernommen haben oder bei solchen theilhaftig sind;
4. die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Gesellschaft.

§ 35.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder ist eine vom 1. Juli an zu berechnende dreijährige. Amtsdauer.

Während der Dauer des Garantieverhältnisses scheidet jährlich eines der von der Generalversammlung erwählten Mitglieder mit Ende Juni aus.

Mit dem Aufhören des Garantieverhältnisses scheiden zugleich mit den von den Staatsregierungen gewählten Mitgliedern (§ 52 Abs. 2) auch die drei von der Generalversammlung gewählten Mitglieder aus.

Zu diesem Zeitpunkte sind von der Generalversammlung sieben Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen.

Von diesen scheiden mit Ende Juni in den beiden ersten Jahren je zwei, in dem dritten Jahre die letzten drei Mitglieder aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt vorerst das Loos, später die Dauer der Amtirung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 36.

Jedes der von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsrathsmitglieder kann seine Stelle niederlegen; nur ist es gehalten, diese seine Erklärung zwei Monate vorher an den Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich abzugeben. Austritt.

Verpflichtet zum Austritt ist aber jedes Mitglied, wenn es die Wählbarkeit verliert (§ 34) oder wenn die Generalversammlung sein Ausscheiden beschließt (§ 22 Ziff. 8).

Scheiden zwei der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder aus und beträgt solchen Falles die Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung mehr als 3 Monate, so ist behufs Vornahme der Ersatzwahl die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erforderlich. Anderen Falles hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl zu bewirken.

Eine Ersatzwahl gilt nur für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt zu verwalten gehabt haben würde.

§ 37.

Vorsitzender. Der Aufsichtsrath hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsraths, sobald und so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen oder sobald mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, zu Sitzungen unter thunlichster Mittheilung der Tagesordnung einzuladen, diese zu leiten, Referenten aus der Zahl der Mitglieder zu bestimmen und das Protokoll sowie die sonstigen Ausfertigungen mit einem zweiten Mitgliede zu unterschreiben.

Der Aufsichtsrath kann für einzelne Geschäfte Ausschüsse ernennen.

§ 38.

Beschlüsse. Der Aufsichtsrath kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse selbst werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimaliges Abstimmen einfache Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Mitglieder, welche bei einem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, dürfen weder der Berathung noch der Abstimmung beiwohnen.

§ 39.

**Form der
Zeichnung.**

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten: „Der Aufsichtsrath der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft“ unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters oder eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§ 40.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths sowie zur Entwerfung der nöthigen Anfertigungen kann der Aufsichtsrath die Zuthellung eines Sekretärs oder Registraturbeamten von der Direktion verlangen. Protokoll.

§ 41.

Der im § 10 unter Ziff. 3, b erwähnte Gewinnantheil der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Oberbeamten beträgt 2 vom Hundert. Von demselben gebühren drei Vierteltheile dem Aufsichtsrathe als Antheile; ein Vierteltheil fließt in eine Kasse, aus welcher auf Antrag der Direktion und Beschluß des Aufsichtsraths den Oberbeamten Gewinnantheile bewilligt werden. Höhe des Gewinnantheils.

Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsraths bezieht das Doppelte des auf jedes andere Mitglied kommenden Antheils. Obwohl das Betriebsjahr mit dem letzten Dezember schließt, der Wechsel in den Personen des Aufsichtsraths dagegen später eintritt, so haben die Ausscheidenden dennoch keinen Antheil an dem Gewinne desjenigen Jahres, in welchem sie ausgeschieden sind.

Außerdem stehen den Mitgliedern des Aufsichtsraths Tagegelder und Vergütung der Reisekosten sowie freie Fahrt auf der Saalbahn zu.

B.

Direktion.

§ 42.

Die Direktion, welcher alle Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft nach dem Gesetze vom 18. Juli 1884 zustehen und welche aus höchstens 3 Mitgliedern besteht, wird durch den Aufsichtsrath gewählt. Zweck und Mitgliederzahl.

Desgleichen bestimmt der Aufsichtsrath die Zahl der Mitglieder der Direktion und die Zeit ihrer Amtsdauer.

Eine Anstellung auf Lebenszeit ist von der Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen und der Generalversammlung abhängig.

Ist nur ein Gesellschaftsdirektor gewählt, so wird die Vertretung desselben durch den Aufsichtsrath geordnet.

Wenn die Direktion aus zwei Mitgliedern besteht und zwischen diesen Meinungsverschiedenheit obwaltet, so ist die betreffende Frage dem Aufsichtsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Die Mitglieder der Direktion müssen ihren Wohnsitz in Jena haben beziehentlich nehmen.

§ 43.

Wahl-
befähigung.

Zu Mitgliedern der Direktion können die im § 34 unter Ziffer 1—3 Bezeichneten nicht gewählt werden.

Wird ein Beamter der Gesellschaft in die Direktion gewählt, so gilt, wenn er die Wahl annimmt, sein bisheriger Dienstvertrag als aufgehoben.

§ 44.

Austritt.

Jedes Mitglied der Direktion scheidet aus seiner Stellung ohne jeden Anspruch auf Entschädigung aus, sobald es den Charakter der Wählbarkeit nach der Bestimmung des § 43 verliert.

§ 45.

Sicherheits-
bestellung.

Jedes Mitglied der Direktion hat vor Antritt seines Amtes zehn Aktien unter Zurückbehaltung der Talons und Dividendenscheine bei der Hauptkasse zu hinterlegen und daselbst bis zu seinem Auscheiden zu belassen.

§ 46.

Vorsitzender.
Geschäftsgang.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorsitzenden unter den Mitgliedern der Direktion. Der Vorsitzende hat die allgemeinen Obliegenheiten eines solchen.

Er beraumt die Direktionsitzungen an und ist auf Antrag eines andern Direktionsmitgliedes zur Anberaumung einer solchen verpflichtet.

§ 47.

Legitimation.

Die jeweiligen Mitglieder der Direktion müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (Art. 228 des Gesetzes vom 18. Juli 1884). Auch sind ihre Namen in den Gesellschaftsblättern (§ 8) bekannt zu machen.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister geführt.

§ 48.

Form der
Zeichnung.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen der Direktion sind mit den Worten: „Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft“ unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 49.

Die Gesellschaft wird durch die von der Direktion in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Gesellschaft verbindlich geschlossen werden sollte. Derartige Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion Namens der Gesellschaft anstellt bez. vollzieht, sind, falls die Direktion aus mehreren Mitgliedern besteht, nur dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden der Direktion oder in dessen Behinderung oder Auftrage von einem anderen Direktionsmitgliede unterschrieben sind.

Verbindlichkeit der Gesellschaft.

§ 50.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind insbesondere der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche in den Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang ihrer Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

§ 51.

Die Direktion ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zur Erreichung des Zwecks dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen.

Wirkungsfreis.

Sie hat namentlich:

1. die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dabei Eide Namens derselben abzuleisten;
2. dafür zu sorgen, daß Akten und Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden;
3. in den ersten fünf Monaten jedes Jahres dem Aufsichtsrathe die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden, jedesmal mit dem 31. Dezember schließenden Betriebsjahres nebst Bilanz- und Gewinn-

und Verlustrechnung und Vorschlägen über die Höhe der zu vertheilenden Dividenden zur Beschlußfassung vorzulegen (§ 16);

4. Vollmachten zur Prozeßführung zu erteilen;
5. die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen und zu entlassen sowie deren Gehälter und Vergütungen zu bestimmen innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes und vorbehaltlich der Bestimmungen im § 33 Ziff. 2;
6. die Tarife für die Beförderung der Personen und Güter auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Aufsichtsraths festzusetzen (§ 33 Ziff. 13);
7. alles dasjenige im Interesse der Gesellschaft selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Aufsichtsrathe durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten und wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Garantiever-
hältniß und
dessen Folgen.

Zu Abänderungen der Statuten sowie zur Aufnahme von Anleihen Seitens der Gesellschaft unter irgend einer Form bedarf es der Genehmigung der sämtlichen theilhaftigen Staatsregierungen.

Nach gänzlicher Tilgung der Prioritäts-Anleihe und vollkommener Befriedigung der finanziellen Ansprüche, welche die theilhaftigen Staatsregierungen in Folge der von ihnen übernommenen Zinsgarantie an die Gesellschaft zu machen haben, treten an dem nächstfolgenden 1. Juli die in Folge der Garantieübernahme Seitens der theilhaftigen Regierungen in das gegenwärtige Statut aufgenommenen (durch stärkeren Druck hervorgehobenen) Bestimmungen außer Kraft.

Die Kommissare der garantirenden Regierungen sind befugt, zusammen oder je für sich von der Kasse und von den Schriftkünden der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft sowie von der Geschäftsführung ihrer Behörden Kenntniß zu nehmen, auch den Sitzungen dieser Behörden beizuwohnen und dabei sich zu äußern.

§ 53.

Das gegenwärtige abgeänderte Statut tritt an Stelle des am 24. Juli 1877 in Kraft getretenen revidirten Statuts der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nebst den später beschlossenen Aenderungen desselben. Inkrafttreten
dieses
Statuts.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung zu
Jena am 29. Juni 1885.

Der Aufsichtsrath.

Die Direktion.

Vorstehendes Statut hat die Genehmigung der betheiligten hohen Staatsregierungen erhalten.

Jena, den 24. Juli 1885.

Die Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Mirus.

Beilagen.

Muster A. (auf weißem Papier).

N^o

Stamm-Aktie
der
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
über
Einhundert Thaler Preuss. Cour.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verlust derselben theilhaftig.

Jena, den . . . ten 187 .

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs A.

Der Vorstand.

(Unterschrift des Notariats.)

(Drei nachgebildete Unterschriften.)

Muster B. (auf buntem Papier).

N^o

Stamm-Prioritäts-Aktie
der
Saal-Eisenbahn-Gesellschaft
über
Einhundert Thaler Preuss. Cour.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthume der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verlust derselben mit allen denjenigen Vorrechten theilhaftig, die nach den Gesellschaftsstatuten den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von Fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm-Aktien stattfinden darf.

Jena, den . . . ten 187 .

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen Fol. des Aktienbuchs B.

Der Vorstand.

(Unterschrift des Notariats.)

(Drei nachgebildete Unterschriften.)

Muster C. (auf weißem Papier).

Dividenden-Schein

zur

Stamm-Aktie No. . . à 100 Thlr.

der **Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr . . . , deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht werden wird.

Jena, den . . . ten 18 . .

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**Der Vorstand.**

Eingetragen in das Dividenden-
Schein-Register Fol. . . .
(Unterschrift des Rentanten.)

(Zwei nachgebildete Unterschriften.)

Muster D. (auf weißem Papier).

Talon

zur

Stamm-Aktie No. . . à 100 Thlr.

der **Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . gegen Einlieferung desselben zu der vorbezeichneten Aktie einen neuen Talon und eine neue Reihe von Dividenden-scheinen.

Jena, den . . . ten 18 . .

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**Der Vorstand.**

Eingetragen im Talon-Register A.
Fol. . . .
(Unterschrift des Rentanten.)

(Zwei nachgebildete Unterschriften.)

Muster E. (auf buntem Papier).

Dividenden-Schein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie No. . . à 100 Thlr.
der **Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

Der Inhaber dieses Dividenden-Scheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr . . . einen Prioritätsanspruch bis zur Höhe von Fünf Thalern Pr. Cour. Außerdem wird der nach fernerer demnächstiger Auszahlung von sechs Procent pro anno auf die Stamm-Aktie verbleibende Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinns zur Hälfte unter die Stamm-Aktien und zur andern Hälfte unter die Stamm-Prioritäts-Aktien und zwar unter jene und diese pro rata vertheilt.

Zena, den . . . ten 18..

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen in das Dividenden-Schein-

Register C. Fol. . . .

(Unterschrift des Reudanten.)

Der Vorstand.

(Zwei nachgebildete Unterschriften.)

Muster F. (auf buntem Papier).

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie No. . . à 100 Thlr.
der **Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben zu der oben genannten Aktie einen neuen Talon und eine neue Reihe von Dividenden-Scheinen.

Zena, den . . . ten 18..

(L. S.)

Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen im Talonregister

Fol. . . .

(Unterschrift des Reudanten.)

Der Vorstand.

(Zwei nachgebildete Unterschriften.)

C.**Revidirtes Statut**

der

Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.

Revidirt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884.

Titel I.

Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Unter der Firma:

Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft

ist eine Aktien-Gesellschaft begründet, welche den Betrieb ihrer von Weimar über Jena und Roda nach Gera führenden Lokomotiv-Eisenbahn zum Zweck hat.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weimar.

§ 3.

Die Gesellschaft betreibt das Transportgeschäft auf der Bahn entweder für eigene Rechnung oder überläßt dasselbe einer anderen Eisenbahn-Verwaltung durch besonderen Vertrag.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre, Gesellschaftsblätter.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Sechß Millionen Dreimalhunderttausend Thalern (18 900 000 *M*) und wird durch

Dreißigtausend Stück Stammaktien zu je Einhundert Thalern (300 *M*)
und

Sechszehntausend fünfhundert Stück Prioritäts-Stamm-Aktien zu je Zweihundert Thalern (600 *M*) dargestellt.

§ 5.

Die Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem Schema A, die Prioritäts-Stammaktien nach dem Schema B ausgefertigt und mit einer zehnjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema C, beziehungsweise D, und einem Talon nach dem Schema E, beziehungsweise F, ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von zehn zu zehn Jahren.

§ 6.

Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, dürfen aber je nach Beschluß des Aufsichtsraths der Pensions- und Unterstützungskasse der Gesellschaft überwiesen werden.

§ 7.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine beschädigt worden, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über die Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern anzufertigen und auszureichen.

§ 8.

Außer diesem Falle (§ 7) ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach Amortisation derselben, welche bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Weimar zu beantragen ist.

§ 9.

Wegen eines Talon oder wegen eines Dividendenscheines findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung nicht statt.

Wird der Verlust eines Dividendenscheines vor Eintritt der Verjährung (§ 6) bei der Direktion angemeldet, so wird der entsprechende Zinsbetrag

sogleich nach Eintritt der Verjährung an den Anmeldenden oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausbezahlt, wenn der Schein nicht inzwischen bei der Kasse vorgelegt worden ist. (§ 12 des Großherzogl. Sächs. Gesetzes vom 10. Mai 1879.)

§ 10.

Wenn der Inhaber einer Aktie unter Vorlegung derselben der Direktion vor der Ausreichung der neuen Serie Dividendenscheine anzeigt, daß der zugehörige Talon vernichtet oder abhanden gekommen sei, so ist die neue Serie nicht dem etwaigen Inhaber des älteren Talon, sondern dem Inhaber der Aktie auszuhandigen. Letzterer hat zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und über den Empfang des neuen Talon nebst Dividendscheinen eine Quittung beizubringen, unter welcher gerichtlich oder notariell bezeugt ist, daß der Aussteller derselben seine Unterschrift anerkannt und dabei die Aktie vorgelegt habe. Auf dieser ist solchenfalls die erfolgte Hinausgabe von der Direktion zu bemerken. (§ 12 des Großherzogl. Sächs. Gesetzes vom 10. Mai 1879.)

§ 11.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

§ 12.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten, insoweit nicht in § 13 etwas Anderes bestimmt ist, als gehörig geschehen, wenn sie durch

den Deutschen Reichsanzeiger,
die Weimarische,
die Altenburgische und
die Geraer Zeitung

einmal veröffentlicht worden sind.

Gehen eines oder mehrere dieser Blätter ein oder verweigern dieselben die Aufnahme der Anzeige, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern oder auch nur im Deutschen Reichsanzeiger. Ueber Abänderungen in Betreff der Gesellschaftsblätter (§ 23 Nr. 3) beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Titel III.

Bilanz, Erneuerungsfonds, Reservefonds, Dividende.

§ 13.

Das Geschäfts- resp. Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat über dasselbe Rechnung zu legen und diese Rechnung nebst Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung revidiren zu lassen und dieselbe hienächst mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe zu übergeben und mit dessen Bemerkungen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (§ 22) in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von dem Vorstande im Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 14.

Die in § 13 bezeichnete Revision der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt durch einen ständigen Revisor, den der Aufsichtsrath thunlichst aus der Mitte der beim Großherzogl. S. Staatsministerium amtlich thätigen Ministerialrevisoren erwählt.

Außerdem kann die Generalversammlung alljährlich aus ihrer Mitte einen Aktionär zur Prüfung der Bilanz bestellen. (Art. 239a des Gesetzes.)

§ 15.

Zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art besteht ein Erneuerungsfonds, dessen Dotirung und Verwaltung nach Maßgabe der Vorschriften der Konzessionsurkunde zu erfolgen hat.

§ 16.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist vom 1. Januar 1885 ab ein Reservefonds zu bilden, welcher die Bezeichnung „gesetzlicher Reservefonds“ führt; in denselben ist von dem jährlichen nach Bestreitung der in § 18 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausgaben sich herausstellenden

Reingewinn der zwanzigste Theil so lange einzustellen, als der Reservefonds den zehnten Theil des Gesamtkapitals nicht überschreitet. Die Zinsen der Bestände dieses Reservefonds werden bei den Betriebseinnahmen verrechnet.

§ 17.

Zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, bei Elementarschäden, Unglücksfällen und sonst nöthigen Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, welcher die Bezeichnung „statutarischer Reservefonds“ führt; in denselben wird die Hälfte des 4% des Grundkapitals übersteigenden, in § 16 bezeichneten Reingewinnes — bis 1% des Grundkapitals — alljährlich so lange eingelegt, bis derselbe 5% des Grundkapitals erreicht hat. Die Zinsen der Bestände dieses Reservefonds werden bei den Betriebseinnahmen verrechnet.

§ 18.

Behufs Feststellung der Dividenden werden aus dem Bruttoertrage zunächst

1. die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen, das Unternehmen betreffenden Ausgaben bestritten, sodann:
 2. die im § 15 gedachten jährlichen Beiträge zu dem Erneuerungsfonds;
 3. die in den §§ 16 und 17 gedachten jährlichen Beiträge
 - a) zu dem gesetzlichen Reservefonds;
 - b) zu dem statutarischen Reservefonds;
 4. die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande (§§ 39 resp. 44) zu gewährenden Tantiemen
- entnommen und

5. der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionäre vertheilt:

A) Vorerst erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien bis zu 5% des Nominalbetrages ihrer Aktien.

B) Was nach Deckung dieser 5% übrig bleibt, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergiebt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als 5% auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so wird der Ueberschuß über diese 5% zunächst zur Rückzahlung der von den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und

Neuß jüngere Linie etwa geleisteten Zuschüsse (§ 30 alinea 3) verwendet. Was nach Deckung dieser etwaigen Zuschüsse von dem Reinertrag übrig bleibt, wird auf die sämtlichen Stamm- und Prioritäts-Stamm-Aktien gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge vertheilt. Erhalten die Besitzer der Stamm- und Prioritäts-Stamm-Aktien 6 % Dividende, so wird der Ueberschuß über diese 6 % auf die Stamm- und Prioritäts-Stamm-Aktien zu zwei Drittel gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge und zu ein Drittel auf die drei Regierungen nach dem in der Konzessionsurkunde besonders festzustellenden Verhältniß vertheilt.

- C) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stamm-Aktien die unter A) gedachte Dividende von 5 % zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre unverzinst nachgezahlt, und erhalten die Inhaber der Stamm-Aktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Diese Dividendennachzahlung auf die Stamm-Prioritäts-Aktien erfolgt indeß nur, nachdem vorerst den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien für das laufende Betriebsjahr 5 % des Nominalbetrags ihrer Aktien aus dem Reinertrage gewährt worden sind und sodann bezüglich der Zeit bis mit dem Betriebsjahre 1882 mit der Maßgabe, daß unter den dergestalt zur Bezahlung gelangenden Dividendenscheinen früherer Betriebsjahre die älteren Dividendenscheine ein Vorzugsrecht vor den jüngeren genießen.

Für die folgenden Betriebsjahre wird die Dividendennachzahlung vorbehaltlich aller Rechte, welche auf den vor dieser Zeit fällig gewordenen Dividendenscheinen ruhen, in der Weise bewirkt, daß der nachzuzahlende Betrag jedesmal auf den Dividendenschein des zur Abrechnung kommenden Betriebsjahres mit zur Verrechnung kommt.

§ 19.

Der hierdurch von der Generalversammlung (§ 22 Abs. 2) festgestellte Betrag der Jahresdividende:

- a) pro Prioritäts-Stammaktie,
- b) pro Stammaktie,

wird bekannt gemacht und vom 1. Juli ab bei der Gesellschaftskasse zu Weimar, gegen Einlieferung der fälligen Dividendenscheine, ausgezahlt.

Titel IV.

Generalversammlungen.

§ 20.

Alle Generalversammlungen werden am Siege der Gesellschaft abgehalten.

Die Berufung derselben erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung (§ 12), welche spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet, sowie binnen sechs Wochen auf den Antrag von Aktionären, gemäß Art. 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Hinterlegung von Aktien in Höhe des zwanzigsten Theiles des Grundkapitals und unter Angabe der Gründe und des Zweckes gestellt ist.

§ 21.

Unbeschadet des in Art. 237 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 den Aktionären eingeräumten Rechtes kann die Aufnahme von Anträgen einzelner Aktionäre in die Bekanntmachung der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur dann verlangt werden, wenn dieselben spätestens den 1. April des betreffenden Jahres bei dem Vorstande eingebracht werden.

§ 22.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Bericht über die Geschäftslage und die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;

2. Feststellung der Dividende;
3. Ertheilung der Decharge an Aufsichtsrath und Vorstand;
4. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit dieselben nicht von den betheiligten Regierungen ernannt wurden (§ 32);
5. Anträge, welche in Angelegenheiten der Gesellschaft der Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe, dem Vorstande oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden (z. B. § 14 Abs. 2).

§ 23.

Außer den im § 22 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1. zur Aufnahme, Kündigung und Konvertirung von Anleihen für die Gesellschaft;
2. zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an die Regierungen;
3. zu der in § 12 genannten Statutenänderung, die Abänderung betreffs der Gesellschaftsblätter;
4. zu allen übrigen Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere:
5. zur Ausdehnung des Unternehmens über den im § 1 angegebenen Zweck hinaus;
6. zur Vermehrung oder Verminderung des Grundkapitals der Gesellschaft;
7. zum Verfaufe der Bahn;
8. zur Auflösung der Gesellschaft; — ferner
9. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
10. zur Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsraths oder des Vorstandes (Art. 191 und 227 des Handelsgesetz-Buches).

§ 24.

Das Stimmrecht der Stammaktionäre und der Prioritäts-Stammaktionäre in den Generalversammlungen ist gleich und gewährt der Besitz von fünf Aktien je eine Stimme.

Kein Aktionär darf mehr als hundert Stimmen für sich und in Vertretung anderer führen.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre sein müssen.

§ 25.

Zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen der Generalversammlung sind die Aktionäre berechtigt, welche spätestens zehn Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaft oder den bei der Berufung bekannt gegebenen Stellen deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem, nach der laufenden Nummer angelegten, unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führenden Verzeichnisse angestrichen und letzteres von einem Mitgliede des Vorstandes beglaubigt.

Gleichzeitig muß jeder Stimmberechtigte ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Stempel der Gesellschaft unter der Bescheinigung der erfolgten Deposition, sowie mit dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird; dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

§ 26.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten (§ 24 Abs. 3), insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

§ 27.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter event. ein von dem Aufsichtsrathe zu beauftragendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der Generalversammlung; derselbe leitet die Verhandlungen, bestimmt die

Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen unter Zuziehung von zwei durch den Vorsitzenden aus dem Schooße der Generalversammlung zu ernennenden Stimmenzählern. Hierbei gelten nur abgestempelte Stimmzettel, welche mit dem Vermerke der dem Stimmgeber zustehenden Stimmen und des von demselben vertretenen Kapitals versehen sind (§ 25 Abs. 2).

Schriftliche Abstimmung ist nothwendig bei den unter Nr. 4 in § 22 bezeichneten Wahlen und bei der Beschlußfassung über einen der in § 23 unter Nr. 1—10 aufgeführten Gegenstände, sowie wenn das Resultat einer nicht schriftlichen Abstimmung auch nur von einer Stimme angefochten wird.

§ 28.

Ueber die unter Nr. 4—10 in § 23 benannten Gegenstände kann die Generalversammlung nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 180g, 180h, 191, 203, 215, 242 und 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen an der Abstimmung theilnehmenden Grundkapitals beschließen.

§ 29.

Wenn sich bei Wahlen (§ 22 Nr. 4) im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit ergibt, so wird die Wahl in einem zweiten Wahlgange fortgesetzt, in welchem relative Mehrheit und bei gleich vielen Stimmen das Loos entscheidet.

§ 30.

Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehendes, mit dem Vermerk der Stimmenzahl der Betreffenden zu versehenes Verzeichniß der in der Generalversammlung erschienenen, beziehungsweise vertretenen Aktionäre beizufügen. Zur Gültigkeit des Protokolls ist die Unterschrift des Vorsitzenden der Generalversammlung und mindestens dreier Aktionäre nicht aber die Beifügung der Vollmachten erforderlich.

Die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Neufjüngere Linie haben in einem besonderen Vertrage der Weimar-Ceraer Eisen-

bahn-Gesellschaft einen Zuschuß aus Staatsmitteln zugesichert, um den Inhabern der Stammaktien unter den in jenem Vertrage festgesetzten Bedingungen auf zehn Jahre von dem der Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnstrecke folgenden ersten Januar oder ersten Juli ab (also für die Zeit vom 1. Juli 1876 bis zum 1. Juli 1886) eine jährliche Dividende von vier einem halben Prozent zu garantiren. In Rücksicht auf diese Staatsgarantie steht den drei theiligten Regierungen in allen Generalversammlungen ein Stimmrecht zu. Die Zahl dieser Stimmen beträgt zusammen ein Sechstel der in der Generalversammlung bei der Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen der Aktionäre.

Von der Gesamtzahl dieser Regierungsstimmen stehen der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung fünf Zehntel, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung drei Zehntel, und der Fürstlich Reußischen jüngeren Linie Regierung zwei Zehntel zu. Diese Stimmen sind indeß nicht abzugeben bei Wahlen in den Aufsichtsrath. Die vorstehend erwähnte Stimmberechtigung der Regierungen, welche durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte ausgeübt wird, erlischt mit der vollständigen Rückerstattung der in Folge der Garantie geleisteten Zuschüsse (§ 18 Nr. 5 B und § 32 Abs. 2).

Titel V.

Repräsentanten und Beamte der Gesellschaft.

§ 31.

Der Aufsichtsrath und der Vorstand haben nach Maßgabe der hier folgenden Bestimmungen alle Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wahrzunehmen und dieselbe nach Innen und nach Außen zu vertreten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

A. Aufsichtsrath.

§ 32.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen, solange als den theiligten Staatsregierungen die in Folge der Zinsgarantie (§ 30, 2) gewährten Zuschüsse noch nicht wieder zurückerstattet worden sind, nur sechs durch die Generalversammlung gewählt, die übrigen drei aber von den theiligten Staatsregierungen und zwar von jeder derselben ein Mitglied, mit voller Stimmberechtigung ernannt werden.

Die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder erfolgt auf je drei Jahre mit der Maßgabe, daß bei sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern alljährlich zwei, bei neun von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern alljährlich drei ausscheiden und daß Amtsantritt und Amtsaustritt mit dem Schlusse der betreffenden ordentlichen Generalversammlung zu geschehen hat. (Siehe übrigens § 47.)

Die gewählten Mitglieder haben die Annahme des Amtes entweder sofort zu Protokoll oder binnen acht Tagen nach geschehener Benachrichtigung schriftlich zu erklären, widrigenfalls die Wahl als abgelehnt gilt.

Nicht wahlfähig sind:

1. Beamte der Gesellschaft;
2. unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3. Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 33.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Wenn einer der im § 32 al. 4, Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt, scheidet das betreffende Mitglied sofort aus. Wenn in Folge des Ausscheidens einzelner Mitglieder oder der Ablehnung der Wahl die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder, einschließlich der durch die Staatsregierungen ernannten auf weniger als sechs herabsinken und außerdem die Frist bis zur nächsten Generalversammlung länger als drei Monate betragen sollte (Art. 249c des Gesetzes), ist Behufs Vornahme der Ersatzwahlen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nothwendig. Andernfalls bleiben Ersatzwahlen lediglich der nächsten Generalversammlung vorbehalten.

Eine Ersatzwahl bezieht sich nur auf die weitere Dauer der Amtszeit des betreffenden Mitglieds.

§ 34.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Bei dieser Wahl sowie wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter abwesend oder ausgeschieden sind, führt das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 35.

Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Gegenstände der Berathung berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths unter Angabe der Gründe darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußunfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende des Aufsichtsraths auf eigene Verantwortung handeln, er muß aber die getroffenen Anordnungen nachträglich dem Aufsichtsrathe zur Genehmigung vorlegen. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt, können aber auch auf einer der andern Stationen der Bahn abgehalten werden. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Stimmengleichheit gilt für Ablehnung. Bei Wahlen findet das § 29 für die Wahlen der Generalversammlung vorgeschriebene Verfahren statt.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen. Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt, über die nach § 34 und 36, 1 vom Aufsichtsrathe zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 36.

Dem Aufsichtsrathe liegt als Vertreter der Aktionäre und zugleich als Organ derselben die Oberaufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere auch die Beschlußfassung über die weiter unten erwähnten Angelegenheiten ob. Derselbe ist berufen, darüber zu wachen, daß in allen Geschäften der Gesellschaft die Vorschriften der ertheilten Konzession, des Gesellschaftsstatuts, der Verwaltungsreglements und Instruktionen, welche der Aufsichtsrath über die Behandlung der Geschäfte der Gesellschaft, über die

Buchführung und Kassenverwaltung zu erlassen hat, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft beobachtet werden.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und kann zu diesem Behufe von demselben jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen.

Vornehmlich ressortirt vor dem Aufsichtsrathe die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, durch einzelne oder mehrere seiner Mitglieder die Akten, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft einzusehen, von der Geschäftsführung und Rechnungsführung des Vorstandes Kenntniß nehmen und außerordentliche Kassenrevisionen halten zu lassen. Zur Berathung und Beschlussfassung des Aufsichtsraths gehören namentlich:

1. die Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder und der Abschluss der Anstellungsverträge derselben (§ 41);
2. die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
3. die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit oder mit einem Gehalte von mehr als Dreitausend Mark jährlich, zur Entlassung von Beamten dieser Kategorien, sowie zu etwa mit den Ersteren betreffs ihrer Pensionsberechtigung abzuschließenden besonderen Verträgen;
4. die Genehmigung von Verträgen, deren Objekt mehr als Dreißigtausend Mark beträgt;
5. der Prozentsatz der dem Vorstande zustehenden, beziehungsweise zu gewährenden Tantième (§ 44);
6. alle demnächst noch der Beschlussfassung der Generalversammlung zu unterbreitenden Gegenstände;
7. die Prüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die Berichterstattung darüber, in der Generalversammlung nebst den Vorschlägen über die zu zahlenden Dividenden.

§ 37.

Die von dem Aufsichtsrathe ausgehenden Willenserklärungen und Bekanntmachungen sind mit den Worten „Aufsichtsrath der Weimar-Grera Eisenbahn-Gesellschaft“ unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§ 38.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie des Vorsitzenden desselben und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest.

§ 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und zwar sowohl die durch die Generalversammlung gewählten, als auch die durch die betheiligten Regierungen ernannten, erhalten außer der Erstattung der durch Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, beziehungsweise Reisekosten und Diäten, für ihre Mühewaltungen eine Remuneration von 2% des in § 16 bezeichneten jährlichen Reingewinnes, mindestens aber für jedes Geschäftsjahr 3000 Mark. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgt im Verhältnisse zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben und ist hierbei für den Vorsitzenden ein doppelter Antheil zu nehmen.

Der gemäß § 14 Abs. 2 von der Generalversammlung zur Bilanzprüfung bestimmte Aktionär erhält die ihm durch Ausübung dieser Funktion entstehenden baaren Auslagen erstattet, beziehungsweise Reisekosten und Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Aufsichtsraths.

B. Vorstand.

§ 40.

Den Vorstand der Gesellschaft (Direktion) mit allen nach dem Handelsgesetz-Buche dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten, soweit solche nicht nach Maßgabe des Statuts der Generalversammlung, beziehungsweise dem Aufsichtsrathe vorbehalten sind, bilden nach der Bestimmung des Aufsichtsraths ein bis drei Mitglieder, Direktoren. Der Vorstand hat seinen Sitz am Orte der Gesellschaft, doch kann auch eine der anderen Stationen der Bahn hierzu bestimmt werden.

§ 41.

Die Direktoren werden vom Aufsichtsrathe gewählt. Dieselben sind durch schriftliche Verträge anzustellen. Die Anstellung der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträgen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei seinem Amtsantritt und für die Dauer seines Amtes 15 000 Mark Nominalwerth in Aktien der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft mit den dazu gehörigen Talons und Dividendenscheinen bei der Gesellschaft zu deponiren; diese Aktien dienen als Kaution für sämtliche aus der Geschäftsführung gegen die Gesellschaft entstehenden Verbindlichkeiten, und kann über dieselben nicht früher, als nach erfolgter Decharge verfügt werden.

§ 42.

Die Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und, falls der Vorstand aus einem Mitgliede besteht, dessen eigenhändige Unterschrift oder die eines Stellvertreters, sonst aber die eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder bezüglich Stellvertreter beigelegt ist.

§ 43.

Die Legitimation des Vorstandes wird geführt durch einen Auszug aus dem Handelsregister, diejenige der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein von dem Vorstande ausgefertigtes Zeugniß.

§ 44.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine feste Besoldung und außerdem eine Tantième, deren Betrag bei der Anstellung durch den Aufsichtsrath festzustellen ist (§ 36, 5).

Dieselben dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Aufsichtsraths weder direkt noch indirekt Nebengeschäfte für eigene Rechnung treiben.

Titel VI.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§ 45.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zu den beteiligten drei Regierungen werden durch die Konzessionsurkunde und die bei deren Ertheilung gestellten Bedingungen bestimmt. Insbesondere ist die Genehmigung der beteiligten drei Regierungen zu folgenden Beschlüssen der Gesellschaft erforderlich:

- a) auf Anlegung, auf Betheiligung am Bau und auf Uebernahme des Betriebes von Zweig-, Neben- und Verbindungsbahnen;
- b) auf Vermehrung des Aktienkapitals, sowie auf die Aufnahme von Darlehen und Prioritätsobligationen. Die Zinsen und die Amortisationen solcher Aufnahmen und Kapitalerhöhungen dürfen keine Erhöhung der im § 30 erwähnten Staatszuschüsse herbeiführen.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Diejenige Generalversammlung, welche mit Berücksichtigung der Vorschrift des § 28 die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, kann zugleich bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. (Art. 244 des Gesetzes vom 18. Juli 1884.)

Titel VIII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 47.

Von den gegenwärtig den Aufsichtsrath mit bildenden, durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern scheiden alljährlich mit dem Schlusse der ordentlichen Generalversammlung zwei Mitglieder aus, deren Reihenfolge sich nach dem Dienstalter bestimmt. An ihre Stelle treten die nach § 32 zu wählenden Mitglieder.

§ 48.

Durch gegenwärtiges revidirtes Statut wird das Statut der Gesellschaft vom 6. Mai 1872 nebst seinen Nachträgen aufgehoben.

Beschlossen in der 13. ordentlichen Generalversammlung zu

Weimar, am 13. Juni 1885.

Der Aufsichtsrath.

Dr. Fries. Dr. Gille.

Die Direktion.

Ernst Kohl.

A k t i e
der
Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft
No.
über
Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft theilhaftig, unter der in § 30 des Statuts erwähnten Staatsgarantie.

Weimar, den ... ten 18 ..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.
(Zusammensetzung zweier Unterschriften.)
(Trockener Stempel.)

Eingetr. Fol. des Aktien-Stammregisters A.
(Unterschrift des Beamten.)

P r i o r i t ä t s - S t a m m a k t i e
der
Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft
No.
über
Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft mit allen denjenigen Vorrechten theilhaftig, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent jährlich aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

Weimar, den ... ten 18 ..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.
(Zusammensetzung zweier Unterschriften.)
(Trockener Stempel.)

Eingetr. Fol. des Aktien-Stammregisters B.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

Dividendenschein No.

zur

Aktie der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft

No.

über

Ein hundred Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt am 1. Juli 18.. gegen Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse die auf obige Aktie fallende gemäß § 18 des Statuts festzusetzende und bekannt zu machende Dividende für das Jahr 18..

Weimar, den ...ten 18..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gefällmitle zweier Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Verjährt am 1. Juli 18..

Eingetr. Fol. des Registers A. der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Dividendenschein No.

zur

**Prioritäts-Stammaktie der Weimar-Geraer
Eisenbahn-Gesellschaft.**

No.

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieses Scheines hat gegen Einlieferung desselben von dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.. einen Prioritätsanspruch bis zu zehn Thaler Preussisch Courant. Außerdem wird der Ueberschuß des Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Procent, sowie demnächst ferner fünf Procent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, nach Maßgabe des § 18 No. 5 B des Statuts vertheilt.

Weimar, den ...ten 18..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gefällmitle zweier Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Zahlbar am 1. Juli 18..

Verjährt am 1. Juli 18..

Eingetr. Fol. des Registers B der Dividendenscheine.

(Unterschrift des Beamten.)

Talon
zur
Aktie der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft
No.
über
Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine ... te Serie für die nächsten zehn Jahre, für 18.. bis einschließlich 18..

Weimar, den ... ten 18..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.
(Zusammensetzung zweier Unterzeichner.)
(Trockener Stempel.)

Eingetr. Fol. des Talonregisters A.
(Unterschrift des Beamten.)

Talon
zur
**Prioritäts-Stammaktie der Weimar-Geraer
Eisenbahn-Gesellschaft**
No.
über
Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der oben bezeichneten Prioritäts-Stammaktie auszufertigenden Dividendenscheine ... te Serie für die nächsten zehn Jahre, für 18.. bis einschließlich 18..

Weimar, den ... ten 18..

Der Aufsichtsrath der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.
(Zusammensetzung zweier Stempel.)
(Trockener Stempel.)

Eingetr. Fol. des Talonregisters B.
(Unterschrift des Beamten.)

D.
Revidirtes Statut
 der
Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.

Titel I.

Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Unter der Benennung „Ruhlaer Eisenbahn“ ist eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche den Bau und Betrieb einer normalspurigen Nebenbahn von Wutha nach Ruhla im Anschluß an die Thüringische Eisenbahn bezweckt.

§ 2.

Für die Gesellschaft sind die Bestimmungen des zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha in Betreff der Herstellung der in Rede stehenden Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags vom 30. Dezember 1879, sowie die demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen maßgebend.

§ 3.

Die Gesellschaft betreibt entweder die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung oder überläßt mit Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen den gesammten Betrieb der Bahn einem Dritten.

Da der Betrieb durch einen Unternehmer beabsichtigt ist, so wird von der Beschaffung von Betriebsmaterial vorläufig abgesehen.

§ 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist Ruhla W./A.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre, Gesellschaftsblätter.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

360 000 *M*

in Worten

Drei Hundert Sechzig Tausend Mark

Von diesem Kapitale haben die Staatsregierungen von Weimar und Gotha je den Betrag von 60 000 *M* übernommen, worüber besondere Staatsaktien ausgefertigt sind, der Rest von 240 000 *M* ist durch Privataktien zu je 300 *M* beschafft worden.

§ 6.

Die Privataktien sind auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem beifolgenden Schema I ausgefertigt.

Jede Aktie ist von drei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterschrieben und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

§ 7.

Mit den Privataktien sind

a) Dividendenscheine auf 12 Jahre nach dem beiliegenden Schema II
und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema III
ausgehändigt und werden in gleicher Weise von 12 zu 12 Jahren erneuert. Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Aufsichtsraths mit zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

§ 8.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 9.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine beschädigt worden, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über die Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen.

§ 10.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach Amortisation derselben, welche bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Eisenach zu beantragen ist.

§ 11.

Wegen eines Talons oder wegen eines Dividendenscheines findet ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung nicht statt. Wird der Verlust eines Dividendenscheines vor Eintritt der Verjährung (§ 8) bei der Direktion angemeldet, so wird der entsprechende Zinsbetrag sogleich nach Eintritt der Verjährung an den Anmelgenden oder dessen legitimirten Rechtsnachfolger ausbezahlt, wenn der Schein nicht inzwischen bei der Kasse vorgelegt worden ist. (§ 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1879.)

§ 12.

Wenn der Inhaber einer Aktie unter Vorlegung derselben der Direktion vor der Ausreichung der neuen Serie Dividendenscheine anzeigt, daß der zugehörige Talon vernichtet oder abhanden gekommen sei, so ist die neue Serie nicht dem etwaigen Inhaber des älteren Talon, sondern dem Inhaber der Aktie auszuhandigen. Letzterer hat zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und über den Empfang des neuen Talon nebst Dividendenscheinen eine Quittung beizubringen, unter welcher gerichtlich oder notariell bezeugt ist, daß der Aussteller derselben seine Unterschrift anerkannt und dabei die Aktie vorgelegt habe. Auf dieser ist solchenfalls die erfolgte Hinausgabe von der Direktion zu bemerken. (§ 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1879.)

§ 13.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

§ 14.

Durch den zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. Dezember 1879 nebst Konzessions-Bedingungen ist die Gesellschaft bezüglich ihres Unternehmens dem allgemeinen Aufsichtsrecht der beiden Regierungen unterstellt. Insbesondere bedarf der Tarif sowohl für die Güter als die Personenbeförderung, ingleichen jede Abänderung dieser Tarife der Genehmigung der theilseitigen Regierungen. Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Post, Telegraphie und der Militärtransporte regeln sich nach den hierüber im Deutschen Reiche bestehenden bezüglich zu erlassenden Vorschriften und Instruktionen des Bundesraths oder der Reichsbehörden.

§ 15.

Die nach diesem Statut erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern einmal abzudrucken:

1. in dem Deutschen Reichsanzeiger,
2. in der Ruhlaer Zeitung.

Bei Behinderung der Veröffentlichung durch eines oder das andere der vorgenannten Blätter wegen Eingehens oder Nichtverausgabung eines solchen Blattes oder wegen Insertionsverweigerung genügt die Bekanntmachung in dem anderen.

Titel III.

Bilanz, Erneuerungsfonds, Reservefonds, Dividende.

§ 16.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat über dasselbe Rechnung zu legen und diese Rechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe zu übergeben und mit dessen Bemerkungen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von dem Vorstande im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 17.

1. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn wird nach Eröffnung des Betriebes ein Erneuerungsfonds gebildet.

Diesem Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verlaufe der entsprechenden alten Materialien, ein von den theilhaftigen Staatsregierungen festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, sowie die Zinsen des Fonds selbst so lange zu überweisen, als dies von den theilhaftigen Regierungen für erforderlich erachtet wird.

2. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist vom 1. Januar 1885 ab ein Reservefonds zu bilden, welcher die Bezeichnung „gesetzlicher Reservefonds“ führt; in denselben ist von dem jährlichen nach Bestreitung der in § 18 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Ausgaben sich herausstellenden Reingewinne der 20. Theil so lange einzustellen, als der Reservefonds den zehnten Theil des Aktienkapitals nicht überschreitet.

3. Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ist der statutarische Reservefonds bestimmt. In denselben sind die nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Dividenden, die Zinsen des Reservefonds selbst, die Hälfte des 4 Prozent des gesamten Grundkapitals übersteigenden Reinertrags bis zu 1 Prozent des Grundkapitals alljährlich so lange abzuführen, bis der Reservefonds 5 Prozent des Anlagekapitals erreicht hat.

§ 18.

Der von der Betriebseröffnung an aus dem Unternehmen auffommende Reinertrag wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1. Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten,
2. der in § 17 Abs. 1 gedachte Betrag zum Erneuerungsfonds,
3. die in § 17 Abs. 2 und 3 gedachten Beiträge
 - a) zu dem gesetzlichen Reservefonds,
 - b) zu dem statutarischen Reservefonds
 bestritten.
4. Der demnächst verbleibende Jahresüberschuß bildet den Reinertrag, welcher als Dividende auf sämtliche Aktien vertheilt wird.

Die theilhaftigen Regierungen haben für die ersten 12 Jahre, vom Beginn des Baues an gerechnet, auf Dividende für die Staatsaktien, insofern als es nöthig ist, um für die Privataktien eine Dividende von 4 Prozent zu gewähren, verzichtet.

§ 19.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebjahres.

Titel IV.

Generalversammlungen.

§ 20.

Alle Generalversammlungen werden in Ruhe abgehalten. Die Berufung derselben erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung und des Abhaltungsortes, durch den Aufsichtsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung, welche spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß. Im Laufe der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft eine der beteiligten Regierungen, der Aufsichtsrath oder der Vorstand dieses im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet, sowie auf den Antrag von Aktionären gemäß Art. 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Hinterlegung von Aktien im Höhe des zwanzigsten Theiles des Grundkapitals und unter Angabe der Gründe und des Zweckes gestellt ist.

§ 21.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Bericht über die Geschäftslage und die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
2. Feststellung der Dividende,
3. Entlastung des Aufsichtsraths und des Vorstandes,
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
5. Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe oder einzelnen Aktionären vorgelegt werden.

Unbeschadet des in Art. 237, 2 des Handelsgesetzbuches den Aktionären eingeräumten Rechtes kann die Aufnahme von Anträgen einzelner Aktionäre in die Bekanntmachung der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur dann verlangt werden, wenn dieselben spätestens den 1. April des betreffenden Jahres bei dem Vorstande eingebracht werden.

§ 22.

Außer den in § 21 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1. zur Ausdehnung des Unternehmens über den in § 1 angegebenen Zweck hinaus,
2. zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahierung von Anlehen für dieselbe,
3. zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen,
4. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen als den unter 1 und 2 genannten Fällen,
5. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
6. zur Auflösung der Gesellschaft,
7. zum Verkauf der Bahn,
8. zur Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsraths oder des Vorstandes (Art. 191 und 227 des Handelsgesetzbuchs).

Die unter 1—4, 6—8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, die unter 5 gedachte Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen nur dann, wenn die Fassung der Beschlüsse der Genehmigung bedurft hätte.

§ 23.

Jede Aktie berechtigt den Besitzer derselben zur Theilnahme an der Generalversammlung und zur Abgabe einer Stimme. Den beteiligten Staatsregierungen steht für je 300 Mk. ihrer Theiligung an dem Aktienkapital eine Stimme in der Generalversammlung zu.

§ 24.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens zwei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse hinterlegen.

Die Stelle der Hinterlegung bei der Gesellschaft vertreten amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden oder von der Reichsbank über die bei ihnen erfolgte Hinterlegung der Aktien.

Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Voll-

machtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen in Person nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre zu sein brauchen.

Die theilhabenden Staatsregierungen üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch die von ihnen bestellten Mitglieder des Aufsichtsraths oder durch besondere Bevollmächtigte aus, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Durch eine besondere Deponirung der Staatsaktien ist die Ausübung des Stimmrechts seitens der Staatsregierungen nicht bedingt.

§ 25.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§ 26.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, erteilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen unter Zuziehung von zwei durch den Vorsitzenden aus der Generalversammlung zu ernennenden Stimmzählern. Hierbei gelten nur abgestempelte Stimmzettel, welche mit dem Vermerke der dem Stimmgeber zustehenden Stimmen versehen sind.

Schriftliche Abstimmung ist nothwendig bei Wahlen und bei Beschlußfassung über die Gegenstände des § 22, sowie wenn das Resultat einer nicht schriftlichen Abstimmung auch nur von einer Stimme angefochten wird.

§ 27.

Ueber die unter Ziffer 1—8 in § 22 genannten Gegenstände kann die Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals beschließen.

§ 28.

Wenn sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit ergibt, so wird die Wahl in einem zweiten Wahlgange fortgesetzt, in welchem relative Mehrheit und bei gleich vielen Stimmen das Loos entscheidet.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehendes, mit dem Vermerke der Stimmenzahl der Betreffenden zu versehenes Verzeichniß der in der Generalversammlung erschienenen bez. vertretenen Aktionäre beizufügen.

Titel V.

Aufsichtsrath.

§ 30.

Der Aufsichtsrath besteht aus vier Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf je 3 Jahre gewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt mit dem Schlusse der Generalversammlung, in welcher die Wahl stattgefunden hat. Mit dem Schlusse der dieser folgenden dritten Generalversammlung endet die Amtsdauer.

Mit Rücksicht auf die Aktienbetheiligung der Staatsregierungen von Weimar und Gotha tritt den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern mit voller Stimmberechtigung ein von den genannten Regierungen ernanntes Mitglied hinzu.

Die gewählten Mitglieder haben die Annahme des Amtes entweder sofort zu Protokoll oder binnen acht Tagen nach geschehener Benachrichtigung schriftlich zu erklären, widrigenfalls die Wahl als abgelehnt gilt.

Nicht wahlfähig sind:

1. Beamte der Gesellschaft,
2. Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie Diejenigen welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,

3. Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
4. Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen,
5. Personen, welche nicht in Ruhla oder Thal wohnen.

§ 31.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann deshalb von der Direktion jederzeit Auskunft über die Verwaltung im allgemeinen und über einzelne Fragen verlangen und ist berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen. Besonders hierzu berechtigt ist auch das von den theilnehmenden Regierungen bestellte Mitglied des Aufsichtsraths.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Aufsichtsrathes gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder der Direktion sowie die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen, desgleichen die Entscheidung über die Entlassung der Mitglieder der Direktion, zu welcher letzteren eine Majorität von drei Stimmen gehört, unter welcher sich die Stimme des von den theilnehmenden Regierungen bestellten Mitgliedes befinden muß;
2. die Berufung und Leitung der General-Versammlungen;
3. die Genehmigung zur Anstellung der Beamten der Gesellschaft und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
4. die Genehmigung von Verträgen;
5. die demnächst der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterbreitenden Gegenstände;
6. die Prüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die Berichterstattung darüber, in der Generalversammlung nebst den Vorschlägen über die zu zahlenden Dividenden.

Die von dem Aufsichtsrath ausgehenden Erklärungen und Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen, in Behinderung von dem ältesten Mitgliede des Aufsichtsraths.

§ 32.

Den Vorsitz im Aufsichtsrath führt das von den theilhaftigen Regierungen ernannte Mitglied. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird alljährlich vom Aufsichtsrathe aus seiner Mitte gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen und leitet in diesen die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende selbst.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel alle drei Monate an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit und wenn mindestens drei Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind, gefaßt werden.

Für die Wahlen sind die Bestimmungen des § 28 maßgebend.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

§ 33.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Aufsichtsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Auffündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, wenn während seiner Amtsdauer einer der in § 30 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt. Wenn in Folge des Ausscheidens einzelner Mitglieder oder der Ablehnung der Wahl die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder einschließlich des durch die Staatsregierungen ernannten auf weniger als drei herabsinken und außerdem die Frist bis zur nächsten Generalversammlung länger als drei Monate betragen sollte, ist behufs Vornahme der Ersatzwahlen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nothwendig. Andernfalls bleiben Ersatzwahlen der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehalten. Eine Ersatzwahl bezieht sich nur auf die weitere Dauer der Amtszeit des betreffenden Mitgliedes.

§ 34.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten freie Fahrt auf der Bahn.

Titel VI.

Vorstand.

§ 35.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Eisenbahn-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von den betheiligten Staatsregierungen zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

Die Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, von welchen eines durch den Aufsichtsrath aus der Zahl der Aktionäre gewählt und eines von den Regierungen ernannt wird.

Die Wahl des ersteren erfolgt auf 3 Jahre.

Kein Mitglied der Direktion darf Banten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder deren Bankier sein.

Die Mitglieder der Direktion sind unbefolget, sie erhalten freie Fahrt auf der Bahn.

Das gewählte Direktionsmitglied muß im Besitze von 10 Aktien sein und hat dieselben für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Titel VII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 36.

Von den gegenwärtig den Aufsichtsrath mitbildenden, durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern scheidet alljährlich mit dem Schlusse der ordentlichen Generalversammlung nach dem Dienstalter ein Mitglied aus.

§ 37.

Durch gegenwärtiges revidirtes Statut wird das erste Statut der Gesellschaft aufgehoben.

Ruhla W./A., am

Der Aufsichtsrath.

Die Direktion.

Schema I.

Stammaktie
der
Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft

No.

über

Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrags derselben an dem gesammten Eigenthum der Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts theilhaftig.

Ruhla W. A., am

(L. S.)

Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

(Drei Unterschriften.)

Schema II.

Dividendenschein No.

zur

Stammaktie der Ruhl'aer Eisenbahn-Gesellschaft

No.

über

Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt am gegen Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse die auf obige Aktie fallende gemäß § . . des Statuts festgesetzte und bekannt gemachte Dividende für das Jahr 18 . .

Ruhl'a W. A., den

(L. S.)

Der Aufsichtsrath der Ruhl'aer Eisenbahn-Gesellschaft.

(2 Zeilen.)

Schema III.**Talon**

zur

Stammaktie der Ruhl'aer Eisenbahn-Gesellschaft

No.

über

Dreihundert Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18 . . gegen Einlieferung desselben die zur oben bezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine . . . Serie für die nächsten zwölf Jahre für 18 . . bis einschließlich 18 . .

Ruhl'a W. A., den

(L. S.)

Der Aufsichtsrath der Ruhl'aer Eisenbahn-Gesellschaft.

(2 Zeilen.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

31. Dezember 1885.

Inhalt: Verordnung, den Malzausschlag im Vorderrgerichte Ostheim betreffend, Seite 231. — Ministerial-Befanntmachung, einen Nachtrag zum Statut der Spargasse zu Würzel betreffend, Seite 233. — Ministerial-Befanntmachung, die Zusammenfügung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Prüfungszeit vom 1. November 1885 bis 31. Oktober 1886 betreffend, Seite 233. — Ministerial-Befanntmachung, das Erwidern der Kongression für die in Liquidation getretene Preussische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 234. — Ministerial-Befanntmachung, die Aufnahme eines mit 4% verzinslichen Kautschuk der Berra-Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Laufsha betreffend, Seite 234. — Ministerial-Befanntmachung, die Arzneitage für das Jahr 1886 betreffend, Seite 240. — Ministerial-Befanntmachung, den Wechsel in der Hauptagentur der Sächsischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 240.

[114] Verordnung, den Malzausschlag im Vorderrgerichte Ostheim betreffend; vom 23. Dezember 1885.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vorderrgerichte Ostheim, nach im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtages, im Anschluß an ein Gesetz 2c. für das Königreich Bayern vom 5. dieses Monats, was folgt:

§ 1.

Der nach dem Gesetz vom 15. Mai 1884 (Regierungsblatt Seite 97, 3. Dezember 1884) 205) in Sechß Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes bestehende Malzausschlag bleibt im Vordergerichte Ostheim, d. i. in dem Bezirke des Amtsgerichtes Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers, auch für die Jahre 1886 und 1887 in Geltung.

§ 2.

Dem Artikel 29 des Gesetzes über den Malzausschlag (Regierungsblatt 1868 Seite 261) wird ein dritter Absatz wie folgt beigelegt:

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, weitere Erleichterungen, welche in Ansehung der Vorschriften über die Benutzung von Quetschmaschinen, Fatterschrot- und Hausmühlen (Artikel 26, 27 und 28) von der Königlich Bayerischen Staatsregierung etwa werden gewährt werden, auch für das Vordergericht Ostheim einzuführen.

§ 3.

Auch für die Jahre 1886 und 1887 wird im Vordergerichte Ostheim

1. die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 *M* 25 *S*. vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz mit 6 *M* vom Hektoliter erhoben,
2. an Malzausschlags-Rückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier

a) 2 *M* 60 *S*. vom Hektoliter braunen Bieres
und

b) 1 *M* 20 *S*. vom Hektoliter weißen Bieres
geleistet.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 23. Dezember 1885.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[115] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den folgenden Nachtrag zum Statut der Sparkasse zu Bürgel vom 27. April 1868:

„An Stelle des § 18 Absatz 1 des vorbenannten Statuts tritt folgende Bestimmung:

die jeweilige Höhe der von der Sparkasse für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderathe mit Genehmigung des Großherzoglichen Sächsischen Bezirksdirektors beschloffen.“

die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[116] II. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5. November dieses Jahres, betreffend die Zusammensetzung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Prüfungszeit vom 1. November 1885 bis 31. Oktober 1886, wird hierdurch bekannt gegeben, daß von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien für den Rest der laufenden Prüfungsperiode

der Privatdozent Dr. Regel als Mitekaminator für Geographie berufen worden ist.

Weimar, den 8. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[117] III. Nachdem die Preussische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in Liquidation getreten ist, wird Solches unter Bezugnahme auf die die Zulassung der genannten Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum enthaltende Bekanntmachung vom 30. Mai 1865 — Regierungs-Blatt Seite 226 — hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ertheilte Konzession als erloschen zu betrachten und daß es der genannten Gesellschaft ferner nicht mehr gestattet ist, Versicherungsverträge im Großherzogthum abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern.

Weimar, den 12. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[118] IV. Nachdem die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft zu Meiningen beschlossen hat, zum Bau einer Eisenbahn von Sonneberg nach Rauscha ein mit 4% verzinsliches Anlehen von 1329900 M Reichswährung aufzunehmen und dieser Beschluß von der Großherzogtl. Sächs. Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Hohen Staatsregierungen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha genehmigt worden ist, so wird dieß unter Beifügung eines Modells der auszustellenden Prioritätsobligationen, Zinsleisten und Zinsabschnitte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Prioritäts-Obligation

der

Werra-Eisenbahn-Gesellschaft in Meiningen.

Abtheilung $\left\{ \begin{array}{c} \text{A.} \\ \text{B.} \\ \text{C.} \end{array} \right\} \text{N.}$

$\left\{ \begin{array}{l} \text{Tausendfünfhundert Mark.} \\ \text{Sechshundert Mark.} \\ \text{Dreihundert Mark.} \end{array} \right\}$

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe obigen Betrags Antheil an dem mit 4% verzinlichen Prioritäts-Anlehen von Einer Million Drei Hundert Neun und zwanzig Tausend Neun Hundert Mark Reichswährung, welches die Werra-Eisenbahn-Gesellschaft in Meiningen mit Genehmigung der hohen Großherzoglichen und Herzoglichen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha zur Erbauung der Zweigbahn von Sonneberg nach Laufsha unter den umstehend verzeichneten Bedingungen aufnimmt.

Meiningen, den 1. Januar 1886.

Direktion und Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Eine

Drei facsimilirte Unterschriften.)

(Ein Trockenstempel.)

Zur Kontrolle
(Handschriftliche Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol. . . .

Anlehnsbedingungen.

§ 1. Die Prioritäts-Obligationen sind in 3 Abtheilungen A., B., C, unter folgenden Nummern ausgefertigt:

Abth. A	umfaßt unter Nr. 3001 bis 3340.	340 Stück zu je 1500 Mk = 510 000 Mk,
" B	" " " 5501 " 6180.	680 " " " 600 " = 408 000 "
" C	" " " 10001 " 11373.	1373 " " " 300 " = 411 900 "
zusammen 2393 Stück . . .		1 329 900 Mk

Die sämtlichen Prioritäts-Obligationen, bezüglich deren Inhaber, haben nach Verhältniß des Betrags, worauf jene lauten, unter sich gleiche Rechte.

Das Darlehn kann von den Gläubigern nicht gekündigt und die Rückzahlung anders, als nach Maßgabe der unter § 3 gedachten planmäßigen Tilgung nicht gefordert werden.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich vom 1. Januar 1886 ab gerechnet, mit 4 vom Hundert und zwar in halbjährigen Raten je am 1. Juli und am 31. Dezember verzinset.

Die Zinszahlung erfolgt lediglich gegen Rückgabe der betreffenden Zinsabschnitte, welche auf 8 Jahre nebst Zinsleiste mit jeder Obligation ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit auf einen Zeitraum von je 10 Jahren erneuert werden, worüber die Direktion der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft jeweilige nähere Bestimmung veröffentlichen wird (§ 3).

Ein Zinsabschnitt ist ungültig, wenn dessen Vorderseite durchkreuzt oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Die Zinsen verjähren mit Ablauf des vierten auf den Fälligkeitstag folgenden Kalenderjahres.

§ 3. Von dem Prioritäts-Anlehn wird alljährlich und zwar zum ersten Male am 31. Dezember 1890, mindestens ein halbes Prozent seines Betrages, ferner die durch die fortschreitende Tilgung ersparte Zinssumme abgetragen, so daß es am 31. Dezember 1945 vollständig getilgt ist.

Die jeweilig einzulösenden Stücke werden alljährlich vor Ende September vom Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft in Gegenwart eines vereideten Protokollführers durch Ausloosung bestimmt und von der Direktion öffentlich (§ 9) bekannt gemacht; dieselben sind sodann am nächsten 31. Dezember haar einzulösen.

Die Verzinsung einer ausgelosten Obligation hört mit dem Fälligkeitstage auf.

- § 4. Die Zahlung der Zinsen und die Einlösung der ausgelooften Obligationen erfolgt bei der Hauptkasse der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, ferner bei der Mitteldutschen Creditbank in Berlin und Frankfurt a. M. und bei deren Filiale in Meiningen, dann bei der Coburg-Gothaischen Credit-Gesellschaft in Coburg und bei dem Bankhaus B. M. Strupp in Meiningen und Gotha.
- § 5. Der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt vorbehalten, jedoch nicht vor dem Jahre 1890, die Tilgung durch stärkere Ausloosung zu beschleunigen, sowie das Prioritätsanlehn ganz oder theilweis durch öffentlichen Aufruf (§ 9) unter Festsetzung des Rückzahltages zu kündigen. Zwischen der erstmaligen Bekanntmachung der Kündigung und dem Rückzahltag muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen. Mit dem Rückzahltag hört die Verzinsung auf.
- § 6. In allen Fällen erfolgt die Rückzahlung nur gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsabschnitte. Werden letztere nicht vollständig zurückgegeben, so wird der Betrag der fehlenden vom Kapital zurückgehalten.
- § 7. Die in der einen oder andern Weise zur Tilgung gebrachten Obligationen werden vom Verwaltungsrathe in Gegenwart eines vereideten Protokollführers vernichtet.

Den drei hohen Großherzoglich und Herzoglich S. Staatsregierungen von Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha wird alljährlich ein Nachweis über die planmäßig fortschreitende Tilgung geliefert.

- § 8. Die Nummern derjenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und nicht rechtzeitig zur Einlösung eingereicht werden, werden von der Direktion während der auf den Fälligkeitstag folgenden 10 Kalenderjahre alljährlich im Monat September einmal öffentlich (§ 9) bekannt gemacht. Werden sie demungeachtet in dieser Frist nicht zur Einlösung eingereicht, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben.

Die also verfallenen Nummern sind mit dieser Angabe öffentlich (§ 9) bekannt zu machen.

- § 9. Die nach § 3, 5, 8 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen und Aufrufe erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Weimarischen Zeitung, in den Regierungsblättern von Meiningen und Coburg und in der Berliner Börsenzeitung.

Der Direktion bleibt vorbehalten, an Stelle der einen oder anderen dieser Blätter, bezüglich neben denselben, andere treten zu lassen, welche in den übrigen bekannt zu machen sind.

§ 10. Würde eine zu Verlust gegangene Prioritäts-Obligation gerichtlich für kraftlos erklärt, so wird an deren Stelle eine andere gleichen Nennwerths unter neuer, an die letztansgegebene sich anschließende Nummer ausgereicht.

§ 11. Bevor die Zinsen und die planmäßig ausgelooften Obligationen des gegenwärtigen Anlehns bezahlt, bezüglich der entsprechende Betrag zurückgestellt ist, darf eine Dividende an die Aktionäre nicht vertheilt werden.

Meiningen, den 1. Januar 1886.

Direktion und Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Eine

drei gedruckte Unterschriften.)

Z i n s l e i s t e

zur Werra-Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Abtheilung . . . Nr. . . .

Dem Inhaber werden im Jahre 1893 nach unserer alsdannigen Bekanntmachung 20 Zinsabschnitte zu . . . Mark auf die Jahre 1894 bis 1903 hiegegen ausgehändigt. Jeder Anspruch aus dieser Zinsleihe erlischt mit dem 31. Dezember 1894, sowie mit der Auslösung oder Kündigung obiger Obligation.

Meiningen, den 1. Januar 1886.

Direktion und Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahn.

(Eine

faksimilirte Unterschrift.)

eine

Couponbuch Seite

[118] V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 27. Dezember 1884 — Regierungsblatt 1884, S. 229 — die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hiemit Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1886 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheker des Großherzogthums vom 1. Januar 1886 bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1886 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, den 24. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[119] VI. Daß von der Direktion der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des C. Seyfarth, zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Hugo Roetscher daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1877 (Regierungs-Blatt Seite 11) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.